

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Commissions-Entwurf eines Gewerbegesetzes für das  
Herzogthum Oldenburg**

**Oldenburg, 1860**

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7154**

Ge

IV

A

242





Gewerbegefch.

Geschicht. IX.

*A*

242







**Farbkarte #13**

**B.I.G.**

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
Light Blue	Light Cyan	Light Green	Light Yellow	Light Red	Light Magenta	White	Light Grey	Light Grey
Dark Blue	Dark Cyan	Dark Green	Dark Yellow	Dark Red	Dark Magenta	White	Dark Grey	Dark Grey









Commissions-Entwurf

eines

Gewerbegesetzes

für das

Herzogthum Oldenburg.

---

Amtlicher Abdruck.

---

Oldenburg.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling.

1860.





Commissioners - Entwurf

1800

Commissioners - Entwurf

1800

Herzogthum Oldenburg



Landesbibliothek

Oldenburg

Veranstaltung von Herrn ...

1800









	Gerichtliches Verbot . . . . .	Art. 20.
	Uebergangsbestimmung . . . . .	" 21.
	2) Polizeiliche Genehmigung :	
	Allgemeiner Grundsatz . . . . .	" 22.
	a) zu gewerblichen Anlagen :	
	Nähere Bezeichnung der Anlagen . . . . .	" 23.
	Gesuch . . . . .	" 24.
	Verfahren . . . . .	" 25.
	Fortsetzung . . . . .	" 26.
	Fortsetzung . . . . .	" 27.
	Fortsetzung . . . . .	" 28.
	Form des Bescheides; Beschwerde . . . . .	" 29.
	Kosten . . . . .	" 30.
1	Veränderungen von Anlagen . . . . .	31.
2	Dampfkessel . . . . .	32.
3	Weitere Beschränkungen mit Rücksicht auf die örtliche Lage . . . . .	33.
4	b) zur Ausübung gewerblicher Thätigkeiten . . . . .	
5	Erlaubniß der Regierung . . . . .	34.
6	Erlaubniß des Amtes . . . . .	35.
7	Bedingung . . . . .	36.
8	Schornsteinfeger . . . . .	37.
9	Trödlergewerbe . . . . .	38.
10	Makler und andere Gehülfen des Handels . . . . .	39.
11	Wäger . . . . .	40.
12	Wirthschafts-Gewerbe . . . . .	41.
13	B. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerksbefugnisse . . . . .	
	Grenzen der Gewerksbefugnisse . . . . .	" 42.
	Stellvertreter . . . . .	" 43.
14	Frist zur Ausführung genehmigter Anlagen . . . . .	" 44.
15	Erlöschen der Genehmigung . . . . .	" 45.
16	Uebergangsbestimmung . . . . .	" 46.





	Untersagung des Gewerbebetriebes im öffentlichen Interesse . . . . .	Art. 47.
.87	Fortsetzung . . . . .	" 48.
.17	Zurücknahme der Concession . . . . .	" 49.
.27	Fortsetzung: Verfahren . . . . .	" 50.
.37	Fortsetzung: Suspension . . . . .	" 51.
.77	<b>C. Innungen der Gewerbetreibenden.</b>	
.87	Befugniß zur Bildung von Innungen . . . . .	" 52.
.97	Besondere Zwecke . . . . .	" 53.
.08	Freiheit des Gewerbebetriebes neben den Innungen . . . . .	" 54.
.18	Erforderniß zur Bildung von Innungen . . . . .	" 55.
.28	Vorberathung und Bestätigung der Statuten . . . . .	" 56.
.38	Fähigkeits-Nachweis . . . . .	" 57.
.48	Eintrittsgeld . . . . .	" 58.
.58	Theilnahme an Innungen anderer Gewerbe und Orte . . . . .	" 59.
.68	Vorsteher . . . . .	" 60.
.78	Beiträge . . . . .	" 61.
.88	Austritt . . . . .	" 62.
.98	Auflösung . . . . .	" 63.
.10	Fortsetzung: Vermögen der Innung . . . . .	" 64.
.20	Näherer Inhalt der Statuten . . . . .	" 65.
.30	Uebergangs-Bestimmung . . . . .	" 66.
.40	Sonstige Gewerbsgesellschaften . . . . .	" 67.
.50	<b>D. Lehrlinge und Gehülfen.</b>	
.60	1. Allgemeine Bestimmungen.	
.70	Befugniß, Lehrlinge und Gehülfen zu halten . . . . .	" 68.
.80	Rechtsverhältniß . . . . .	" 69.
.90	Fortsetzung . . . . .	" 70.
.001	Streitigkeiten . . . . .	" 71.
.101	Beschäftigung von Kindern in Fabriken . . . . .	" 72.



	2. Besondere Bestimmungen		
.74	a) hinsichtlich der Lehrlinge		
.84	Begriff . . . . .	Art. 73.	
.84	Pflichten des Lehrherrn . . . . .	"	74.
.90	Pflichten des Lehrlings . . . . .	"	75.
.75	Aufhebung des Lehrvertrags . . . . .	"	76.
	Fortsetzung . . . . .	"	77.
.82	Fortsetzung . . . . .	"	78.
.82	Fortsetzung . . . . .	"	79.
	Lehrbrief . . . . .	"	80.
.74	b) hinsichtlich der Gehülfen		
.82	Arbeitsbuch . . . . .	"	81.
	Pflichten der Gehülfen . . . . .	"	82.
.82	Kündigungsrecht . . . . .	"	83.
.77	Entlassung der Gehülfen . . . . .	"	84.
.82	Austritt aus der Arbeit . . . . .	"	85.
	Zeugnis . . . . .	"	86.
.82	Wandern . . . . .	"	87.
.80	Unterstützungskassen . . . . .	"	88.
.70	E. Taxen.		
.80	Allgemeine Bestimmung . . . . .	"	89.
.83	Brodpreise . . . . .	"	90.
.74	Preisverzeichnis der Wirthe . . . . .	"	91.
.70	Erlaubte Taxen . . . . .	"	92.
.80	Fortsetzung . . . . .	"	93.
.70	III. Gewerbe im Umherziehen.		
	Allgemeine Bestimmung . . . . .	"	94.
	Aufkauf . . . . .	"	95.
	Gegenstände des freien Verkaufs . . . . .	"	96.
.80	Arbeitsuchen . . . . .	"	97.
.80	Colportiren, Subscribentensammeln . . . . .	"	98.
.90	Handlungsreisende . . . . .	"	99.
.97	Concession . . . . .	"	100.
.77	Erfordernisse der Concession . . . . .	"	101.
	Beschränkung der Concession . . . . .	"	102.
.87	Gehülfen . . . . .	"	103.





	Gegenstände und Dauer der Concession	Art. 104
	Besondere Erlaubniß des Amtes . . . . .	" 105.
	Besondere Bestimmungen . . . . .	" 106.
	Fortsetzung . . . . .	" 107.
IV.	Marktverkehr.	
	Allgemeine Bestimmungen . . . . .	" 108.
	Festsetzung der Märkte . . . . .	" 109.
	Marktordnungen . . . . .	" 110.
V.	Gewerbsercognitionen, Erbpachten.	
	Beibehaltene Recognitionen . . . . .	" 111.
	Zahlung der Recognitionen . . . . .	" 112.
	Festsetzung der Recognitionen . . . . .	" 113.
	Mühlen . . . . .	" 114.
	Ziegeleien . . . . .	" 115.
	Kalkbrennereien . . . . .	" 116.
	Wirthschaften . . . . .	" 117.
	Tanzmusik . . . . .	" 118.
	Uebergangsbestimmung . . . . .	" 119.
	Erbpachten . . . . .	" 120.
VI.	Strafbestimmungen.	
	Geldstrafen bis zu 5 Thlr. . . . .	" 121.
	Geldstrafen bis zu 20 Thlr. . . . .	" 122.
	Geldstrafen bis zu 50 Thlr. . . . .	" 123.
VII.	Uebergangsbestimmungen.	
	Musikprivilegium . . . . .	" 124.
	Arbeitsbücher . . . . .	" 125.
	Verpachtete Gewerbe . . . . .	" 126.
	Schlußbestimmung . . . . .	" 127.

Ich bin der Meinung, daß die vorstehende Tabelle die  
 : 127  
 : 125  
 : 126  
 : 124



101. Art. . . . .  
 102. " . . . .  
 103. " . . . .  
 104. " . . . .

**Entwurf** . . . . . VI

105. " . . . .  
 106. " . . . .  
 107. " . . . .

**Gewerbegesetzes** . . . . . V

111. " . . . .  
 112. " . . . .  
 113. " . . . .

**für das Herzogthum Oldenburg.**

114. " . . . .  
 115. " . . . .  
 116. " . . . .

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

117. " . . . .  
 118. " . . . .  
 119. " . . . .

**Art. 1.**

121. " . . . .  
 122. " . . . .

**Gegenstand des Gesetzes.**

123. §. 1. Das gegenwärtige Gesetz erstreckt sich auf alle  
 Gewerbe und Gewerbetreibende, vorbehaltlich der Bestimmungen  
 der Art. 2. und 3.

124. §. 2. Die Befugniß zum Gewerbebetriebe unterliegt nur  
 den Beschränkungen dieses Gesetzes.

**Art. 2.**

**Ausnahmen.**

Als Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes soll nicht  
 gelten:

- a) die Ausübung der Wissenschaften und schönen Künste;
- b) Land- und Gartenbau, Viehzucht, Forstwirthschaft,  
 Jagd und Fischerei, sowie gewöhnliche Tagelöhner-Arbeit.





Art. 3. *(Faint text)*

Fortsetzung.

Als Gewerbetreibende im Sinne dieses Gesetzes sind nicht anzusehen:

- 1) Anwälte;
- 2) Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer;
- 3) Apotheker;
- 4) Hebammen;
- 5) Thierärzte;
- 6) Unternehmer von Kranken- und Irren-Anstalten;
- 7) Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sowie Privatlehrer;
- 8) Auktionatoren;
- 9) Rechnungsführer.

Art. 4. *(Faint text)*

Aufrechterhaltene Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung.

Für folgende Gewerbe bzw. Gewerbetreibende bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft:

- a) für die umherziehenden Gaukler, Schausteller u. die Reg. Bef. vom 18. August 1843 (G. S. B. 10 S. 178);
- b) für das Wirthschaftsgewerbe die Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 (G. S. B. 11 S. 187), unbeschadet der Bestimmungen des Art. 41;
- c) für die beedeten Messer das Gesetz vom 28. Juni 1853 (G. S. B. 13 S. 527);
- d) für die Beförderung von Schiffspassagieren das Gesetz vom 3. August 1853 (G. S. B. 13 S. 587), die Ministerial-Bef. vom 4. August 1853 (das. S. 601) und die Reg. Bef. vom 12. September 1854 (B. 14 S. 249);



- e) für Gefindemäkler die Gefindeordnung vom 24. August 1853 §. 14—16 (G. S. B. 13 S. 631);
- f) für das Gewerbe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthandlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinetts und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen die Verordnung vom 4. Februar 1856, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 6. Juli 1854 wegen des Mißbrauchs der Presse (G. S. B. 15 S. 11) und die hinsichtlich des Nachdrucks erlassenen Bestimmungen;
- g) für den Handel mit Schießpulver das Gesetz vom 25. April 1856 (G. S. B. 15 S. 122);
- h) für Schiffer das Gesetz vom 21. August 1856, betreffend die Erfordernisse für die Zulassung als Steuer- mann oder Führer eines Oldenburgischen Seeschiffes, das Gesetz vom 14. April 1857, betreffend Einführung von Schiffsdienstbüchern (G. S. B. 15 S. 315 und 553), das Gesetz vom 5. Juni 1858, betreffend die Verpflichtung der Oldenburgischen Seeschiffe zur Führung von Steuerleuten und Schiffsjungen (G. S. B. 16 S. 241) und die dazu gehörige Reg. Bef. vom 15. Juli 1858 (G. S. B. 16 S. 518), sowie die Additional-Akte zur Weser-Schiffahrts-Akte (G. S. B. 16 S. 594) und die Reg. Bef. vom 6. August 1858 (G. S. B. 16 S. 623);
- i) für das Gewerbe der Abbecker die Reg. Bef. vom 18. Februar 1859 (G. S. B. 17 S. 36).

Art. 5.

Fortsetzung.

Die aus den Zoll- und Steuer-Gesetzen, sowie aus Verträgen mit anderen Staaten entspringenden Beschränkungen des Gewerbebetriebes bleiben bestehen.



## Art. 6.

## Fortsetzung.

Die Regierungs-Commissionsbekanntmachung vom 13. Juni 1814, betreffend die Verhältnisse zwischen den Posthaltern und den Miethfuhrleuten (G. S. B. 1 S. 174) und die in der Reg. Bef. vom 13. Januar 1849, betreffend die Aufhebung verschiedener, die Benutzung der Postanstalten sichernden gesetzlichen Bestimmungen (G. S. B. 12 S. 23), hinsichtlich des Miethfuhrwesens noch beibehaltene Beschränkung des §. 1. der Reg. Bef. vom 26. Febr. 1843 (G. S. B. 10 S. 127) werden aufgehoben; im Uebrigen bleiben die aus dem Postwesen entspringenden Beschränkungen des Gewerbebetriebes bestehen.

## Art. 7.

## Fortsetzung.

Für die Ertheilung von Patenten bleiben die Bestimmungen der Uebereinkunft unter den Zollvereinsstaaten vom 21. September 1842 (Ministerial-Bef. vom 21. Jan. 1854; G. S. B. 14 S. 63) maßgebend.

## Art. 8.

## Fortsetzung.

§. 1. Wo im Strafgesetzbuche ein Gewerbebetrieb verboten, oder nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet, oder der Mißbrauch eines Gewerbes oder der Mangel an Vorsicht bei Ausübung eines solchen mit besonderen Strafen bedroht ist, behält es bei den desfälligen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 2. Die Bestimmung des Art. 318 S. 1 e. des Strafgesetzbuchs wird aufgehoben.



## Art. 9.

## Fortsetzung.

Die polizeilichen Vorschriften, nach welchen gewisse Gegenstände, namentlich Stroh und Reith, Hopfen, Honig, Leinen, Hanf, Flachs, Butter, Salz, nur in bestimmter Menge oder Beschaffenheit in den Handel gebracht oder nur nach Gewicht verkauft werden dürfen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## Art. 10.

## Fortsetzung.

§. 1. Die ausschließlichen Berechtigungen der bestehenden öffentlichen Fähranstalten werden beibehalten.

§. 2. Die Regierung ist ermächtigt, dieselben aufzuheben, sowie da, wo das Bedürfnis es erfordert, neue öffentliche Fähranstalten mit ausschließlichen Berechtigungen einzurichten.

## Art. 11.

## Fortsetzung.

§. 1. Die bestehenden Lootsen-Anstalten werden beibehalten.

§. 2. Die Regierung ist ermächtigt, dieselben aufzuheben, sowie da, wo das Bedürfnis es erfordert, neue Lootsen-Anstalten mit ausschließlichen Berechtigungen einzurichten.

## Art. 12.

Gewerbsprivilegien, Zwangs- und Bannrechte.

§. 1. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen, sowie Zwangs- und Bannrechte können durch Verjährung nicht erworben werden.

§. 2. Durch Verträge oder andere Rechtstitel können



Zwangs- und Bannrechte nicht auf einen längeren als zehnjährigen Zeitraum begründet werden.

Verabredungen, durch welche für den Fall der Nichterneuerung des Vertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig.

#### Art. 13.

§. 1. Neue Realgewerbeberechtigungen können nicht begründet werden.

§. 2. Uebertragungen bestehender Realgewerbeberechtigungen von einem Grundstück auf ein anderes sind nur mit Genehmigung der Regierung zulässig.

#### Art. 14.

##### Aufhebung älterer Bestimmungen.

Alle diesem Gesetze widersprechende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sind aufgehoben, insbesondere

- a) die Cammer-Verordnung vom 25. August 1788, betreffend die öffentlichen Waarenverkäufe und die Vergantungen von geweidetem Hornvieh (Verz. I. S. 92);
- b) die Regierungs-Commissionsbekanntmachung vom 26. Januar 1814, betreffend das Verbot der Anlegung neuer Mühlen ic. (G. S. B. 1 S. 62), sowie die wegen Beeidigung der Müller und Müllerknechte bestehenden Vorschriften;
- c) die Polizei-Verordnung vom 12. März 1814, betreffend das Verbot des Verkaufs von Lotterielosen (G. S. B. 1 S. 114);
- d) die Reg. Bef. vom 12. August 1815, betreffend Maßregeln gegen das unordentliche Betragen der Bau- und Handwerksgefallen (G. S. B. 2 H. 4 S. 196);



- e) die Vorschriften der Reg. Bef. vom 30. Novbr. 1818 über das Concipiren von Vorstellungen in Auftrag Anderer, unter Z. 1, 2, 3 (G. S. B. 3 S. 3 S. 81);
- f) die Reg. Bef. vom 23. October 1819, betreffend Maßregeln zur Sicherung der Reisenden vor den Uebertheilungen der Wirthe (G. S. B. 4 S. 1 S. 88);
- g) die Reg. Bef. vom 18. December 1819, betreffend die Ausübung des Viehschnitts (G. S. B. 4 S. 1 S. 112);
- h) die Reg. Bef. vom 26. August 1826, betreffend den Handel mit unverarbeiteten Pferdehaaren (G. S. B. 5 S. 352);
- i) das in der Reg. Bef. vom 26. Februar 1827 (G. S. B. 5 S. 383) enthaltene Verbot der öffentlichen Verkäufe ausländischer Schaafse;
- k) die Reg. Bef. vom 23. October 1828, betreffend die Pferde- und Viehmärkte vor der Stadt Oldenburg (G. S. B. 6 S. 40);
- l) die Verordnung vom 28. Januar 1830 über die Handwerks-Verfassung (G. S. B. 6 S. 459);
- m) die Reg. Bef. vom 16. November 1834, betreffend das Heirathsverbot gegen Handwerksgefallen (G. S. B. 8 S. 182) nebst den bezüglichen Bekanntmachungen des Consistoriums vom 14. Januar 1835 (G. S. B. 8 S. 202) und der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen j. c. s. vom 24. Juli 1836 Z. 3 (G. S. B. 8 S. 562);
- n) die Reg. Bef. vom 16. November 1834, betreffend §. 15 der Handwerks-Verordnung (G. S. B. 8 S. 184);
- o) die Verordnung vom 28. Februar 1835, betreffend die Einrichtung einer Recognition von gewissen Gewerbetreibenden in den Kirchspielen Oldenburg und Osterburg (G. S. B. 8 S. 220);



- p) die Reg. Bef. vom 27. September 1836, betreffend die Branntweimbrennereien (G. S. B. 8 S. 596);
- q) die Reg. Bef. vom 1. November 1836, betreffend die Competenz der Ortspolizeibehörden (in Handwerks-Sachen) (G. S. B. 8 S. 622);
- r) die Reg. Bef. vom 24. Juni 1837, betreffend die Verrichtung von Handwerksarbeiten für militairische Anstalten und Militairpersonen, sowie die Zulassung von Militairpersonen als Handwerksmeister (G. S. B. 9 S. 41);
- s) die Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Oldenburg vom 15. April 1840, betreffend die §§. 82 und 83 der Handwerks-Verordnung (G. S. B. 9 S. 421);
- t) die Reg. Bef. vom 31. Mai 1842, betreffend die Frist zum Anfang und der Einrichtung eines concedirten Gewerbes etc. (G. S. B. 10 S. 85);
- u) die Reg. Bef. vom 18. November 1847, betreffend Erläuterungen und neue Bestimmungen zur Handwerks-Verordnung (G. S. B. 11 S. 471);
- v) die Reg. Bef. vom 25. Februar 1848, betreffend die Errichtung einer Gewerbeschule in der Stadt Oldenburg (G. S. B. 11 S. 541);
- w) die den Fang der Blutegel und den Handel mit denselben betreffenden Reg. Bef. vom 21. März 1825 (G. S. B. 5 S. 193), vom 27. September 1831 (G. S. B. 6 S. 650) und vom 23. April 1844 (G. S. B. 10 S. 264);
- x) die den Hausirhandel betreffenden  
 Reg. Bef. vom 28. Januar 1815 (G. S. B. 2 S. 53);  
 Cammer-Bef. vom 28. November 1815 (G. S. B. 2 S. 261),  
 Reg. Bef. vom 27. Juli 1816 (G. S. B. 3 S. 1 S. 77),  
 Reg. Bef. vom 8. September 1817 (G. S. B. 3 S. 2 S. 80),



ausf. Reg. Bef. vom 8. April 1820 (G. S. B. 4 S. 2

Cammer-Bef. vom 16. September 1826 (G. S. B. 5

Cammer-Bef. vom 4. März 1829 (G. S. B. 6 S.

Reg. Bef. vom 21. Juli 1830 (G. S. B. 6 S.

Reg. Bef. vom 6. December 1842 (G. S. B. 10  
S. 107).

### Art. 15.

#### Zuständigkeit der Stadtmagistrate I.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze den Aemtern beigeleg-  
ten Zuständigkeiten haben in den Städten erster Classe die  
Stadtmagistrate.

## II. Stehende Gewerbe.

### A. Bedingungen des Gewerbebetriebes.

#### I. Allgemeine Bedingungen.

### Art. 16.

#### Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Der Betrieb derjenigen Gewerbe, welche nicht im  
Umherziehen betrieben werden (stehende Gewerbe), für eigene  
Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig)  
ist jedem Staatsangehörigen gestattet, welcher

- 1) volljährig oder für volljährig erklärt ist,
- 2) nicht unter Curatel steht, und
- 3) innerhalb des Herzogthums einen festen Wohnsitz  
hat.



§. 2. Diefelbe Befugniß steht juriftifchen Perfonen, Actien- und anderen Erwerbfgesellfchaften zu, welche ihren Siz innerhalb des Herzogthums haben.

§. 3. Die Regierung ift ermächtigt, Minderjährigen, die nicht für volljährig erklärt find, den Betrieb eines ftehenden Gewerbes zu geftatten, wenn der Vater oder beffen Vertreter feine Genehmigung zu dem Gewerbebetriebe ertheilt hat.

§. 4. Das Gefchlecht begründet in Bezug auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe feinen Unterfchied.

#### Art. 17.

##### Angehörige fremder Staaten.

§. 1. Angehörige fremder Staaten bedürfen der Erlaubniß der Regierung zum Betriebe eines ftehenden Gewerbes, es fei denn, daß durch die Gefezgebung des fremden Staates oder durch befondere Staatsverträge Gegenseitigkeit gewährt wird.

§. 2. Für den zeitweiligen, 6 Monate nicht überfteigenden Betrieb eines Gewerbes kann die Erlaubniß auch vom Amte ertheilt werden.

§. 3. Die Erlaubniß (§. 1. und 2.) ift von der Zustimmung des Gemeinderaths derjenigen Gemeinde abhängig, in welcher das Gewerbe betrieben werden foll.

#### Art. 18.

##### Militairperfonen, Civilftaatsdiener ic.

§. 1. Die bei der Fahne befindlichen Militairperfonen, fowie die Civilftaatsdiener und die Lehrer an öffentlichen Schulen bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der dienftlichen Erlaubniß, fofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthfchaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden ift.



§. 2. Hinsichtlich der besoldeten Mitglieder des Magistrats, der Hilfsbeamten und der Diener in den Städten erster Classe bleibt es bei der Vorschrift des Art. 247. der Gemeindeordnung; die Gemeindevorsteher in den Städten zweiter Classe und den Landgemeinden dürfen ohne Erlaubniß der Regierung einen Kleinhandel nicht betreiben.

§. 3. Diese Erlaubniß muß von den in den §§. 1. und 2. genannten Personen auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

#### Art. 19.

Gemeindeangehörigkeit, Bürgerrecht.

Die Befugniß zum Gewerbebetriebe ist von der Gemeindeangehörigkeit nicht abhängig.

Die Bestimmungen im Art. 28. §. 3. der Gemeindeordnung über die Niederlassung Gewerbetreibender und in den Art. 225—233. derselben über das besondere städtische Bürgerrecht werden aufgehoben.

#### Art. 20.

Gerichtliches Verbot.

§. 1. Derjenige, welchem der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt worden ist, bedarf zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines andern verwandten Gewerbes der Erlaubniß des Amtes.

§. 2. Diese Erlaubniß ist zu versagen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbebetriebes ein Mißbrauch zu besorgen ist, oder durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straferkenntnisses vereitelt werden würde.

§. 3. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Ehefrauen solcher Personen, ihre noch unter väterlicher



Gewalt stehenden Kinder, ihre Dienstboten und andere Mitglieder ihres Hausstandes.

Art. 21.

Uebergangsbestimmung.

Die in diesem Gesetz enthaltenen Gewerbsbeschränkungen finden auf diejenigen keine Anwendung, welche gegenwärtig kraft allgemeiner oder besonderer Berechtigung ein Gewerbe ausüben.

2. Polizeiliche Genehmigung.

Art. 22.

Allgemeiner Grundsatz.

Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich

- 1) zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können (Art. 23—33),
- 2) zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder durch ungeschickten Betrieb oder durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann (Art. 34—41).

a) zu gewerblichen Anlagen.

Art. 23.

Nähere Bezeichnung der Anlagen.

§. 1. Die gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Art. 22 Z. 1), sind:

- a) Bierbrauereien, Branntweimbrennereien, Sichorienfabriken, Malzdarren, Zuckersiedereien, Seifensiedereien,



- Falgschmelzereien, Schlachtereien, Gerbereien, Metallgießereien;
- b) Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, Porzellan-, Fayence- und Thonwaarenfabriken, Spiegelglasfabriken und Glashütten, Schmelzhütten, Hochöfen, Hammerwerke, Gips-, Kalk- und Ziegelbrennereien, Schnellbleichen, Firnißfiedereien, Stärkfabriken, Wachtuchfabriken, Darmsaitenfabriken, Leimfiedereien, Thranfiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Poudretten- und Düngpulverfabriken;
- c) Dampfmaschinen, Dampffessel und Dampfentwicker, durch Wind- oder Wasser bewegte Triebwerke jeder Art, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Schießpulverfabriken, chemische Fabriken aller Art.

§. 2. Die Regierung kann durch eine mit Genehmigung des Staatsministeriums zu erlassende Bekanntmachung den Kreis derjenigen gewerblichen Anlagen, welche auf Grund des Art. 22 §. 1 einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, erweitern oder beschränken.

§. 3. Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind.

#### Art. 24.

##### Gesuch.

§. 1. Die Genehmigung zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art (Art. 23) ist bei dem Amte nachzusuchen.

§. 2. Dem Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden.

#### Art. 25.

##### Verfahren.

Handelt es sich um eine der im Art. 23 §. 1 unter a. genannten Anlagen, so hat das Amt das Gesuch, jedoch nur



mit Rücksicht auf die Weg-, Wasser-, Feuer-, Bau- und Gesundheitspolizei, sowie auf die etwa den Nachbarn aus der Anlage drohenden Gefahren, Nachteile oder Belästigungen, zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu erteilen, oder endlich bei Ertheilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche durch die obenerwähnten polizeilichen Rücksichten oder durch die nachbarlichen Verhältnisse gefordert werden.

Art. 26.

Fortsetzung.

§. 1. Handelt es sich um eine der im Art. 23. §. 1. unter b. und c. erwähnten Anlagen, so hat das Amt das Gesuch einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und dasselbe, wenn die Anlage in der beabsichtigten Art und Weise nach den im Art. 25. hervorgehobenen Rücksichten ohne Weiteres als unzulässig sich herausstellt, sofort zurückzuweisen.

§. 2. Findet das Amt keinen Anlaß, das Gesuch sofort zurückzuweisen, so hat es das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in die Oldenburgischen Anzeigen und mittelst Anschlags im Gitterkasten der Gemeinde zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen drei Wochen anzumelden.

§. 3. Diese Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem die die Bekanntmachung enthaltende Nummer der Oldenburgischen Anzeigen ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, ausschließend.

Art. 27.

Fortsetzung.

Werden keine Einwendungen erhoben, so hat das Amt bei den im Art. 23. §. 1. unter b. erwähnten Anlagen nach



Maßgabe des Art. 25. das Gesuch zu prüfen und darüber zu verfügen, bei den im Art. 23. §. 1. unter c. erwähnten Anlagen aber die Verhandlungen mit gutachtlichem Bericht an die Regierung zur Entscheidung einzusenden.

#### Art. 28.

##### Fortsetzung.

§. 1. Werden bei dem Amte Einwendungen privatrechtlicher Natur erhoben, so sind dieselben zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die weitere Verhandlung über die polizeiliche Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

§. 2. Andere Einwendungen hat das Amt unter Zuziehung des Unternehmers zum Protokoll vollständig zu erörtern und die Verhandlungen zur Entscheidung nach Maßgabe des Art. 25. der Regierung mit gutachtlichem Bericht einzusenden, es mag die Anlage im Art. 23. §. 1. unter b. oder unter c. aufgeführt sein.

#### Art. 29.

##### Form des Bescheides; Beschwerde.

§. 1. Der Bescheid auf ein Gesuch (Art. 25—28.) ist schriftlich auszufertigen und muß eintretenden Falls die festgesetzten Bedingungen enthalten.

Derselbe ist dem Unternehmer und, wenn Einwendungen erhoben werden, dem Widersprechenden zuzustellen.

§. 2. Die gegen den Bescheid etwa zu erhebende Beschwerde muß binnen einer ausschließenden Frist von 8 Tagen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, bei dem Amte angemeldet werden.

Die Rechtfertigung der Beschwerde ist bei dem Amte binnen vier Wochen, von demselben Tage an, einzureichen; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen ohne



Weiteres an die Regierung zur Entscheidung oder zur Vorlegung an das Staatsministerium einzusenden.

§. 3. Die Anmeldung der Beschwerde von Seiten desjenigen, welcher einer Anlage widersprochen hat, ist dem Unternehmer anzuzeigen; durch dieselbe tritt die von der Regierung ertheilte Genehmigung bis zur Entscheidung des Staatsministeriums außer Wirksamkeit.

#### Art. 30.

##### Kosten.

§. 1. Die Kosten, welche durch die nach Art. 26. notwendige Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last.

§. 2. In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage ist zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

#### Art. 31.

##### Veränderungen von Anlagen.

§. 1. Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im Art. 23. bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht.

Dasselbe gilt für bereits bestehende Anlagen.

§. 2. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, muß die Genehmigung von Neuem nachgesucht werden.

Das Amt kann indeß von der im Art. 26. §. 2. vorgeschriebenen Bekanntmachung absehen, wenn durch die Veränderung nachbarliche Interessen nicht berührt werden.



Art. 32. Dampfessel.

Bei Dampfesseln kommen außer den Bestimmungen der Art. 23—31. die Vorschriften des Gesetzes und der Ministerial-Bef. vom 10. Oktober 1855 (G. S. B. 14 S. 1153) zur Anwendung.

Art. 33.

Weitere Beschränkungen mit Rücksicht auf die örtliche Lage.

Einer besonderen Beschränkung mit Rücksicht auf die örtliche Lage sind ferner unterworfen:

- a) Badeanstalten; zur Errichtung oder Verlegung derselben ist die Genehmigung des Amtes erforderlich, welche erst dann zu erteilen ist, wenn dasselbe von der Angemessenheit des Lokals und der beabsichtigten Einrichtung sich überzeugt hat;
- b) die Errichtung oder Verlegung der Betriebsstätte solcher Gewerbe, deren Ausübung mit starkem Geräusch verbunden ist, in die Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde. Dahin gehören namentlich die Werkstätten der Schmiede, Kupfer- und Blecharbeiter und Böttcher.

Die Betriebsstätte ist dem Amte anzuzeigen, welches die Entscheidung der Regierung darüber einzuholen hat, ob die Ausübung des Gewerbes daselbst zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

- b) zur Ausübung gewerblicher Thätigkeiten.

Art. 34.

Erlaubniß der Regierung.

Einer besonderen Erlaubniß der Regierung zum Gewerbebetriebe bedürfen:



- a) Schauspiel-Unternehmer,  
 b) Agenten von Feuerversicherungs-Gesellschaften,  
 c) Schornsteinfeger,  
 d) Pfandleiher (Art. 246. des St. G. B.),  
 e) Veranstalter öffentlicher Lotterien und Verkäufer von Lotterieloose (Art. 250. des St. G. B.),  
 f) Kammerjäger.

## Art. 35.

Erlaubniß des Amtes.

Unter besonderen Erlaubniß des Amtes zum Gewerbebetriebe bedürfen:

- a) Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten oder welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten;  
 b) Unternehmer von Tanzschulen und Badeanstalten.

## Art. 36.

Bedingung.

Den in den Art. 34. und 35. genannten Gewerbetreibenden darf die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb erst dann ertheilt werden, wenn die Regierung bezw. das Amt von der Zuverlässigkeit derselben sich überzeugt hat.

## Art. 37.

Schornsteinfeger.

Der Regierung bleibt vorbehalten, die Verhältnisse der Schornsteinfeger (Art. 34. c.), insbesondere den Umfang ihrer Berechtigungen und Verpflichtungen, zu regeln.

## Art. 38.

Tröbbergewerbe.

Die Regierung ist ermächtigt, da, wo nach gutachtlicher Erklärung des Gemeinderaths die Verhältnisse es rathlich



erscheinen lassen, den Handel mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder mit altem Metallgeräth von einer Erlaubniß des Amtes abhängig zu machen.

## Art. 39.

Makler und andere Gehülfen des Handels.

§. 1. Zur Vermittelung von Handelsgeschäften und deren öffentlicher Beglaubigung können Makler und Dispa-cheurs von der Regierung angestellt werden, jedoch ohne ausschließliche Berechtigung.

§. 2. Unter gleicher Beschränkung können Braker, Schauer, Stauer und sonstige Gehülfen des Handels von der Regierung bestellt werden.

§. 3. Die Regierung hat den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen derselben festzusetzen.

## Art. 40.

Wäger.

Wäger können vom Amte angestellt werden, mit der Befugniß öffentlich glaubhafte Atteste zu erteilen, jedoch ohne ausschließliche Berechtigung.

## Art. 41.

Wirthschafts-Gewerbe.

§. 1. Hinsichtlich des Wirthschaftsgewerbes und des Verkaufs geistiger Getränke bleibt es bei den Bestimmungen der Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 (G. S. B. 11 S. 187), soweit dieselben nicht durch die spätere Gesetzgebung geändert sind oder durch die folgenden Paragraphen geändert werden.

§. 2. Den Schenkwirthen sollen die Befugnisse der Gastwirththe zustehen, mit Ausnahme der Beherbergung von Gästen.

§. 3. Die Erlangung der Concession zum Wirthschaftsbetriebe ist von dem Erwerbe der Gemeindeangehörigkeit und (in den Städten) des Bürgerrechts nicht mehr abhängig.



§. 4. Die besonderen Zuständigkeiten der Stadtmagistrate zu Oldenburg und Jever hinsichtlich der Concessionirung zum Wirthschaftsbetriebe werden aufgehoben.

§. 5. Die Concession zum Wirthschaftsgewerbe soll, wo es angemessen erscheint, denen nicht ertheilt werden, welche einen Kleinhandel betreiben, und sie erlischt, sobald der Wirthschafttreibende ohne Genehmigung der Regierung einen Kleinhandel beginnt.

§. 6. Der Kleinhandel mit Branntwein und sonstigen gebrannten Wässern steht nur den Wirthen, welche nicht mit Ausschluß des Branntweinschanks concessionirt sind, und denjenigen zu, welche eine besondere Erlaubniß zu solchem Handel von der Regierung erhalten haben.

Diese Erlaubniß soll nur auf Zeit ertheilt werden.

Sie erlischt, sobald der Concessionirte ohne Genehmigung der Regierung einen Kleinhandel mit sonstigen Gegenständen beginnt.

§. 7. An die Stelle des §. 15. Absatz 2. der Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 tritt die Bestimmung des Art. 91.

§. 8. Die im §. 27. jener Bekanntmachung getroffene Bestimmung, nach welcher Uebertretungen der Vorschriften derselben im Wiederholungsfalle auch mit Entziehung der Concession geahndet werden sollen, wird aufgehoben.

## B. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

### Art. 42.

#### Grenzen der Gewerbsbefugnisse.

Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, unterliegt dabei denjenigen Beschränkungen, welche durch gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen angeordnet sind.



Art. 43.   
 Stellvertreter.

§. 1. Diejenigen Gewerbe, welche nur auf Grund einer mit Rücksicht auf die Person der Gewerbetreibenden zu ertheilenden Concession ausgeübt werden dürfen (Art. 34—41.), können durch Stellvertreter nur mit Genehmigung der Regierung bezw. des Amtes ausgeübt werden.

§. 2. Die Stellvertreter müssen nicht nur den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen, sondern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 3. Ein derartiger Fortbetrieb durch Stellvertreter kann auch der Wittve eines Gewerbetreibenden oder den Erben desselben, sowie während der Dauer einer Curatel oder Nachlassregulirung gestattet werden.

Art. 44.

Frist zur Ausführung genehmigter Anlagen.

§. 1. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage kann von der genehmigenden Behörde eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß.

§. 2. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

§. 3. Eine Verlängerung der Frist kann bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Art. 45.

Erlöschen der Genehmigung.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung (Art. 44.) seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe.



Art. 46. Uebergangsbestimmung.

Für die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes erteilten Concessionen beginnen die in den Art. 44. und 45. bestimmten Fristen mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes.

Art. 47. Unterfügung des Gewerbebetriebes im öffentlichen Interesse.

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit von der Regierung untersagt werden, doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen wirklichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Art. 48. Fortsetzung.

Die Bestimmung des Art. 47. findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Unterfügung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend erteilte Concession nach den bisher geltenden Bestimmungen ohne Entschädigung hätte widerrufen werden können.

Art. 49. Zurücknahme der Concession.

Die auf Grund der Art. 34—41. erteilten Concessionen können von der Regierung zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche erteilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und



bei Ertheilung der Concession vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.

Art. 50.

Fortsetzung: Verfahren.

§. 1. Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme der Concession (Art. 49.) sind dem Betheiligten vom Amte bekannt zu machen, die Verhandlungen aber sodann mit der Vertbeidigung desselben der Regierung zur Entscheidung vorzulegen.

§. 2. Die gegen den Bescheid bei dem Staatsministerium etwa zu erhebende Beschwerde muß binnen einer ausschließenden Frist von 8 Tagen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, bei dem Amte angemeldet und binnen 4 Wochen, von demselben Tage an, gerechtfertigt werden.

Art. 51.

Fortsetzung: Suspension.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (Art. 50.) oder im Laufe desselben einstweilen zu untersagen.

C. Innungen der Gewerbetreibenden.

Art. 52.

Befugniß zur Bildung von Innungen.

Zur Förderung und Vertretung der gemeinsamen gewerblichen Interessen können diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, zu einer Genossenschaft zusammentreten, die durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Corporation erlangt (Innung).

Art. 53.

Besondere Zwecke.

Zweck der Innungen ist insbesondere:



- 1) die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge und Gehülfen der Innungsgeossen zu beaufsichtigen;
- 2) auf Verlangen der Behörden sachverständige Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe abzugeben;
- 3) die Verwaltung von Kranken-, Sterbe-, Hülfss- und Sparkassen der Innungsgeossen zu leiten;
- 4) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgeossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen, sich zu unterziehen.

## Art. 54.

Freiheit des Gewerbebetriebes neben den Innungen.

Die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes, für welches an dem Orte eine Innung besteht, ist von der Theilnahme an derselben nicht abhängig.

## Art. 55.

Erforderniß zur Bildung von Innungen.

§. 1. Zur Bildung einer Innung sind 5 Personen erforderlich, welche ihr Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben haben.

§. 2. Die Bildung einer Innung ist für diejenigen Gewerbe, für welche an dem Orte eine ältere Innung besteht, nur dann zulässig, wenn die ältere Innung aufgelöst oder mit der neuen Innung verschmolzen wird.

## Art. 56.

Vorberathung und Bestätigung der Statuten.

Die Leitung der Vorberathungen wegen Errichtung einer Innung hat auf Ersuchen das Amt zu übernehmen, die Bestätigung der Statuten steht der Regierung zu.



## Art. 57.

## Fähigkeits-Nachweis.

Die Aufnahme in eine Innung kann von dem Nachweise der Befähigung zum Betriebe des Gewerbes abhängig gemacht werden.

## Art. 58.

## Eintrittsgeld.

Bei der Aufnahme in eine Innung ist die Erhebung eines mäßigen Eintrittsgeldes zulässig, dessen Betrag durch die Statuten, und zwar für alle Genossen der Innung gleichmäßig, festgesetzt werden muß.

## Art. 59.

## Theilnahme an Innungen anderer Gewerbe und Orte.

§. 1. Der Beitritt zu einer Innung schließt die Befugniß nicht aus, zugleich solche Gewerbe, für welche die Innung nicht gebildet ist, zu betreiben, sowie an anderen Innungen Theil zu nehmen.

§. 2. Einem Gewerbetreibenden ist der Zutritt zu einer außerhalb seines Wohnorts bestehenden Innung nur dann gestattet, wenn an seinem Wohnorte für das von ihm betriebene Gewerbe eine Innung nicht vorhanden ist.

## Art. 60.

## Vorsteher.

Jede Innung muß einen oder mehrere Vorsteher haben, welche von den Mitgliedern gewählt werden. Die Wahl ist dem Amte anzuzeigen.

## Art. 61.

## Beiträge.

Der Maßstab, nach welchem die Beiträge der Innungs-genossen auszusprechen sind, und die besonderen Folgen,



welche an die Nichtentrichtung derselben sich knüpfen, sind in den Statuten festzustellen. In denselben kann auch die executorialische Beitreibung dieser Beiträge im Verwaltungswege bestimmt werden.

Art. 62.

Austritt.

Der Austritt aus der Innung ist einem jeden Mitgliede gestattet, sobald dasselbe seine Verpflichtungen gegen die Innung vollständig erfüllt hat.

Art. 63.

Auflösung.

§. 1. Eine Innung kann sich auflösen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sich dafür erklärt, die Berichtigung der vorhandenen Schulden sicher gestellt ist und die Auflösung von der Regierung genehmigt wird.

§. 2. Eine Innung kann von der Regierung aufgelöst werden, wenn sie ihren Verpflichtungen nachzukommen sich weigert.

Art. 64.

Fortsetzung: Vermögen der Innung.

Im Falle der Auflösung einer Innung muß das Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. Der Ueberschuß soll nach Anhörung der Innungsgegnossen von der Regierung zu einem in der Gemeinde, in welcher die Innung ihren Sitz hatte, bestehenden gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

Art. 65.

Näherer Inhalt der Statuten.

Die nähere Festsetzung der Bedingungen der Aufnahme in die Innung, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, so-



wie der Gründe, aus denen ihre Ausschließung erfolgen kann, imgleichen der Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten bleibt den Statuten vorbehalten.

Art. 66.

Uebergangs-Bestimmung.

§. 1. Die Bestimmungen der Art. 54—65. finden auch auf die zur Zeit bestehenden Innungen Anwendung.

§. 2. Die Statuten derselben sollen nach Maßgabe der Art. 54—65. einer Revision unterzogen werden.

Art. 67.

Sonstige Gewerbsgesellschaften.

Gesellschaften zum Gewerbebetriebe auf gemeinschaftliche Rechnung oder zur gemeinschaftlichen Benutzung gewerblicher Anlagen und Einrichtungen sind nicht nach den Bestimmungen der Art. 52—66. zu beurtheilen.

D. Lehrlinge und Gehülfen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 68.

Befugniß, Lehrlinge und Gehülfen zu halten.  
Wer befugt ist, ein stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben, hat auch das Recht, Lehrlinge und Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter u.) zu halten.

Art. 69.

Rechtsverhältniß.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Lehrlingen und Gehülfen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.



## Art. 70.

## Fortsetzung.

In Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen sind diese Verhältnisse, insofern die selbstständigen Gewerbetreibenden einer Innung angehören, nach den Innungsstatuten, in anderen Fällen aber, imgleichen wenn die Vorschriften der Statuten nicht ausreichen, nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen.

## Art. 71.

## Streitigkeiten.

§. 1. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Lehrlingen oder Gehülfen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, gehören ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

§. 2. Derartige Streitigkeiten sind, wenn der selbstständige Gewerbetreibende Mitglied einer Innung ist, erst dann von den Gerichten zu entscheiden, wenn die Sühne vor den Innungs-Vorstehern vergeblich versucht ist.

## Art. 72.

## Beschäftigung von Kindern in Fabriken.

§. 1. Kinder, welche das 10te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen in Fabrikanstalten nicht beschäftigt werden.

§. 2. In Betreff der Verwendung von Kindern, welche das 16te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu Beschäftigungen in Fabrikanstalten kann die Regierung beschränkende Vorschriften erlassen, wenn und soweit zu besorgen ist, daß durch die besondere Natur des betreffenden Gewerbes oder durch die Art und Weise der Beschäftigung in demselben die Gesundheit oder die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder gefährdet würde.



## 2. Besondere Bestimmungen.

## a) hinsichtlich der Lehrlinge.

## Art. 73.

## Begriff.

Als Lehrlinge sind diejenigen Personen zu betrachten, welche in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Lehrherrn eintreten, um ein Gewerbe zu erlernen.

## Art. 74.

## Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zu seinem Gewerbe auszubilden. Er darf dem Lehrling die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen.

## Art. 75.

## Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist dem Lehrherrn Gehorsam schuldig und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

## Art. 76.

## Aufhebung des Lehrvertrags.

§. 1. Vor Ablauf der Lehrzeit kann das Lehrverhältniß von dem Lehrherrn aufgehoben werden:

- 1) wenn der Lehrling eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig macht;



- 2) wenn er, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
- 3) wenn er sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Lehrherrn oder die Mitglieder seiner Familie erlaubt;
- 4) wenn er mit den Mitgliedern der Familie des Lehrherrn oder mit seinen Mittelschülern verdächtigen Umgang pflegt, oder sonst dieselben zum Bösen verleitet;
- 5) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer ekelhaften Krankheit befallen ist.

§. 2. In solchen Fällen ist das Lehrgeld noch für einen halbjährigen Zeitraum nach Ablauf des Quartals zu zahlen, in welchem der Lehrling abgeht.

#### Art. 77.

##### Fortsetzung.

§. 1. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach Art. 74 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt.

§. 2. In einem solchen Falle ist das Lehrgeld nach Verhältniß der bereits abgelaufenen Lehrzeit zu entrichten.

#### Art. 78.

##### Fortsetzung.

§. 1. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht.

§. 2. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle das Lehrgeld noch für einen halbjährigen Zeitraum nach Ablauf des Quartals zu zahlen, in welchem der Lehrling abgeht.



## Art. 79.

## Fortsetzung.

§. 1. Durch den Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

§. 2. Auf den Antrag des einen oder des andern Theiles ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird.

§. 3. In beiden Fällen erfolgt die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß der abgelaufenen Lehrzeit.

## Art. 80.

## Lehrbrief.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß (Lehrbrief) fordern, welches auf Verlangen von dem Amte stempelfrei zu beglaubigen ist.

## b. hinsichtlich der Gehülfen.

## Art. 81.

## Arbeitsbuch.

§. 1. Jeder Gehülfe, mit Ausnahme der Kaufmannsgehülfen, sowie der Werkmeister in Fabriken und anderer Personen, welche eine ähnliche Stellung haben, muß mit einem Arbeitsbuche versehen sein, welches nach den von der Regierung erlassenen Vorschriften vom Amte ausgefertigt wird.

§. 2. Für Minderjährige darf nur dann ein Arbeitsbuch ausgefertigt werden, wenn dieselben die Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes, als Gehülfen in Arbeit zu treten, beigebracht haben.



Diese Zustimmung gilt als unbedingt erteilt, wenn nicht der Vater oder Vormund im Arbeitsbuche hat bemerken lassen, daß und wie weit er sich das Zustimmungsrecht vorbehalten habe.

§. 3. Mit einem Arbeitsbuch versehene Minderjährige sind, soweit dasselbe keine Beschränkungen enthält, in Ansehung aller durch ihre Arbeitsverhältnisse begründeten Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere auch rücksichtlich des etwa erforderlichen Auftretens vor Gericht, den selbstständigen Großjährigen gleich zu achten; jedoch kann das Gericht die Zuziehung der gesetzlichen Vertreter zu den gerichtlichen Verhandlungen verlangen.

§. 4. Bei Handwerkern kann ein Wanderbuch die Stelle eines Arbeitsbuches vertreten.

#### Art. 82.

Pflichten der Gehülfen.  
Die Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen des Arbeitsherrn in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten.

#### Art. 83.

Kündigungsrecht.  
Das Verhältniß zwischen dem Arbeitsherrn und den Gehülfen kann durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

#### Art. 84.

##### Entlassung der Gehülfen.

Vor Ablauf der vertragmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Kündigung können Gehülfen in den im Art. 76 bezeichneten Fällen entlassen werden.



## Art. 85.

## Austritt aus der Arbeit.

Die Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

- 1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
- 2) wenn der Arbeitsherr sich thätlich an ihnen vergreift;
- 3) wenn er sie zu Handlungen hat verleiten wollen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen;
- 4) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

## Art. 86.

## Zeugniß.

§. 1. Beim Abgange können die Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung, sowie über ihr Betragen fordern.

§. 2. Die Gehülfen, welche ein Arbeitsbuch (Wanderbuch) zu führen haben (Art. 81), sind verpflichtet, in demselben sich beim Abgange wenigstens Art und Dauer ihrer Beschäftigung bezeugen zu lassen.

§. 3. Ein Zeugniß in einem Arbeitsbuche (Wanderbuch) ist auf Verlangen von dem Amte kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

## Art. 87.

## Wandern.

Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht Statt.

## Art. 88.

## Unterstützungs-Cassen.

§. 1. Die Beitreibung der Beiträge zu den zur Unterstützung von Gehülfen in Krankheits- oder anderen Fällen



bestimmten Cassen erfolgt im Verwaltungswege, wenn die Statuten von der Regierung genehmigt sind.

§. 2. Zu den von einer Innung errichteten Cassen können auch andere, nicht der Innung angehörende Gewerbtreibende und solche Gehülfen, die nicht bei einem Innungsgeossen arbeiten, zugelassen werden.

§. 3. Die vorhandenen Unterstützungscassen bleiben bestehen und findet auf dieselben die Bestimmung des §. 1 Anwendung.

## E. Taxen.

### Art. 89.

#### Allgemeine Bestimmung.

Polizeiliche Taxen sollen, so weit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet ist, künftig nicht vorgeschrieben werden.

Wo solche gegenwärtig bestehen, sind dieselben in einer von dem Amte zu bestimmenden, höchstens dreimonatlichen Frist, aufzuheben.

### Art. 90.

#### Brodpreise.

Die Aemter sind ermächtigt, die Bäcker anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen Anschlag zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

### Art. 91.

#### Preisverzeichniß der Wirthhe.

Die Wirthhe können durch das Amt angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen, und, mit dem Bisum versehen, in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert wer-



den, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung dem Amte angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist.

Art. 92.

Erlaubte Taxen.

§. 1. Für Schornsteinfeger können von der Regierung Taxen aufgestellt werden.

§. 2. Das Amt ist befugt zur Aufstellung von Taxen für Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch ausgestellt sind (Art. 36).

Art. 93.

Fortsetzung.

Für die im Art. 39 bezeichneten Personen kann die Regierung, für die im Art. 40 bezeichneten Personen das Amt Taxen einführen.

### III. Gewerbe im Umherziehen.

Art. 94.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen (Hausiren) ist nur unter nachfolgenden Bestimmungen gestattet.

Art. 95.

Auffauf.

Der Auffauf von Waaren ist unbeschränkt, mit Ausnahme des Lumpensammelns.



## Art. 96.

Gegenstände des freien Verkaufs.

Unbeschränkt ist ferner der Verkauf:

- a) von Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Gartenbaus, der Viehzucht, der Forstwirthschaft, der Torfproduction, der Jagd (vorbehältlich der Bestimmung des Art. 3 des Gesetzes vom 24. April 1856 wegen Ausübung der Jagd; G. S. Bd. 15 S. 119) und der Fischerei;
- b) von Gewerbserzeugnissen, welche zum täglichen Gebrauche im Haushalte gehören, insbesondere auch von Brod und Fleisch;
- c) von inländischen Töpfer- und Glaswaaren;
- d) von inländischen groben Stroh-, Rohr- und Holzgeflechten und groben Holzwaaren;
- e) von sonstigen Erzeugnissen der eigenen Hausindustrie des inländischen Verkäufers.

## Art. 97.

Arbeitsuchen.

Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, dürfen, wenn dessen Betriebsart nach Ortsgebrauch es mit sich bringt, an ihrem Wohnorte oder in dessen Umgegend unbestellte Arbeit suchen, insbesondere Müller, Glaser, Schornsteinfeger.

## Art. 98.

Colportiren, Subscribentensammeln.

§. 1. Den Buchdruckern und Buchhändlern ist gestattet, an ihrem Wohnorte die von ihnen gedruckten oder verlegten Schriften, Kupferstiche *rc.* zum Verkauf umhertragen, auch Subscriptionen auf dieselben sammeln zu lassen, sowie an ihrem Wohnorte und außerhalb desselben Bücher, Kupferstiche *rc.* zur Ansicht zu versenden.



§. 2. Im Uebrigen bedarf das Umhertragen dieser Gegenstände zum Verkauf, sowie das Hausstren zum Sammeln von Subscriptionen auf dieselben der Erlaubniß der Regierung.

Art. 99.

Handlungsreisende.

§. 1. Die Inhaber inländischer Handlungshäuser und Fabriken dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung des Amtes als solche sich ausweisen, bei Gewerbtreibenden auf deren Gewerbewaaren Bestellungen nach Proben oder Waarenverzeichnissen suchen oder durch Beauftragte (Handlungsreisende, Agenten, Commissionaire) suchen lassen.

§. 2. Ausländer bedürfen zu einem solchen Gewerbebetriebe der Erlaubniß der Regierung, es sei denn, daß durch Staatsverträge ein anderes vereinbart ist.

Art. 100.

Concession.

Im Uebrigen ist der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen nur mit Concession der Regierung und nach hinzugekommener besonderer Erlaubniß des Amtes, in dessen District das Gewerbe hausstrend betrieben werden soll, gestattet.

Art. 101.

Erfordernisse der Concession.

Behuf Erlangung der Concession der Regierung hat der um dieselbe Nachsuchende nachzuweisen:

- a) daß er das 24ste Lebensjahr vollendet hat; — die Regierung ist ermächtigt, von diesem Nachweise ausnahmsweise abzusehen; —
- b) seine Heimath, — von Ausländern sind auch Reisepässe beizubringen; —



- c) sein bisheriges Wohlverhalten;
- d) den Besitz des zu seinem Unterhalt nöthigen Geldes;
- e) daß er nicht mit einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit oder mit ekelhaften Gebrechen behaftet ist.

## Art. 102.

## Beschränkung der Concession.

Die Concession beschränkt sich auf die Person des Nachsuchenden; dieser ist in derselben bestimmt zu bezeichnen.

## Art. 103.

## Gehülfen.

§. 1. Gehülfen dürfen nur dann zugestanden werden, wenn das Geschäft ohne sie nicht gehörig betrieben werden kann.

§. 2. Für die Gehülfen gelten die Erfordernisse des Art. 101.

§. 3. Die Gehülfen sind in der Concession namentlich und bestimmt zu bezeichnen.

## Art. 104.

## Gegenstände und Dauer der Concession.

§. 1. Die Concession muß die Gegenstände, für welche, und die Zeit, auf welche sie ertheilt ist, genau bestimmen.

§. 2. Dieselbe kann auch vor Ablauf der bestimmten Zeit, insbesondere wenn sie gemißbraucht ist, zurückgenommen oder beschränkt werden.

## Art. 105.

## Besondere Erlaubniß des Amts.

Das Amt hat bei Prüfung des Gesuchs um Erlangung der besonderen Erlaubniß (Art. 100.) die örtlichen Verhältnisse, sowie die Wünsche der Eingefessenen thunlichst zu berücksichtigen.



## Art. 106.

## Besondere Bestimmungen.

§. 1. Die Concession der Regierung und die Erlaubniß des Amtes wird schriftlich erteilt.

§. 2. Die für die Concession und für die Erlaubniß zu entrichtenden Gebühren werden im Verwaltungswege bestimmt.

§. 3. Der Inhaber muß Concession und Erlaubniß stets bei sich führen.

## Art. 107.

## Fortsetzung.

Der Concessionirte darf seine Familie beim Hausiren nicht mit sich führen, sofern nicht die Glieder derselben in der Concession als Gehülfen genannt sind.

## IV. Marktverkehr.

## Art. 108.

## Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Besuch der Märkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden Staatsangehörigen mit gleichen Befugnissen frei.

§. 2. Dasselbe gilt von den Angehörigen fremder Staaten, soweit durch Staatsverträge Gegenseitigkeit zugesichert ist.

Im Uebrigen bleiben die bestehenden Beschränkungen beibehalten.

## Art. 109.

## Festsetzung der Märkte.

Die Regierung ist befugt, Ort, Zahl, Zeit und Dauer der Märkte festzusetzen.



## Art. 110.

## Marktordnungen.

§. 1. Der Marktverkehr wird durch die Marktordnungen geregelt.

§. 2. Die Bestimmungen der Marktordnungen gegen das Aufkaufen und Verkaufen werden aufgehoben.

Derartige Beschränkungen des Marktverkehrs dürfen nicht getroffen werden.

§. 3. Die Abänderung der bestehenden und die Aufstellung neuer Marktordnungen geschieht auf den Antrag oder nach Vernehmung der Gemeindevertretungen durch die Regierung.

§. 4. Durch die Marktordnungen kann das Hausiren mit Marktwaaren während der Zeit des Marktes Beschränkungen unterworfen werden.

## V. Gewerbsrecognitionen, Erbpachten.

## Art. 111.

## Beibehaltene Recognition.

§. 1. Die Verpflichtung zur Zahlung von Gewerbsrecognitionen wird beibehalten:

1) für Mühlen,

2) für Ziegeleien,

3) für Kalkbrennereien,

4) für Wirthschaften,

5) für Tanzmusik.

§. 2. Wo bisher für einen anderen Gewerbebetrieb eine Recognition zu zahlen war, fällt dieselbe mit dem nächsten Hebungstermin weg.

§. 3. Die Ansetzung zur Recognition geschieht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Dieselben kommen auch auf die zur Zeit bestehenden Recognitionen zur Anwendung.



## Art. 112.

## Zahlung der Recognitionen.

§. 1. Das Jahr, für welches die Recognition von Mühlen, Ziegeleien, Kalkbrennereien und Wirthschaften zu entrichten ist, läuft vom 1. Mai bis zum letzten April; die Recognition ist um Martini für das ganze Jahr in einer Summe fällig.

§. 2. Zur Entrichtung der Recognition ist derjenige verpflichtet, welcher die gewerbliche Anlage zur Zeit der Fälligkeit der Recognition inne hat.

§. 3. Wird ein recognitionspflichtiges Gewerbe aufgegeben, so ist die Recognition so lange fortzuzahlen, bis darüber eine Anzeige beim Amte gemacht ist.

§. 4. Wird diese Anzeige nach dem 1. Mai und vor dem 1. November gemacht, so ist im nächsten Zahlungs-termin dieselbe für ein halbes Jahr zu entrichten.

§. 5. Eine Ermäßigung der Recognition für ein nach dem 1. November aufgegebenes Gewerbe oder eine Rückzahlung der Recognition für ein aufgegebenes Gewerbe findet nicht Statt.

## Art. 113.

## Festsetzung der Recognitionen.

Die Recognition für die im Art. 111. §. 1. unter Ziffer 1., 2. und 3. erwähnten gewerblichen Anlagen wird bei Genehmigung derselben festgesetzt.

## Art. 114.

## Mühlen.

§. 1. Die Recognitionspflicht der Mühlen erstreckt sich auf alle Mühlenanlagen, welche zum Verarbeiten von Getreide, zum Dehlschlagen, zum Walken, zum Zerkleinern von Loh, Knochen oder Farbehölzern, sowie zum Sägen von



Holz bestimmt sind, ohne Unterschied der Triebkraft, mit Ausnahme:

- 1) derjenigen Wassermühlen, welche und soweit sie erweislich bei Bestimmung der grundherrlichen Abgaben mit in Rechnung gezogen sind,
- 2) derjenigen Mühlenanlagen, welche lediglich für den Bedarf der eigenen Land- oder Hauswirthschaft benutzt werden, sowie
- 3) der Handmühlen und Grüzquirren.

§. 2. Die Recognition beträgt:

- 1) für einen Roccengang 10  $\text{R}$ ,
- 2) für einen Weizengang 5  $\text{R}$ ,
- 3) für einen Pells- oder Graupengang 5  $\text{R}$ ,
- 4) für einen Grüzgang  $2\frac{1}{2}$   $\text{R}$ ,
- 5) für eine ausschließlich zum Dehlschlagen, zum Walken oder zum Zerkleinern von Lohe, Knochen oder Farbehölzern bestimmte Mühle 5  $\text{R}$ ,
- 6) für einen Gang zum Dehlschlagen, zum Walken oder zum Zerkleinern von Lohe, Knochen oder Farbehölzern in einer anderen Mühle oder für eine solche durch Pferde getriebene Anlage 1  $\text{R}$ ,
- 7) für Holzschneidemühlen für einen jeden Rahmen mit Sägen 1  $\text{R}$ .

§. 3. Die Bestimmungen im §. 1. und 2. finden bei den vom Staate in Erbpacht gegebenen Mühlen nur auf diejenigen Gänge Anwendung, welche nach Abschluß der Erbpacht in denselben angelegt sind.

#### Art. 115.

##### Ziegeleien.

§. 1. Die Recognition für die Ziegeleien soll je nach der Größe und der Zahl der auf einer Ziegelei im Betriebe befindlichen Brennöfen bestimmt werden.

§. 2. Dieselbe beträgt für jedes volle Tausend Steine, welche ein Brennofen faßt,  $7\frac{1}{2}$  Groschen.



## Art. 116.

## Kalkbrennereien.

Die Recognition für den Betrieb der Kalkbrennerei soll betragen:

- 1) wenn dieselbe in einem Ofen betrieben wird, 3  $\mathfrak{f}$ ,
- 2) wenn dieselbe ohne einen Ofen betrieben wird, 1  $\mathfrak{f}$ .

## Art. 117.

## Wirthschaften.

Die Recognition für den auf Concession (Art. 41.) beruhenden Wirthschaftsbetrieb soll 1 bis 60  $\mathfrak{f}$  betragen.

## Art. 118.

## Tanzmusik.

§. 1. Die Abgabe von Tanzmusik beträgt 5 Groschen für jeden dabei mitwirkenden Musiker.

§. 2. Dieselbe ist bei allen Tanzgesellschaften zu entrichten, welche in Privathäusern, öffentlichen Wirthshäusern oder in geschlossenen Gesellschaften gehalten werden.

§. 3. Diese Abgabe wird bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu Tanzgesellschaften nach der Zahl der Musiker, deren Zuziehung beabsichtigt wird, festgestellt.

Tanzgesellschaften, welche einer polizeilichen Erlaubniß nicht bedürfen, sind unter Angabe der Zahl der Musiker vorher dem Amte behuf Bestimmung der Abgabe anzuzeigen.

§. 4. Die Abgabe ist von demjenigen zu entrichten, in dessen Hause die Tanzgesellschaft Statt gefunden hat.

## Art. 119.

## Uebergangsbestimmung.

§. 1. In denjenigen Gemeinden, in welchen bisher eine Verpflichtung zur Zahlung der in dem Art. 114. bis 118.



erwähnten Abgaben überhaupt nicht bestand, tritt die Verpflichtung zur Zahlung derselben ein, sobald das Gesetz vom 18. Mai 1855, betreffend die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer (G. S. B. 14 S. 734) zur Ausführung gekommen sein wird.

§. 2. Von demselben Zeitpunkte (§. 1.) an sollen die Wirthschaftsrecognitionen, wo sie bisher den Gemeindecassen zufließen, an die Landescasse gezahlt werden.

§. 3. In der ehemaligen Herrschaft Zeven tritt die Bestimmung des Art. 118. mit dem Erlöschen des Privilegiums des Stadtmusicus zu Zeven in Kraft.

#### Art. 120.

##### Erbpachten.

§. 1. Ist das Recht zur Ausübung gewerblicher Betriebe, allein oder mit anderen Gegenständen, in Erbpacht gegeben, so kann das Erbpachtverhältniß abgelöst werden. Die dieserhalb im Art. 33. des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten (G. S. B. 12 S. 574), enthaltene Beschränkung wird aufgehoben.

§. 2. Ist für die Ausübung eines solchen Gewerbebetriebes nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Recognition zu zahlen, so soll ein entsprechender Theil der Erbpacht als Recognition angesehen und nicht mit abgelöst werden.

§. 3. Das Recht zur Ausübung eines Gewerbes, welches mit einem Grundstücke in Erbpacht gegeben war, bleibt nach Ablösung des Erbpachtverhältnisses eine Realberechtigung dieses Grundstückes. Die Ausübung derselben ist indeß, insbesondere auch in Beziehung auf die Verpflichtung zur Zahlung von Recognition oder anderen Abgaben, denselben Bestimmungen unterworfen, welche für andere Gewerbebetriebe dieser Art gelten.



§. 4. Dasselbe tritt ein, wenn das Recht zur Ausübung eines Gewerbes zwar ohne ein Grundstück, aber mit Beziehung auf ein bestimmtes Grundstück in Erbpacht gegeben war.

§. 5. Im Uebrigen kommen auf die Ablösungen derartiger Erbpachtverhältnisse die Bestimmungen des im §. 1. erwähnten Gesetzes zur Anwendung.

## VI. Strafbestimmungen.

### Art. 121.

Geldstrafen bis zu 5 Thlr.

Mit Geldstrafe bis zu 5  $\mathcal{R}$  wird bestraft:

- 1) wer in die ausschließlichen Berechtigungen der öffentlichen Fähranstalten (Art. 10.) eingreift;
- 2) wer die Vorschrift des Art. 59. §. 2. übertritt;
- 3) der Gehülfe, welcher nicht mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche (Art. 81. §. 1., Art. 86. §. 2.) versehen ist, sowie der Arbeitsherr, welcher einen solchen Gehülfen in Arbeit nimmt;
- 4) wer bei Ausübung eines Gewerbes im Umherziehen seine Concession und Erlaubniß nicht bei sich führt (Art. 106. §. 3.);
- 5) wer die Vorschriften der Marktordnungen (Art. 110. §. 1.) übertritt;  
— die nach Ziffer 5. erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindecassen; —
- 6) wer die Anzeige einer Tanzgesellschaft, zu welcher es einer polizeilichen Erlaubniß nicht bedarf, unterlassen oder durch unrichtige Angabe der Zahl der Musiker die Recognition verkürzt hat (Art. 118. §. 3.).



## Art. 122.

Geldstrafen bis zu 20 Thlr.

Mit Geldstrafe bis zu 20  $\mathcal{R}$  wird bestraft:

- 1) wer ein stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne die allgemeinen Bedingungen des Gewerbebetriebes (Art. 16., 17., 18., 20.) zu erfüllen;
- 2) wer seinen Pflichten als Lehrling (Art. 75.) oder Gehülfe (Art. 82.) nicht nachkommt;  
— die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Lehr- oder Arbeitsherrn; —
- 3) wer die von ihm selbst gestellten oder obrigkeitlich angeordneten Preisbestimmungen (Art. 90—93.) überschreitet.

## Art. 123.

Geldstrafen bis zu 50 Thlr.

Mit Geldstrafe bis zu 50  $\mathcal{R}$  wird bestraft:

- 1) wer die aus erteilten Patenten (Art. 7.) erwachsenen Rechte beeinträchtigt;  
— die Bestrafung wegen solcher Beeinträchtigungen erfolgt nur auf Antrag des Berechtigten; —
- 2) wer die vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage (Art. 23., 31., 33. unter a.) einzuholen unterläßt oder die erforderliche Anzeige derselben (Art. 33. unter b.) zu machen versäumt oder von den in der Genehmigung gesetzten Bedingungen (Art. 25., 27., 28., 33.) abweicht oder durch unrichtige Angabe der Umstände, nach denen die Recognition für solche Anlagen bemessen wird (Art. 114. bis 116.), die Recognition verkürzt hat, vorbehaltlich der Nachzahlung derselben;



- 3) wer ein stehendes Gewerbe, zu dessen Ausübung es einer besonderen Erlaubniß bedarf (Art. 34. unter a., b., c., f., Art. 35., 38., 41. §. 5., 6., Art. 43.), ohne diese Erlaubniß betreibt;
- 4) wer die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern in Fabrikanstalten (Art. 72.) übertritt;
- 5) wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Concession der Regierung (Art. 98., 99., 100.) oder Erlaubniß des Amtes (Art. 100.) betreibt, oder die Concession überschreitet, oder bei Ausübung des Gewerbes seine Familie mit sich führt (Art. 107.).

## VII. Uebergangsbestimmungen.

### Art. 124.

#### Musikprivilegium.

Das Privilegium des Stadtmusicus zu Jever soll mit Erledigung dieser Stelle aufgehoben sein.

### Art. 125.

#### Arbeitsbücher.

Die Bestimmungen im Art. 81. kommen mit einem von der Regierung zu bestimmenden Zeitpunkte zur Anwendung.

### Art. 126.

#### Verpachtete Gewerbe.

§. 1. Die Pachtverträge wegen der Befugnisse zum Lumpensammeln, zum Scheerenschleifen, sowie zum Hausiren mit Gartensämereien und mit kurzen Waaren sollen gekündigt werden.

§. 2. Für diese Gewerbebetriebe treten die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen erst mit



dem von der Regierung bekannt zu machenden Zeitpunkte der Beendigung dieser Verträge in Wirksamkeit.

Art. 127.

Schlussbestimmung.

Im Uebrigen treten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Verkündung desselben in Kraft.

Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in dem Sinne zu verstehen, dass die in demselben enthaltenen Bestimmungen, welche die Rechte der Staatsbürger betreffen, nur in dem Maße in Anwendung kommen, als die Staatsbürger die Rechte der Staatsbürger sind. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in dem Sinne zu verstehen, dass die in demselben enthaltenen Bestimmungen, welche die Rechte der Staatsbürger betreffen, nur in dem Maße in Anwendung kommen, als die Staatsbürger die Rechte der Staatsbürger sind.





68

Beweggründe  
zu dem  
Entwurf eines Gewerbegesetzes  
für das  
Herzogthum Oldenburg.

---

A. Einleitung und allgemeine Begründung.

Nicht erst in neuerer Zeit, sondern schon seit einer Reihe von Jahren ist von der Staatsregierung das Bedürfnis erkannt worden, dem Gewerbetwesen im Herzogthum eine neue gesetzliche Grundlage zu geben. Als die Sache im Jahre 1845 in Anregung kam, ward es für rathlich erachtet, erst noch die Ergebnisse der mit demselben Gegenstande beschäftigten preussischen und hannoverschen Regierung abzuwarten; als diese vorlagen, stellte sich bald hernach (1848, 1849) ein allgemeines deutsches Gewerbegesetz in Aussicht, und als auf letzteres nicht mehr gehofft werden konnte, ward zwar sofort eine Commission zur Ausarbeitung eines besonderen Gewerbegesetzes bestellt, es wurden jedoch deren Mitglieder durch anderweitige Arbeiten so sehr in Anspruch genommen, daß die Aufgabe damals nicht hat erledigt werden können.

Für die Beurtheilung des gegenwärtigen Entwurfs wird es dienlich sein, zunächst einen kurzen Ueberblick über die hier in Betracht kommenden, zur Zeit bestehenden Verhältnisse zu geben.



Das Gewerwesen im Herzogthum beruht nur theilweise auf bestimmten Gesetzen, meistens auf von den Verwaltungsbehörden ergangenen, nicht publicirten Erlassen und einer nach und nach zur Ausbildung gelangten Praxis. Was die stehenden Gewerbe

freie Gewerbe  
 der Großhandel; das Einkaufen von Waaren jeder Art; jeder Handel mit Erzeugnissen der Land- und Gartenwirthschaft, sowie mit denjenigen Gegenständen, die vom Erzeuger selbst daraus gefertigt werden; jeder Handel mit Brennmaterialien und Baumaterialien; Bierbrauerei und Branntweimbrennerei. Die Befugniß hiezu steht jedem Bewohner des Herzogthums zu ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, vorbehältlich der von Auswärtigen etwa geforderten Beibringung von Heimathscheinen oder sonstigen Legitimationen. Nur in den Städten ist die Ausübung von dem vorgängigen Erwerbe des städtischen Bürgerrechts abhängig.

Dagegen sind alle andere Thätigkeiten, soweit man sie nach hiesiger Terminologie zu den Gewerben rechnet,

concessionspflichtige Gewerbe,  
 d. h. sie unterliegen einer von der Staatsbehörde zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß, für deren Gewährung oder Versagung die verschiedensten Rücksichten maßgebend sind. Dahin gehören der Betrieb von Ziegeleien und Kalkbrennereien, die Anlegung von Mühlen, von Schiffshelgen und Fabriken; jeder Kleinhandel mit nicht zu den freien Gewerben gehörenden Gegenständen; der Betrieb einer Schenk- oder Gastwirthschaft; die Ausübung jeglichen Handwerks.

Für die Stadt Oldenburg gilt die Besonderheit, daß sie von diesem polizeilichen Concessionszwange frei ist und dort auf Grund des städtischen Bürgerrechts jegliches Gewerbe betrieben werden kann, mit Ausnahme der Mühlen, des Wirthschaftsgewerbes, der Höfereien und des Handwerks.

Das Handwerk hat durch die Gesetzgebung vorzugsweise eine nähere Regelung erhalten. Mittelft Verordnung vom



28. Januar 1830 ward es für erforderlich erachtet, statt der durch die französische Occupation aufgehobenen und seitdem nicht wieder hergestellten Zunftverfassung „wiederum eine geordnete Einrichtung des Handwerkswesens einzuführen, durch welche auf der einen Seite die gehörige Ausbildung der Handwerks-Genossen, sowie die Vervollkommnung der Gewerbe herbeigeführt, auf der anderen aber, soviel hiemit vereinbarlich, eine geregelte Freiheit des Gewerbebetriebes begründet werden könne“. Durch dieses Gesetz wurden die zur Zeit noch bestehenden Handwerker-Innungen wieder eingeführt, die jedoch nur in Städten und gewissen in dieser Beziehung ihnen gleichgestellten geschlossenen Orten sollen gebildet werden dürfen. Wo sie gebildet sind, besteht ein Innungszwang; jedes Gewerbe hat seine Arbeitsbegrenzung; die Zulassung als Innungsmeister geschieht nach vorgängiger Legitimation durch Concession der Ortsobrigkeit. Diese Legitimation besteht in der Nachweisung

- a) des bisherigen tadellosen Betragens;
  - b) der Volljährigkeit und der Erfüllung der Wehrpflicht;
  - c) der gehörigen Erlernung des Handwerks unter Beobachtung der Zeit, die dem Lehrling, dem Gesellen und für die Wanderschaft vorgeschrieben ist;
  - d) der erforderlichen Geschicklichkeit, die durch eine Probearbeit (Meisterstück) und in den dazu geeigneten Fällen durch Prüfung dargethan wird;
  - e) den Umständen nach auch des nöthigen Betriebscapitals zur Betreibung des Handwerks;
- und endlich
- f) daß das Gewerbe nicht bereits in dem Orte offenbar übersezt sei, welchen letzteren Umstand die Ortsobrigkeit nach etwaiger Verhandlung mit dem Innungsvorstande in sorgfältige Erwägung zu nehmen hat.

Es sind diese Vorschriften zwar ursprünglich nur für das in Innungen sich bewegende Handwerk gegeben, später aber theils durch besondere Verordnungen, theils durch die Praxis auch auf das nicht innungsmäßig betriebene Hand-



wert und auf die Handwerker des platten Landes im Wesentlichen ausgedehnt worden. Auf dem platten Lande sollen übrigens zu Gunsten der Städte in der Regel nur gewisse, im Gesetze namhaft gemachte Handwerke geduldet werden.

In Beziehung auf die nicht stehenden Gewerbe ist in gleicher Weise zwischen denselben zu unterscheiden, für welche das Hausiren frei oder nur mit polizeilicher Erlaubniß gestattet ist. Frei ist das Hausiren mit unmittelbaren Producten der Natur und der Landwirthschaft und mit den gewöhnlichen Lebensmitteln, sowie mit eigenen Erzeugnissen der kleinen ländlichen Hausindustrie; im Uebrigen bedarf dasselbe der polizeilichen Erlaubniß, welche mit Rücksicht auf die Wünsche und Interessen des Publicums nur für gewisse Gegenstände ertheilt zu werden pflegt.

Der vorstehende allgemeine Ueberblick dürfte ergeben, daß es schon in formeller Beziehung als räthlich erscheinen mußte, an die Stelle einer den Entscheidungen in Gewerbesachen wesentlich zum Grunde liegenden ihrer Natur nach stets schwankenden Praxis der Verwaltungsbehörden feste gesetzliche Normen treten zu lassen. Rechtsunsicherheit darf am wenigsten auf einem Gebiete herrschen, wo es um die Nahrungsverhältnisse der Privaten sich handelt. Diese Unsicherheit wird noch dadurch vermehrt, daß auch in materieller Hinsicht die bestehenden Normen, wie sie besonders in der auf den Grundlagen der alten Zunftverfassung beruhenden Handwerksverordnung niedergelegt sind, längst nicht mehr den freieren Anschauungen der Gegenwart, namentlich auch nicht auf Seiten der Staatsbehörden entsprechen. Diese suchen daher, wo es irgend zulässig erscheint, die in concreten Fällen etwa hervortretenden Härten durch Dispensationen zu mildern, und wo die Bestimmungen des Gesetzes zweifelhaft erscheinen, geschieht die Auslegung und Anwendung gar leicht nach anderen Gesichtspunkten, als wie sie im Geiste der gegebenen Vorschriften begründet liegen.

Weiter aber ist es die Bestimmung im Art. 56. des



Staatsgrundgesetzes, welche eine Revision der bisherigen Gesetzgebung zur Pflicht macht.

In jenem Artikel heißt es:

„§. 1. Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebes darf nur gesetzlich und nur insoweit beschränkt werden, als es vom Gemeinwohl gefordert wird.

§. 2. Beschränkungen der Gewerbe und gewerblichen Anlagen von Seiten des Staats auf Grund eines beanspruchten Regals finden nicht Statt.

§. 3. Die jetzt gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.“

Es enthält diese Bestimmung, die nach richtigem und bisher auch stets zur Anwendung gekommenen Verständniß nicht bloß die auf publicirten Gesetzen beruhenden, sondern auch die im Herkommen begründeten Normen vorläufig aufrecht erhält, eine mahnende Voraussetzung, daß die Gesetzgebung demnächst auch auf dem das menschliche Erwerbsleben umfassenden Gebiete werde thätig werden, daß sie den Maßstab der Kritik an das Bestehende legen und untersuchen werde, ob dasselbe dem allgemeinen Principe entspreche, welches jener Art. 56. als das allein berechtigte aufstellt. Es sollen nämlich nicht Anschauungen, Wünsche und Interessen einer gewissen Volksclasse, sondern nur die Rücksichten auf das allgemeine Beste die Schritte der Gesetzgebung leiten. Wie es darnach nicht zweifelhaft sein kann, daß letztere alle jetzt bestehenden gewerblichen Beschränkungen würde aufrecht erhalten dürfen und müssen, wenn sie durch jene Rücksichten zu begründen wären, so ist es nicht minder eine staatsgrundgesetzliche Forderung, daß, soweit Beschränkungen und Hemmnisse einer solchen Begründung entbehren, der Einzelne seine Kraft und Geschicklichkeit nach eigenem Ermessen zu verwerthen und die Industrie überhaupt frei sich zu entwickeln be-  
rechtigt werden soll.



Welches System sollte aber als am meisten dem allgemeinen Besten entsprechend erachtet und dem neuen Gesetze zum Grunde gelegt werden?

Handelte es sich gegenwärtig um ein allgemeines deutsches Gewerbegesetz, so würde man hier gewiß gern und freudig sich unterordnen, wenn dadurch das Zustandekommen einer übereinstimmenden Gesetzgebung gefördert werden könnte. Unter den jetzigen Verhältnissen konnte aber jene Frage, was das allgemeine Beste sei, nicht lediglich nach allgemeinen Abstractionen und nach den in anderen Staaten gemachten Erfahrungen, mußte vielmehr wesentlich mit Rücksicht auf die eigenen Landesverhältnisse beantwortet werden. Zur weiteren Vorbereitung der Sache erließ daher das Staatsministerium unter dem 26. April 1858 an die Regierung die Aufgabe, nach eingezogenen Berichten sämtlicher Bezirksbehörden und veranlaßter Erörterung der Sache im Directorium des Handels- und Gewerbevereins und etwa auch in den Versammlungen der Amtsräthe und Innungsvorsteher, gutachtlich über das in Anwendung zu bringende System, namentlich darüber sich zu äußern, ob in den eigenthümlichen Verhältnissen des Herzogthums besondere Gründe vorliegen, welche die Annahme des Principis der Gewerbefreiheit widerrathen oder empfehlen, wobei aber die Frage nicht bloß nach ihrer gewerblichen Seite, sondern wesentlich auch in ihrer socialen Bedeutung zu erwägen sei.

Der darauf von der Regierung unter dem 6. September 1859 erstattete gutachtliche Bericht nebst einer Uebersicht der veranlaßten Erklärungen der Bezirksbehörden u. ist hieneben unter A. angeschlossen.

Die Regierung spricht sich entschieden für die Einführung der Gewerbefreiheit aus und hält die dagegen vorgebrachten Bedenken nicht für begründet.

Eine sodann weiter angestellte Prüfung der Frage hat zu keinem anderen Ergebnisse geführt, als wie solches in jenem Berichte niedergelegt ist.



Bei der auch im Herzogthum in steter Entwicklung und im raschen Fortschritt begriffenen Industrie werden, wie dies aus vielen gemachten Erfahrungen bereits hervorgetreten ist, die bisherigen beengenden Fesseln immer mehr und in immer größeren Kreisen gefühlt, und es darf angenommen werden, daß der weit überwiegende Theil der Gewerbetreibenden selbst eine freie Richtung der Gesetzgebung mit Freuden begrüßen werde.

Daß die Gewerbe einen mächtigeren Aufschwung nehmen, zur höheren Entwicklung gelangen und den allgemeinen Wohlstand fördern werden, wenn der Staat seine bisherige Fürsorge, soweit sie den Einzeleristenzen zugewandt war, zurückzieht und allein den mächtigen Hebel der Concurrenz unter freier Benutzung aller technischen und wirthschaftlichen Hülfsmittel walten läßt, das kann nach den allerwärts gemachten Erfahrungen nicht zweifelhaft sein.

Mag man anderswo, insbesondere in dichtbevölkerten Staaten, den aus einem weiteren Vorschreiten der Industrie entstehenden socialen Zuständen mit mehr oder weniger Grund besorglich entgegensehen, für die Verhältnisse des dünnbevölkerten Herzogthums, welches in keinem Industriezweige an einem übermäßigen Zudrange leidet und dessen Boden noch Raum genug gewährt für die mannigfaltigste Entwicklung der Kräfte, können gleiche Besorgnisse nicht für begründet erachtet werden. Es kann aus den im Herzogthum vorhandenen gesellschaftlichen Zuständen nicht nachgewiesen werden, daß die Gesetzgebung Veranlassung zu nehmen habe, die Concurrenz der Gewerbe durch Bedingungen zu erschweren, und am wenigsten mag befürchtet werden, daß bei uns eine Steigerung der Armenlast entstehe, wenn die Schranken entfernt werden, die bisher so oft dem Einzelnen entgegenstanden, um seine Kräfte und Geschicklichkeit zu gebrauchen und sich seinen Erwerb zu sichern.

Vor Allem ist es die bestehende Handwerksverfassung, deren Grundlage nach den bisherigen Erfahrungen nicht länger wird beibehalten werden dürfen. So wohlgemeint die



staatliche Fürsorge auch ist, die in der oben erwähnten Hand-  
 werksverordnung vom Jahre 1830 sich ausspricht, so ist  
 schwerlich zu läugnen, daß sie eine eben so große Menge,  
 wenn nicht mehr Mißstände herbeigeführt, als beseitigt hat.  
 Dies gilt insbesondere von denjenigen Bestimmungen, welche  
 dem angehenden Handwerker eine mit den zu erlernenden  
 Fertigkeiten so häufig außer allem Verhältnisse stehende Lehr-  
 zeit vorschreiben, den Uebertritt zu einem anderen Handwerk  
 ihm erschweren, und ihn wider Willen auf mehrjährige Wan-  
 derschaft treiben; es gilt von den Vorschriften über Anfer-  
 tigung eines Meisterstücks und Nachweisung eines Betriebs-  
 capitals, sowie von jenen Bestimmungen, welche die unlös-  
 bare Aufgabe stellen, die Arbeitsgebiete der verschiedenen Ge-  
 werke abzugrenzen, zwischen Handwerk und Fabrik eine ge-  
 naue Scheidelinie zu ziehen und die Uebersetzungsfrage richtig  
 zu beantworten; es gilt mit einem Wort von dem ganzen  
 Zwangsinstitute der Innung, die Niemanden neben sich,  
 sondern nur in sich duldet, die vom Gesetze eine Herrschaft  
 über alle Außenstehende erhalten hat und von der gleichwohl  
 die mit dem Gewerbetreiben am meisten vertraute Behörde in  
 dem oben bemerkten Berichte sagt, daß sie erfahrungsmäßig  
 wesentlich nur von egoistischen Bestrebungen geleitet werde  
 und nichts Segensreiches aufzuweisen habe, was nicht eine  
 freie handwerkliche Genossenschaft ebenso gut, wenn nicht  
 besser würde erreichen können. Zahllose Streitigkeiten, die  
 nur allzu sehr geeignet sind, Haß und Schadenfreude in das  
 handwerkliche Leben hineinzutragen, werden in den Innungs-  
 versammlungen, bei den Aemtern und Magistraten, bei der  
 Regierung und dem Staatsministerium verhandelt. Und doch  
 vermag das Innungswesen den schwachen Handwerker nicht  
 einmal zu schützen, während es dem tüchtigen Handwerker  
 Hindernisse bereitet; dem Publicum aber, dessen Interessen  
 doch vorzugsweise in Betracht zu ziehen sind, ist am wenig-  
 sten mit der Einrichtung gedient und die Staatsbehörden  
 werden dadurch mit einer Menge höchst undankbarer Arbeiten  
 belastet.



Unsere Gesetzgebung hat in so manchen Beziehungen die Hindernisse hinweggeräumt, welche der freien Bewegung des Einzelnen entgegenstanden; insbesondere ist durch die eingeführte und von der Zustimmung der Gemeinde unabhängige Niederlassungsfreiheit den Arbeitskräften die ungehemmte Circulation gestattet; aber diese Freiheit würde für die ganze gewerbtreibende Classe ein leerer Schall sein, wenn Innungs- und Concessionswesen in bisheriger Weise beibehalten würden. Diese Erwägungen haben dahin geführt, dem Entwurfe des neuen Gewerbegesetzes das Princip der Gewerbefreiheit zum Grunde zu legen, vorbehältlich derjenigen Einschränkungen, welche Rücksichten des öffentlichen Interesses gebieten oder doch zweckmäßig erscheinen lassen.

So ist denn in dem Entwurfe, welcher unter Anwendung jenes Princips in der Anordnung vorzugsweise der preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 sich anschließt, auf dem bei weitem größten Gebiete des menschlichen Erwerbslebens, insbesondere was Handel, Fabriken, Manufacturen und Handwerk anlangt, die Arbeit frei gegeben, der Gewerbebetrieb ohne Rücksicht auf das Geschlecht nur an die Bedingung der selbständigen Vermögensführung geknüpft; es wird weder Prüfung, noch Heimathsangehörigkeit, noch eine Untersuchung der Bedürfnisfrage gefordert; und wo ausnahmsweise öffentliche Rücksichten die obrigkeitliche Bewilligung verlangen, enthält das Gesetz die dabei in Betracht zu ziehenden Momente.

Nach dem Entwurfe werden die Innungen aufrecht erhalten oder vielmehr gestattet, aber es ist dabei nicht vom bisherigen Standpunkte, sondern davon ausgegangen, daß derjenigen Einrichtung, welche die Gewerbetreibenden mit freier Unterwerfung selbst zu bilden voraussichtlich ihrem Interesse gemäß erachten werden, eine gesetzliche Anerkennung gegeben werden soll.

Fortgeschrittener Wohlstand und erhöhte Bildung werden die dem Gesetze zum Grunde liegende Bestrebung erleichtern, daher auch eine Uebergangsstufe nicht für erforderlich



erachtet ist, vielmehr gehofft wird, daß in der Freiheit der Bewegung das gewerbliche Leben rasch und freudig sich entwickeln und zur Wohlfahrt und Kräftigung des Einzelnen wie des Ganzen beitragen werde.

## B. Specielle Erläuterungen und Bemerkungen.

### Abschnitt I.

Der erste Abschnitt des Entwurfs bestimmt zunächst den Bereich des Gesetzes (Art. 1—3.), bezeichnet sodann diejenigen theils einzelne Gewerbe betreffenden, theils allgemeine Beschränkungen des Gewerbebetriebes enthaltenden Vorschriften, welche neben dem Gewerbegesetz in Geltung bleiben sollen (Art. 4—11.), erwähnt ferner der ausschließlichen und der realen Gewerbeberechtigungen (Art. 12., 13.) und führt endlich die Gesetze, Verordnungen *z.* auf, welche durch das Gewerbegesetz außer Wirksamkeit gesetzt werden (Art. 14.). Den Schluß des Abschnitts bildet ein die Zuständigkeiten der Stadtmagistrate in den Städten erster Classe betreffender Artikel (Art. 15.), der, da derselbe in die sämtlichen folgenden Abschnitte des Gesetzes eingreift, unter den „allgemeinen Bestimmungen“ seinen Platz finden mußte.

### Zu Art. 1—3.

Der Art. 1. erklärt das Gesetz für anwendbar auf alle Gewerbe und Gewerbetreibende. Der Begriff des Gewerbes ist ein schwankender. Der Sprachgebrauch nimmt das Wort bald in dem weiteren Sinne, in welchem es jede zum regelmäßigen Geschäft gewordene Thätigkeit, soweit sie um des Erwerbes willen betrieben wird, begreift, so daß dasselbe nicht nur den Landbau, die Industrie und den Handel, sondern auch die Thätigkeiten des Arztes, des Anwalts *z.*



umfaßt; bald in einem engeren Sinne, in welchem es entweder auf den Landbau, die Industrie und den Handel oder auf die Industrie und den Handel, im Gegensatze zum Landbau, oder auch nur auf die Industrie, im Gegensatze zum Landbau und zum Handel, bezogen wird; bald in der sehr beschränkten Bedeutung, daß es nur das Handwerk bezeichnet, mithin nicht bloß Landbau und Handel, sondern auch die eine Hauptrichtung des industriellen Lebens, das Fabrikwesen, ausschließt. (Schiebe Universal-Lexicon der Handelswissenschaften s. v. Gewerbe). Der Entwurf sucht den Bereich des Gesetzes, wie solches auch in der hannoverschen Gewerbeordnung vom 1. August 1847 (§. 1—3.) geschehen ist, mit Hilfe negativer Bestimmungen zu begrenzen. Es führen daher die Art. 2. und 3. diejenigen Thätigkeiten auf, welche nicht als Gewerbebetriebe im Sinne des Gesetzes anzusehen und daher den Bestimmungen desselben nicht unterworfen sind, ohne Rücksicht darauf, ob theoretisch die Ausübung der genannten Thätigkeiten als ein gewerblicher Betrieb zu bezeichnen sein mögte oder nicht. Die Verhältnisse der im Art. 3. hervorgehobenen Personen sind bereits anderweitig geregelt, zum Theil erst durch die neuere Gesetzgebung (die Anwaltsordnung, das Schulgesetz, die Auktionatorordnungen &c.); diejenigen der unter Ziffer 2. bis 6. erwähnten Personen werden bei Erlassung einer Medicinal-Ordnung in Erwägung zu ziehen sein.

#### Zu Art. 4.

Dieser Art. hält diejenigen besonderen Vorschriften aufrecht, welche, namentlich in neuerer Zeit, hinsichtlich des Betriebes einzelner Gewerbe getroffen sind und die auch neben dem allgemeinen Gewerbegesetz beibehalten werden müssen oder doch zweckmäßig bestehen bleiben mögen. Es könnte sich allerdings fragen, ob es nicht angemessen sei, die Bestimmungen der aufgeführten Gesetze &c. in das gegenwärtige Gesetz aufzunehmen; allein diese Frage muß verneint werden, weil jene Gesetze nicht lediglich gewerbliche Vorschriften ent-



halten, die nicht gewerblichen Bestimmungen aber nicht in einem Gewerbegeſetz Platz finden und die gewerblichen nicht wohl aus dem Zusammenhang der übrigen herausgeriffen werden können. Im Einzelnen iſt zu bemerken:

Zu a. Die Reg. Bef. vom 18. Auguſt 1843, deren Beſtimmungen den Grundſätzen des Entwurfs in Betreff des Hauſirhandels entſprechen, iſt beibehalten wegen der in derſelben enthaltenen ſonſtigen polizeilichen Vorſchriften und wegen der hiñſichtlich der Gebühren getroffenen Beſtimmungen. Die Contraventionen gegen die Vorſchriften der fraglichen Bekanntmachung ſind durch die Verordnung vom 6. Oſtober 1858, betreffend die Einführung verſchiedener die Rechtspflege betreffenden Geſetze, Art. 4. §. 1. Ziffer 1. i. (G. S. Bd. 16. S. 680) den Gerichten überwieſen.

Zu b. Das Wirthſchaftsgewerbe wird aus Rückſichten der Ordnungs- und Sittlichkeitspolizei nach wie vor conſeſſionspflichtig bleiben müſſen, wie ſich denn auch alle Gutachten, die dem Princip der Gewerbefreiheit huldigen, dahin ausgeſprochen haben, daß der Wirthſchaftsbetrieb in keinem Falle freigegeben werden dürfe. Die Verhältniſſe des Wirthſchaftsgewerbes ſind durch die Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 vollſtändig geordnet, und empfiehlt ſich die Beibehaltung derſelben um ſo mehr, als ſie neben den gewerblichen Vorſchriften, die ſich im Ganzen als zweckmäßig bewährt und zu Zweifeln wenig Veranlaſſung gegeben haben, manche polizeiliche Anordnungen und andere Beſtimmungen enthält, welche weder aufgehoben, noch in den vorliegenden Entwurf hinübergenommen werden können. Einige Abänderungen werden bei dem Art. 41. zur Sprache kommen.

Zu f. Die Verordnung vom 4. Februar 1856 verkündet den Bundesbeſchluß vom 6. Juli 1854 über die Preſſe und enthält die zur Ausführung deſſelben erforderlichen Beſtimmungen. Die Ausführung iſt in der Weiſe geſchehen, daß da, wo der Bundesbeſchluß den Einzelregierungen einen Spielraum bei der Anordnung einzelner Maßregeln geſtattet,



die Verordnung die die Freiheit der Presse am wenigsten beschränkenden Bestimmungen getroffen hat; vergl. die Vorschriften über die Einziehung der Concessionen: §. 2. des Bundesbeschlusses und Art. 3. §. 2. und 3. der Verordnung; über die Einreichung von Druckschriften bei den Behörden: §. 5. des Bundesbeschlusses und Art. 5. §. 2. der Verordnung; über Bestellung eines verantwortlichen Redacteurs: §. 7. des Bundesbeschlusses und Art. 7. der Verordnung; über Bestellung der Cautionen: §. 9. und 10. des Bundesbeschlusses und Art. 10. §. 1. und Art. 11. §. 1. der Verordnung u. — Es versteht sich von selbst, daß diejenigen Gewerbe, auf welche der Bundesbeschuß vom 6. Juli 1854 sich bezieht, durch die Gesetzgebung des einzelnen Staates der Concessionspflicht nicht entzogen werden können.

Den nicht als Buchhändlern concessionirten Buchbindern ist seither der Verkauf von Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbüchern, sowie von Hauskalendern gestattet gewesen, indem ein solcher Handel nicht als ein Buchhandel im Sinne der Verordnung vom 4. Februar 1856 aufgefaßt wurde. Diese Praxis wird, da sie auf einer Auslegung der angeführten Verordnung beruht, auch ohne ausdrückliche Bestimmung, auch ferner zu befolgen sein, jedoch mit der Erweiterung, daß nicht nur den Buchbindern, sondern einem jeden zum Gewerbebetriebe Berechtigten jener Handel freisteht.

Hinsichtlich des Nachdrucks sind, da der Art. 416. des Strafgesetzbuchs von 1814 aufgehoben ist und das Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 keine Vorschriften enthält, lediglich die Bestimmungen der Bundesbeschlüsse maßgebend:

B. B. vom 9. Nov. 1837 (Reg. Bef. vom 14. December 1837; G. S. B. 9. S. 131),

B. B. vom 22. April 1841 (Reg. Bef. vom 2. August 1841; G. S. B. 9. S. 622),

B. B. vom 19. Juni 1845 (Ministerial-Bef. vom 24. Juli 1845; G. S. B. 11. S. 62),

B. B. vom 6. Nov. 1856 (Patent vom 5. December 1856; G. S. B. 15. S. 411),



B. B. vom 12. März 1857 (Patent vom 16. Juni 1857; G. S. B. 15. S. 628);  
 sowie die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge:  
 mit Großbritannien: Verordnung vom 26. Januar 1848  
 (G. S. B. 11. S. 495),  
 mit Frankreich: Verordnung vom 10. Februar 1854  
 (G. S. B. 14. S. 97).

Zu Art. 5.

Hieher gehören insbesondere:

a) die durch die Zollgesetze getroffenen Beschränkungen des Handels im Grenzbezirke, vergl.

§. 35. des Zollgesetzes (G. S. B. 13. S. 823),

§. 88—91 der Zollordnung („ „ „ 13. „ 866),

Ministerial-Bef. v. 9. Dec. 1853 („ „ „ 13. „ 1063),

„ „ v. 19. „ 1853 („ „ „ 13. „ 1215),

„ „ v. 21. „ 1853 („ „ „ 13. „ 1270);

b) die durch das Gesetz vom 18. Juli 1836 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins für den Brennereibetrieb gegebenen Vorschriften;

c) die in Folge der durch die Verordnung vom 10. Januar 1825 eingeführten Consumtionsabgabe noch bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Einbringung frischgeschlachteten Fleisches in die Stadt Oldenburg, vergl. Statut IX. für die Stadtgemeinde Oldenburg;

d) die den Handel mit Spielkarten beschränkende Bestimmungen, vgl.

Verordnung v. 18. Juli 1836 (G. S. B. 8. S. 511. 516),

Cammer-Bef. v. 22. März 1837 („ „ „ 9. „ 9),

„ „ v. 26. Juni 1839 („ „ „ 9. „ 374).

Zu Art. 6.

Die Reg. Bef. vom 13. Januar 1849 hat bereits die in den Bekanntmachungen der Cammer vom 12. Mai 1817



und der Regierung vom 17. Juli 1838 und 26. Februar 1843 enthaltenen, die Benutzung der Postanstalten sichernden Beschränkungen des freien Verkehrs aufgehoben, jedoch die Bestimmung des §. 1. der letzterwähnten Bekanntmachung, nach welcher fremden Miethfuhrleuten nicht gestattet ist, an einem Orte, wo ein Relais ist, andere Reisende, als welche sie dahin gebracht haben, anzunehmen, wenn nicht die Beförderung innerhalb der ersten 12 Stunden nach ihrer Ankunft erfolgt, sowie Reisende in den Wirthshäusern aufzusuchen, einstweilen beibehalten. Es ist unbedenklich befunden, diese Beschränkungen aufzuheben.

Die Regierungscommissions-Bef. vom 13. Juni 1814 ist durch die späteren Bekanntmachungen überflüssig geworden, aber formell nicht aufgehoben; es schien sich daher zu empfehlen, dieselbe ausdrücklich außer Wirksamkeit zu setzen.

Beibehalten bleiben das ausschließliche Recht der Post auf Beförderung von Briefen gegen Entgelt und der Postzwang für Packete (Commer-Bef. vom 11. April 1815, G. S. B. 2. H. 2. S. 125) und vom 27. December 1817 (G. S. B. 3. H. 3. S. 1.), indem in den eigenthümlichen Verhältnissen der Post Gründe liegen, die eine Aufhebung der fraglichen Beschränkungen widerrathen.

### Zu Art. 7.

Ueber die Patente speciellere Bestimmungen zu treffen, als durch die Uebereinkunft unter den Zollvereinsstaaten bereits gegeben sind, ist zur Zeit weder angemessen, noch nöthig befunden. Da nämlich auf Grund einer im Separatartikel 9. zum Artikel 18 des zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrags vom 19. Februar 1853 getroffenen Vereinbarung eine allgemeine Regulirung des Patentwesens in Aussicht steht und zur Herbeiführung derselben bereits Seitens der Königlich Preussischen Regierung einleitende Schritte gethan sind, insbesondere zur Lösung der wichtigen und schwierigen Frage: ob die Ertheilung eines



Patents von einer vorgängigen Untersuchung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung abhängig zu machen sei oder ob eine solche Vorprüfung nicht stattfinden solle; so scheint es nicht rathsam zu sein, daß ein einzelner deutscher Staat einen Gegenstand zum Vorwurf seiner besonderen Gesetzgebung macht, der seiner Natur nach zweckmäßig und erfolgreich nur durch allen Bundesstaaten gemeinsame Bestimmungen geregelt werden kann. Ein Bedürfnis, welches ein einseitiges Vorgehen rechtfertigen mögte, hat sich aber seither nicht herausgestellt.

Die Zeit, auf welche eine Patent ohne Zustimmung des Landtags ertheilt werden kann, ist im Art. 58. §. 2. des Staatsgrundgesetzes bestimmt; Beeinträchtigungen ertheilter Patente sind im Art. 123. Ziff. 1. mit Strafe bedroht; im Uebrigen wird es, was die formelle Behandlung der Patentgesuche und die Veröffentlichung ertheilter Patente betrifft, bei der bisherigen Praxis zu belassen sein, und wird die Erfüllung der dem Patentinhaber obliegenden Verbindlichkeiten, als: die Kosten der Patenterteilung zu zahlen, die patentirte Erfindung innerhalb einer bestimmten Zeit im Herzogthum zur Anwendung zu bringen u., auch ohne specielle gesetzliche Vorschriften, gesichert werden können.

### Zu Art. 8.

#### Zu §. 1. Im Strafgesetzbuch ist

##### 1. verboten:

- a) die gewerbsmäßige Unzucht (Art. 139.),
- b) das gewerbsmäßige Hasardspiel (Art. 248.);

##### 2. nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis gestattet:

- a) das gewerbsmäßige Leihen auf Pfänder (Art. 246),
- b) die Veranstaltung öffentlicher Lotterien, der Verkauf von Lotterielosen und die Veranstaltung von Auspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen (Art. 250.),



c) die Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen oder anderer dergleichen Gesellschaften und Anstalten (Art. 318. §. 1. e.),

d) die Zubereitung und der Verkauf von Gift oder Arzneien (Art. 323. §. 1. b.),

e) die Zubereitung und das Feilhalten von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen (Art. 323. §. 1. c.);

3. der Mißbrauch der Gewerbsbefugnisse und der Mangel an Vorsicht bei der Ausübung bestimmter Gewerbe mit besonderen Strafen bedroht in den Art. 185. 229. 323. §. 1. m., 326.

Zu §. 2. Zur Errichtung der im Art. 318. §. 1. e. des Strafgesetzbuchs genannten „Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen oder anderer dergleichen Gesellschaften oder Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten“, war bis zur Erlassung des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858 die Genehmigung der Regierung oder einer anderen Behörde gesetzlich nicht erforderlich. Allerdings fanden sich die Unternehmer derartiger Anstalten nicht selten veranlaßt, die Statuten derselben der Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen; allein nothwendig war die Nachsuchung der Bestätigung nur dann, wenn für die Anstalt Vorrechte erbeten werden sollten, die nur durch einen Act der Staatsgewalt zu erreichen waren: die Bestimmung, daß die aus einer Casse zu zahlenden Gelder weder von Gläubigern in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt oder zum Conkurs gezogen werden können; die Bestimmung, daß Streitigkeiten von den Verwaltungsbehörden entschieden werden sollen; die Befreiung von Stempelpapier und von Sporteln u. (vgl. z. B. Reg. Bef. vom 28. Juli 1845, betreffend die Braker Wittwen- und Waisenkasse (G. S. B. 11. S. 73), Reg. Bef. vom 9. März 1846, betreffend die Jeverländische Wittwen- und Waisenkasse



(G. S. B. II. S. 201). In früheren Zeiten mögen die Behörden auch dann, wenn die Statuten einer Gesellschaft eingereicht wurden, ohne daß dieselbe besondere Begünstigungen in Anspruch nehmen wollte, die Statuten einer eingehenderen Prüfung unterzogen und eine ausdrückliche Bestätigung ausgesprochen haben; in neuerer Zeit aber, wo derartige Institute in viel größerer Zahl entstanden sind, hat die Regierung in solchen Fällen nach Durchsicht der Statuten sich auf die Bemerkung beschränkt, daß gegen die Errichtung nichts zu erinnern sei.

Der Art. 318. §. 1. e. des Strafgesetzbuchs hat die Verhältnisse wesentlich umgestaltet, indem er denjenigen, welcher ohne Genehmigung der Provincialregierung die genannten Cassen etc. errichtet, mit Strafe bedroht.

Der Entwurf hat die Beseitigung der angeführten Bestimmung des Strafgesetzbuchs in Aussicht genommen, und zwar aus folgenden Gründen:

a. Die Strafbestimmung des Art. 318. §. 1. e. des Strafgesetzbuchs ist dem §. 340. Nr. 6. des Preussischen Strafgesetzbuchs entnommen. Nach dem Preussischen Allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 11. §. 651. dürfen gemeinschaftliche Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-cassen ohne Landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden, und war die Uebertretung dieser Vorschrift im Thl. II. Tit. 20. §. 250. 251. mit Strafe belegt; an die Stelle dieses 20sten Titels, welcher von den Verbrechen und deren Strafen handelte, ist das Strafgesetzbuch getreten. Der §. 340. Nr. 6. desselben dient also zur Sicherung eines bereits bestehenden Verbots und konnte daher nicht entbehrt werden; bei uns dagegen war ein derartiges Verbot nicht vorhanden, der Art. 318. §. 1. e. unseres Strafgesetzbuchs machte mithin eine Thätigkeit, die bis dahin frei gewesen, von einer obrigkeitlichen Genehmigung abhängig, ohne daß die Frage, ob das Bedürfniß nach einer solchen Beschränkung sich gezeigt habe, in nähere Erwägung gezogen wäre. Da nun seither die Erfahrung



nicht ergeben hat, daß ein Eingreifen der Verwaltung bei der Errichtung der bezeichneten Institute im allgemeinen Interesse für erforderlich zu halten sei, so wird die Aufhebung des Art. 318. §. 1. e. des Strafgesetzbuchs gerechtfertigt erscheinen.

b. Die Bestimmung des Art. 318. §. 1. e. des Strafgesetzbuchs hat bereits zu verschiedenen Bedenken über den Umfang ihrer Anwendbarkeit Veranlassung gegeben. Wenn auch nach der Fassung des Gesetzes nicht wird bezweifelt werden mögen, — und doch ist auch dieser Zweifel erhoben —, daß jene Bestimmung auf die am 1. November 1858 schon vorhandenen Anstalten keine Anwendung finde, so ist doch nicht ohne Grund in Frage gestellt worden, ob sie auf alle Arten von Versicherungsanstalten zu beziehen sei oder bestimmte Classen derselben nicht betreffe. Als einer Genehmigung der Regierung nicht unterworfen, hat man, je nach der verschiedenen Auffassung des Zweckes und der Stellung der gesetzlichen Vorschrift, bezeichnen wollen: entweder diejenigen Versicherungsanstalten, welche nur den Zweck haben, den durch eine Gefahr drohenden Verlust abzuwenden (Versicherungen gegen Feuer, Hagelschlag, Viehsterben, Seeunglück &c.), im Gegensatz zu denjenigen Anstalten, welche für möglicher Weise oder gewiß bevorstehende Ereignisse eine Einnahme gewähren sollen (Aussteuer-, Wittwen-, Sterbe- &c. Cassen, Lebensversicherungs-, Rentenversicherungsanstalten &c.), indem man, den Ausdruck „der gleichen“ hervorhebend, annahm, daß nur solche Anstalten bezeichnet seien, die mit den ausdrücklich genannten Instituten Aehnlichkeit haben, und daß diese Aehnlichkeit bei denjenigen Anstalten, welche nur den Ersatz eines positiven Nachtheils bezwecken, nicht vorliege, und indem man das Motiv für die verschiedene Behandlung der verschiedene Zwecke verfolgenden Anstalten darin fand, daß bei den Aussteuer- &c. Cassen und ähnlichen Anstalten der Einzelne in der Regel das Verhältniß seiner Leistungen zu den Gegenleistungen der Anstalt und die Sicherheit derselben weit weniger zu übersehen vermag, als bei den gewöhnlichen Versicherungsgesellschaften, bei denen das Geschäft sich in der Regel in jedem



Jahre abwickelt oder der Private, wenn er der bisher von ihm benutzten Anstalt nicht mehr traut, oder wenn er seine Absicht billiger erreichen kann, ohne Nachtheil zu einem andern übergeht;

oder diejenigen Versicherungsanstalten, bei denen es nicht auf einen Gewinn der Unternehmer abgesehen ist, insbesondere die auf Gegenseitigkeit beruhenden Institute (z. B. die s. g. Kuchfassen), indem man davon ausging, daß hier der Grund einer staatlichen Ueberwachung der Unternehmer weg-falle; oder alle nicht öffentlich, d. h. Jedermann zugängliche Versicherungsanstalten, bei denen nur einzelne im Voraus bestimmte Personen betheilig sind (z. B. die von einem Fabrik-herrn für seine Arbeiter errichteten Unterstützungscassen), indem man die Stellung des Art. 318. in dem die „Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffent-liche Ordnung“ befassenden Titel betonte.

Diese und andere Zweifel lassen eine Beseitigung der fraglichen Bestimmung des Strafgesetzbuchs wünschenswerth erscheinen.

c. In Preußen bedürfen auswärtige Versicherungs-anstalten und deren Agenten einer Concession (vgl. insbesondere das Gesetz vom 17. Mai 1853); im Herzogthum sind die-selben, abgesehen von den Agenten der Feuerversicherungsge-sellschaften, einer Controle nicht unterworfen. Es dürfte daher nicht consequent sein, wenn die Errichtung inländischer Anstalten der fraglichen Art von einer Genehmigung der Regierung abhängig gemacht ist.

d. Wenn die Regierung zur Errichtung einer Anstalt die Genehmigung erteilt, so übernimmt sie eine, wenn auch nicht förmliche, so doch moralische Garantie für dieselbe. Es könnte nun allerdings ausgesprochen werden, daß die von der Regierung vorzunehmende Prüfung sich nur auf die Unbe-scholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers, sowie darauf, ob die Statuten zu Bedenken „in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung“ Anlaß geben, sich zu beschränken habe; allein das Publicum wird



in der Genehmigung Seitens der Staatsbehörde doch leicht den Ausdruck einer Billigung des Unternehmers selbst sehen. Eine eingehendere Prüfung, namentlich eine Untersuchung der Sicherheit der Anstalt, wie solche erforderlich wäre, wenn dem Publikum durch die Genehmigung wirklich ein Schutz gegen Täuschungen gewährt werden sollte, vorzunehmen, ist indes die Regierung nur selten im Stande. Eine solche Prüfung würde sich bei den Wittwen-Cassen, Lebensversicherungsanstalten und ähnlichen auf Mortalitätsberechnungen beruhenden Anstalten nur mit großer Mühe anstellen lassen und selbst dann, wenn sie ein günstiges Ergebnis liefern sollte, doch noch keine Sicherheit für die Dauer gewähren, weil es dafür wesentlich auf den Betrieb selbst, auf die größere oder geringere Vorsicht bei der Annahme der Teilnehmer, auf die Höhe der Verwaltungskosten, auf die sichere Belegung der Fonds ankommt. Die Verwaltung kann daher nur wünschen, ausdrücklich einer Verantwortung überhoben zu werden, welche sie nicht zu übernehmen vermag, weil sie nicht im Stande ist, alle Verhältnisse zu prüfen und zu überwachen.

#### Zu Art. 9.

Derartige besondere polizeiliche Vorschriften bestehen:

- a) hinsichtlich des Handels mit Stroh und Reith; Cammer-Verordnung vom 16. Juli 1772 (C. C. O. Supp. III. P. 2. S. 239);
- b) hinsichtlich des Handels mit Hopfen: Cammer-Bef. vom 9. Januar 1818 (G. S. B. 3 H. 3 S. 7);
- c) hinsichtlich des Handels mit Honig: Reg. Bef. vom 20. August 1825 (G. S. B. 5 H. 2 S. 226);
- d) hinsichtlich des Handels mit Leinen: Reg. Bef. vom 18. März 1826 wegen der Legge-Anstalten im Amte Damme (G. S. B. 5 H. 2 S. 282) und Reg. Bef. vom 14. Juni 1847, betreffend die Legge-Ordnung für das Amt Boxborn (G. S. B. 11 S. 417);



- e) hinsichtlich des Handels mit Hanf: Reg. Bef. vom 30. November 1829 (G. S. B. 6 S. 190);
- f) hinsichtlich des Handels mit Flachs: Reg. Bef. vom 2. Aug. 1844 (G. S. B. 10 S. 341) (vgl. Gesetz vom 19. Juni 1857 (G. S. B. 15 S. 658));
- g) hinsichtlich des Butterhandels in der früheren Herrschaft Jever: Reg. Bef. vom 21. Juni 1847 (G. S. B. 11 S. 435) und Reg. Bef. vom 14. Mai 1858 (G. S. B. 16 S. 213);
- h) hinsichtlich des Handels mit Salz: Verordnung vom 21. December 1853 (G. S. B. 12 S. 1261).

### Zu Art. 10.

Da es im Interesse des Verkehrs wünschenswerth und selbst nothwendig sein kann, daß hier oder dort eine öffentliche Fähr eingerichtet wird, die Gründung einer solchen Anstalt aber sich nur dann erreichen läßt, wenn derselben ausschließliche Berechtigungen eingeräumt werden; so ist der Verwaltung die Ermächtigung ertheilt, einem hervorgetretenen Bedürfniß auf dem angegebenen Wege abzuhelfen. Derselbe Grund spricht dafür, die vorhandenen Fähranstalten so lange beizubehalten, bis die Verwaltung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß dieselben entbehrt werden können.

Derartige Fahren bestehen zur Zeit zu Elsfleth, Holzwarderstel, Klippkanne, Esenshammerstel, Blexen, Fedderwarderstel, Burhaverstel, Dedesdorf, Weserdeich (Eingang), Lemwerder und Mozen über die Weser; zu Dchtum, Gehrden und Sandhausen über die Dchtum; zum Dhrt, zu Huntebrück und Moorbeck über die Hunte; zu Barffel über das Aper Tief.

In Folge der auf Antrag des sechsten Landtags vorgenommenen Untersuchung darüber, ob und wie weit die Beibehaltung der Fährpacht im Interesse des Publicums sei (Landtags-Abschied vom 30. September 1853 S. 28. — G. S. B. 13 S. 905 —), ist die Fähr zu Scholusen über die



Hunte aufgehoben, die Aufhebung der Fährre zu Moorbeck, welche dem Interimswirth auf der Moorbeckschen Stelle auf so lange verliehen ist, als derselbe in jener Qualität auf der Stelle bleibt und die Pacht nicht selbst kündigt, mit dem Erlöschen der Berechtigung in Aussicht genommen und die ausschließliche Berechtigung der Fährre zu Bleren auf den District vom Flagbalger bis zum Lettenser Siel, beide ausschließlich, beschränkt worden. Im Uebrigen ist die Beibehaltung der bestehenden Einrichtungen von sämmtlichen Localbehörden als dringend wünschenswerth bevormortet.

#### Zu Art. 11.

Die Beibehaltung der bestehenden und die Gründung neuer Lootsen-Anstalten, sowie die Begünstigung derselben durch Beilegung ausschließlicher Berechtigungen ist durch ein allgemeines Interesse geboten. Lootsen-Einrichtungen sind zur Zeit vorhanden:

- zu Fedderwarden, Burhave und Bleren: Verordnung vom 15. Aug. 1803 (Verz. III. S. 82);
- zu Hoofstiel: Regulativ für die Sjouwerleute: Reg. Bef. vom 4. Februar 1817 (G. S. B. 3. S. 2 S. 20);
- zu Elsfleth: Cammer-Bef. vom 24. Sept. 1816;
- zu Brake, für welche auch die Lootsen-Verordnung vom 15. Aug. 1803 gilt.

#### Zu Art. 12.

Hinsichtlich der Ertheilung von Gewerbsprivilegien ist der Art. 58. §. 1. des Staatsgrundgesetzes maßgebend.

#### Zu Art. 13.

Reale Gewerbeberechtigungen haben nur insofern Bedeutung, als ein Gewerbe concessionspflichtig ist; die realen



Wirthschaftsgerechtigkeiten sind die einzigen, welche zur Zeit existiren und auch ferner vorkommen werden.

Der §. 2. entscheidet eine von der Gesetzgebung seither nicht beantwortete Frage im Sinne der bisherigen Praxis.

Zu Art. 14.

Von den durch diesen Artikel aufgehobenen Gesetzen ac. werden nur folgende hervorzuhoben sein:

Zu a. Die Cammer-Verordnung vom 25. August 1788. Dieselbe enthält neben einem Verbote öffentlicher Vergantungen von geweidetem Hornvieh die Bestimmung, daß „alle und jede öffentliche Waarenverkäufe auswärtiger Handelsleute untersagt“ sein sollen und „den einländischen Kaufleuten, deren Erben oder Gläubigern verboten wird, dergleichen Verkäufe ohne Cammer-Consens vorzunehmen“. Die unbedingte Freiegebung der öffentlichen Waarenverkäufe mag allerdings nicht unbedenklich sein, theils wegen des nachtheiligen Einflusses, den dieselbe auf das stehende Gewerbe ausüben kann, theils wegen der den inländischen Gewerbetreibenden Seitens der auswärtigen Kaufleute — denn der Art. 17. des Entwurfs bezieht sich nur auf die stehenden Gewerbe — erwachsenden Concurrenz, welche jene im Auslande zu üben vielleicht außer Stande sind; es schien indeß nicht gerechtfertigt zu sein, wegen der Möglichkeit derartiger Nachtheile hier Beschränkungen des angenommenen Principis der Gewerbefreiheit eintreten zu lassen.

Zu e. Die Reg. Bef. vom 30. Nov. 1818. Es scheint unbedenklich zu sein, das Abfassen und Einreichen von Vorstellungen an die oberen Verwaltungsbehörden nicht ferner von einer besonderen Concesssion der Regierung abhängig zu machen, um so weniger, als die Bestimmung, daß von einem nicht Concesssionirten eingereichte Vorstellungen nicht angenommen werden sollen, nicht immer streng festgehalten ist. Dagegen werden die die Form und Einrichtung der Eingaben betreffenden Vorschriften beizubehalten sein. Es sind daher



nur die Bestimmungen unter Ziffer 1., 2., 3. der angeführten Bekanntmachung aufgehoben, diejenigen unter Ziffer 4—10. aber unerwähnt geblieben.

Zu i. Nur das Verbot der öffentlichen Verkäufe ausländischer Schaafse ist aufgehoben; die aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten getroffene Anordnung (Reg. Bef. vom 14. Januar 1820 — G. S. B. 4 S. 2 S. 4), daß bei den öffentlichen Verkäufen von Schaafen stets ein concessionirter Thierarzt zugezogen werden soll, bleibt beibehalten.

Zu o. Die Verordnung vom 28. Febr. 1835. Sobald Gewerbefreiheit eingeführt wird, muß die Verpflichtung derjenigen, „welche im Kirchspiel Oldenburg, mit Ausschluß der Stadt und der Vorstädte, oder im Kirchspiel Osternburg ein Gewerbe betreiben, zu dessen Ausübung dieselben bei fortwährendem Bestande des der Stadt Oldenburg verliehen gewesenen, zur Zeit der französischen Landesoccupation aufgehobenen sog. Gewerbs-Privilegiums nicht berechtigt sein würden“, zur Entrichtung der „zu einiger Entschädigung für den der Stadt aus jener Aufhebung etwa erwachsenen Nachtheil“ (Art. 105 der Oldenb. Stadt-D. vom 12. Aug. 1833) bestimmten Gewerbs-Recognition aufhören.

Zu v. Die Reg. Bef. vom 25. Febr. 1848. So wünschenswerth es auch sein mag, daß die Gewerbeschule in der Stadt Oldenburg fortbestehe, so muß doch jene Bekanntmachung aufgehoben werden, da dieselbe auf der bisherigen Handwerks-Versassung beruht. Den städtischen Behörden und den Innungen wird zu überlassen sein, dem Bedürfnis nach einem derartigen Institut auch ferner abzuwehren.

#### Zu Art. 15.

Obgleich die Bestimmung dieses Artikels nach Art. 220. der Gemeindeordnung sich von selbst verstehen mag, so scheint es doch, um etwaigen Zweifeln vorzubeugen, zweckmäßig, dieselbe hier ausdrücklich auszusprechen.



## Abschnitt II.

### A. Bedingungen des Gewerbebetriebes.

Unter die allgemeinen Bedingungen des Gewerbebetriebes ist eine vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht aufgenommen, weil sie überflüssig erschien.

Zur Sicherung der Gewerbesteuer kann eine solche Anzeige im Herzogthum nicht dienen, weil hier eine besondere Gewerbesteuer nicht erhoben wird, und einem statistischen Interesse würde dadurch bei der freien Bewegung der Gewerbetreibenden und der mangelnden scharfen Abgrenzung der einzelnen Gewerbe gegen einander nur sehr unvollständig, jedenfalls nicht ohne unverhältnismäßige Weiterungen genügt werden können. Auch bisher hat eine solche Anzeigepflicht bei den concessionsfreien Gewerben nicht bestanden.

### Zu Art. 17.

Dem Entwurfe liegt der Gedanke der freien Mitbewerbung zum Grunde. Vermögen andere Staaten diese nicht zu gewähren, so können auch deren Gewerbetreibende nicht ohne Weiteres zugelassen werden, weil dann unsere Gewerbetreibenden gegen sie mit ungleichen Waffen kämpfen würden. Von den mit fremden Staaten abgeschlossenen Staatsverträgen kommen hier in Betracht:

- a) der Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 10. Juni 1846 / 24. März 1847 Art. 10. (G. S. B. 11 S. 386),
- b) der Vertrag mit Griechenland vom 2. Mai 1842 / 18. November 1847 Art. 1. (G. S. B. 11 S. 460),
- c) der Vertrag der Zollvereins-Staaten mit den Niederlanden vom 31. Decbr. 1851 / 8. Decbr. 1854 Art. 24. (G. S. B. 14 S. 353),
- d) der Vertrag der Zollvereins-Staaten mit dem Königreich beider Sicilien vom 27. Januar 1847 / 10. März 1855 Art. 21. (G. S. B. 14 S. 517),



e) der Vertrag der Zollvereins-Staaten mit Mexico vom 10. Juli 1855 / 20. Mai 1856 Art. 8. (G. S. B. 15 S. 160),

f) der Vertrag der Zollvereins-Staaten mit der Orientalischen Republik del Uruguay vom 23. Juni 1856 / 24. Juni 1857 Art. 3., 7., 9. (G. S. B. 15 S. 706),

g) der Vertrag der Zollvereins-Staaten mit Persien vom 25. Juni 1857 / 3. Juli 1858 Art. 3. (G. S. B. 16 S. 507).

Diese Verträge stipuliren im Allgemeinen gegenseitige Freiheit des Handels und sichern den beiderseitigen Unterthanen denjenigen Schutz zu, welchen die Einheimischen genießen, unterwerfen sie jedoch den Gesetzen des Landes, in welchem sie Handel treiben.

### Zu Art. 18.

Die Civilstaatsdiener dürfen nach Art. 34. des Civilstaatsdienergesetzes vom 26. März 1855 (G. S. B. 14 S. 553) ohne Genehmigung des Staatsministeriums ein Gewerbe nicht betreiben. Die an Schulen, welche Staatsanstalten sind, angestellten Lehrer sind Staatsdiener, und finden auf sie alle Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes Anwendung (Art. 19. §. 1. des Schulgesetzes vom 3. April 1855 — G. S. B. 14 S. 625),

Die Lehrer an den anderen öffentlichen Schulen haben dieselben Pflichten und Rechte wie die Staatsdiener; ihre besonderen dienstlichen Verhältnisse sind jedoch nach den Bestimmungen des Schulgesetzes zu beurtheilen (Art. 20. des Schulgesetzes), welches im Art. 22. die Betreibung eines Gewerbes von der besonderen Erlaubniß des Oberschulcollegiums abhängig macht. Die übrigen nicht unter das Civilstaatsdienergesetz fallenden Angestellten (vgl. Art. 2. desselben) sind unberücksichtigt geblieben. Abgesehen nämlich davon, daß bei manchen der in diese Kategorie gehörenden Personen kein



Grund vorliegt, denselben den Betrieb eines Gewerbes nicht allgemein zu gestatten, so hat die anstellende Behörde freie Hand, bei der Annahme die Bedingungen der Anstellung festzusetzen und eintretenden Falls von dem Rechte der vorbehaltenen Kündigung Gebrauch zu machen. Auf die Beamten und Diener der Gemeinde findet das Civilstaatsdienergesetz, insofern nicht in einzelnen Beziehungen ein Anderes bestimmt ist (vgl. Art. 246., 249., 251. der Gemeindeordnung), keine Anwendung (Art. 2. Ziffer 7. des Civilstaatsdienergesetzes). Hinsichtlich des Gewerbebetriebes eines Beamten oder Dieners in den Städten erster Classe ist der Art. 247. der Gemeindeordnung maßgebend. Die Beamten und Diener in den übrigen Gemeinden sind in der Ausübung von Gewerben nicht beschränkt. Da indeß nach Art. 86. §. 3. der Gemeindeordnung diejenigen, welche einen Kleinhandel, eine Gast- oder Schenkwirtschaft treiben, von der Wahl zum Gemeindevorsteher ausgeschlossen sind und nur die Regierung ermächtigt ist, unter besonderen Verhältnissen Ausnahmen von dieser Bestimmung eintreten zu lassen, so ist die Vorschrift gerechtfertigt, daß die Gemeindevorsteher ohne Erlaubniß der Regierung ein Gewerbe der bezeichneten Art nicht ausüben dürfen. In Betreff des Kleinhandels mußte diese Beschränkung ausdrücklich ausgesprochen werden, während dieselbe in Betreff des Wirtschaftsgewerbes, welches ohnehin an eine Concession der Regierung gebunden ist, einer Hervorhebung nicht bedurfte.

### Zu Art. 19.

Da nach Art. 72. §. 1. des Staatsgrundgesetzes und Art. 28. §. 1. der Gemeindeordnung jeder Staatsangehörige, wie auch seine Vergangenheit gewesen sein mag, berechtigt ist, seinen Aufenthalt oder Wohnsitz in einer jeden Gemeinde des Herzogthums zu nehmen, ohne dadurch in derselben sofort Heimathsrecht zu erwerben, so darf, wenn Gewerbefreiheit bestehen soll, die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einer Gemeinde nicht von der vorgängigen Erlangung der



Gemeindeangehörigkeit abhängig sein; die Gewerbetreibenden müssen hinsichtlich des Rechts, sich niederzulassen, allen übrigen Staatsangehörigen gleichstehen; die durch den Art. 28. §. 3. der Gemeindeordnung den Gewerbetreibenden gesetzte Beschränkung ist daher aufzuheben. Sobald aber die Befugniß zum Gewerbebetriebe nicht mehr an die Gemeindeangehörigkeit geknüpft ist, kann dieselbe auch nicht mehr von dem Erwerbe eines besonderen städtischen Bürgerrechts, welches die Gemeindeangehörigkeit voraussetzt, abhängig sein. Nach Art. 225. der Gemeindeordnung ist durch den Erwerb des besonderen städtischen Bürgerrechts bedingt: die Ausübung der im Art. 15. der Gemeindeordnung genannten Rechte und die Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes (bürgerliche Nahrung). Wenn nun dem besonderen städtischen Bürgerrecht der Einfluß auf den Gewerbebetrieb entzogen wird, so hat dasselbe seine wesentliche Bedeutung und seine materielle Basis verloren. Es ist daher das besondere städtische Bürgerrecht ganz beseitigt, was um so mehr gerechtfertigt erscheint, als die Beibehaltung desselben zu dem Resultate führen würde, daß das Bürgergeld als der Preis erschiene, für den ein Angehöriger einer Stadt sich in diejenigen Rechte einkauft, welche in anderen Gemeinden jedem Angehörigen gesetzlich zustehen.

Zu Art. 20.

Auf den Verlust der Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes kann z. B. erkannt werden nach Art. 3. §. 3. der Verordnung vom 4. Febr. 1856; Art. 166. §. 2., Art. 186., Art. 249. §. 2. des Strafgesetzbuchs.

Zu Art. 22.

Dieser Artikel spricht den allgemeinen Grundsatz aus, auf welchem die Bestimmungen der Art. 23—41. beruhen. Die Art. 23—33. befassen die gewerblichen Anlagen, zu



deren Errichtung es einer polizeilichen Genehmigung bedarf (Art. 22. Ziff. 1.), die Art. 34—41. behandeln diejenigen gewerblichen Thätigkeiten, welche von einer besonderen Concession abhängig sind (Art. 22. Z. 2.).

### Zu Art. 23—31.

Die gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, sind in drei Classen getheilt. Die erste Classe (Art. 23. §. 1. unter a.) befaßt solche Anlagen, welche weder an sich besonders gefährlich, noch mit erheblichen Belästigungen des Publicums und insbesondere der Nachbarn verbunden zu sein pflegen, bei denen jedoch allgemeine polizeiliche Rücksichten, namentlich der Feuer- und Gesundheitspolizei, eine Ueberwachung rechtfertigen. Die Anordnung der in dieser Beziehung erforderlichen Maßregeln liegt der Localpolizeibehörde ob, ohne daß es eines Antrags von Seiten Dritter bedarf; eine vorgängige Bekanntmachung mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage einzubringen, scheint daher nicht erforderlich zu sein.

Die zweite Classe (Art. 23. §. 1. unter b.) enthält solche Anlagen, bei denen neben den allgemeinen polizeilichen Rücksichten vorzugsweise die Interessen Dritter, insbesondere der Nachbarn, in Frage kommen können. Hier wird es zur Sicherung dieser Betheiligten, wie des Unternehmers zweckmäßig sein, durch eine öffentliche Bekanntmachung einem Jeden, der Einwendungen gegen die projectirte Anlage erheben zu können vermeint, Gelegenheit zu geben, seinen Widerspruch geltend zu machen. Werden dann keine Einwendungen vorgebracht, so hat das Amt lediglich den allgemeinen polizeilichen Rücksichten Rechnung zu tragen; werden dagegen Einwendungen erhoben, so hat zunächst über diese die Regierung zu entscheiden.

Die dritte Classe endlich (Art. 23. §. 1. unter c.) umfaßt solche Anlagen, bei denen entweder in sicherheits- oder



sanitätspolizeilicher Hinsicht das öffentliche Interesse wegen der bei Versäumnissen irgend welcher Art drohenden erheblichen Gefährdung eine größere Garantie erheischt oder aber ein über das locale Interesse hinausgreifendes allgemeineres Interesse berührt wird. Hier ist nicht nur eine vorgängige öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben, sondern auch stets, mithin auch dann, wenn keine Einwendungen geltend gemacht sind, der Regierung die Cognition vorbehalten.

Ob Windmühlen in die dritte Kategorie gehören, mag bezweifelt werden. Bei ihnen treten allerdings die Rücksichten, welche für die dritte Classe maßgebend sind, weit weniger hervor, als bei den übrigen Anlagen, die hieher gerechnet werden. Allein es schien doch zweckmäßig, dieselben wenigstens so lange von den Wassermühlen nicht zu trennen, bis etwa durch eine Begeordnung die wichtigste polizeiliche Rücksicht bei derartigen Anlagen fest geregelt ist.

#### Zu Art. 40.

Während die Anstellung von Maklern u. der Regierung vorbehalten ist (Art. 39.), ist die Anstellung von Wägern den Aemtern überlassen, theils weil die Geschäfte der Letzteren sehr einfacher Art sind, theils weil auch die Anstellung beideter Messer nach dem Gesetze vom 28. Juni 1853 den Aemtern zusteht.

#### Zu Art. 41.

Zu §. 1. Vergl. die Bemerkung zu Art. 4. (zu b.)

Die Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 ist durch die spätere Gesetzgebung in folgenden Punkten modificirt:

Zu §. 4. In der Stadt Delmenhorst wird in Folge der Verordnung vom 10. Mai 1852 (G. S. B. 13 S. 99) die Concession nicht mehr vom Magistrat, sondern von der Regierung ertheilt.

Die Zuständigkeit der ehemaligen Gräflichen Cammer zu



Barel zur Ertheilung der Wirthschaftsconcessionen in der Herrschaft Barel ist durch Art. 1. des Gesetzes vom 27. December 1854 (G. S. B. 14 S. 377) auf die Regierung übergegangen. Durch die Verordnung vom 10. December 1857 (G. S. B. 15 S. 1271) ist dem Stadtmagistrat zu Barel die besondere Zuständigkeit der Stadtmagistrate zu Oldenburg und Feber nicht beigelegt worden.

Zu §. 10. In der Herrschaft Barel wird auf Grund des zu §. 4. erwähnten Gesetzes vom 27. December 1854 die Recognition jetzt von der Regierung festgesetzt.

Zu §. 17. Hier greifen die Bestimmungen der Sonn- und Festtags-Ordnung vom 3. Mai 1856 (G. S. B. 15 S. 136) ein.

Zu §. 21. Die Gestattung von Hasardspielen wird jetzt nach Art. 249. des Strafgesetzbuchs bestraft, durch welchen die Verordnung vom 22. Oktober 1753 (C. C. O. S. III. P. 2. S. 129) beseitigt ist.

Zu §. 23. Die Erlaubniß zu Tanzgesellschaften hat jetzt, in Folge der zu §. 4. erwähnten Modificationen der Kompetenzverhältnisse, in der Stadt Delmenhorst das Amt, in der Stadt Barel der Stadtmagistrat zu ertheilen, und fließt die Abgabe dort in die Amtscasse (Tanzcasse), hier in die Stadtcasse.

Zu §. 27. Dieser Paragraph ist theilweise durch Art. 320. des Strafgesetzbuchs ersetzt worden. Die Geldbuße fließt nach Ziffer 25. der Anlage I. der Gemeindeordnung in die Gemeindecasse.

Zu §. 29. Die Entscheidung über Contraventionen ist durch die Verordnung vom 6. Oktober 1858 Art. 4. §. 1. 1. (G. S. B. 16 S. 677) auf die Gerichte übergegangen.

Zu §. 2. Nach §. 1. der Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 besteht das Gewerbe der Gastwirthschaft in der Beherbergung und Bewirthung von Gästen, sowie in dem Verkauf und in der Verabreichung von Getränken in kleineren Massen, desgleichen von zubereiteten Speisen, im Hause oder außerhalb Hauses; dasjenige der Schenkwirthschaft im



Vorsehen von Getränken in kleineren Maaßen an die im Schenkhaufe sich einfindenden Gäste. Wenn es nun aus polizeilichen Rücksichten sich empfehlen mögte, die Beherbergung von Fremden nicht allen Wirthen zu gestatten und daher den Unterschied zwischen Gast- und Schenkwirthschaften beizubehalten, so scheint es doch im Hinblick auf die Schwierigkeit einer Controle darüber, daß die Schenkwirthe sich streng innerhalb der ihnen zugestandenen Befugnisse halten, angemessen und mit Rücksicht auf die beibehaltene Concessionspflichtigkeit des Wirthschaftsgewerbes unbedenklich zu sein, den Schenkwirthen den Detailhandel mit Getränken und die Verabreichung von Speisen im Hause und außerhalb desselben zu erlauben.

Zu §. 3. Dieser Paragraph hebt, im Anschluß an die Artikel 16. und 19., die Bestimmung des §. 3. Ziffer 2. der Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 auf.

Zu §. 4. Es dürfte kein Grund vorliegen, den Stadtmagistraten zu Oldenburg und Jever eine größere Zuständigkeit (§. 4. der Reg. Bef. vom 2. Febr. 1846) zu lassen, als den ihnen gleichstehenden Verwaltungsbehörden des Staats und dem Magistrate der Stadt Barel eingeräumt ist. Sobald die Wirthe in Oldenburg und Jever zu Recognitionen angesetzt werden (Art. 119. §. 1.), macht schon die Rücksicht auf die Gleichmäßigkeit es nothwendig, daß die Bestimmung derselben von Einer Behörde geschieht, und es läßt die Qualität der Recognition als einer Staatsabgabe nicht wohl zu, daß die Ansetzung von einer Gemeindebehörde erfolgt. Daß aber die Concessionirung und die Recognitionbestimmung in die Hände verschiedener Behörden gelegt werde, ist offenbar un Zweckmäßig.

Zu §. 5. Die Verwaltung ist schon seither bemüht gewesen, das Wirthschaftsgewerbe vom Kleinhandel zu trennen, hat aber dieses Ziel nur selten (vgl. Statut V. der Stadtgemeinde Oldenburg) erreicht und wird dasselbe auch ferner, namentlich auf dem Lande, nur in beschränktem Maße erreichen



können. Es scheint indes angemessen, die Verwaltung anzuweisen, auf jene Trennung, soweit thunlich, hinzuwirken.

Zu §. 6. Der Kleinhandel mit Branntwein und anderen geistigen Getränken ist aus polizeilichen Gründen von einer Concession der Regierung abhängig gemacht, den Wirthen aber freigegeben, weil dieselben ohnehin einer Concession bedürfen. Auch den Weinhändlern ist hinfort der Detailhandel mit Branntwein nur nach erlangter Concession gestattet; schon der schwankende Begriff einer Weinhandlung läßt diese Modification des §. 13. Ziffer 4. der Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 zweckmäßig erscheinen.

Zu §. 7. Taxen sollen den Wirthen hinfort nicht mehr vorgeschrieben werden.

Zu §. 8. Die fragliche Bestimmung ist deshalb aufgehoben worden, weil eine bei jeder wiederholt vorgekommenen Uebertretung gerichtlich zu erkennende Concessionsentziehung gar leicht unverhältnißmäßig hart treffen könnte. Es bedarf einer solchen Bestimmung auch nicht; denn, da jede derartige Concession nach gesetzlicher Vorschrift nur widerruflich ertheilt wird, so mag die Verwaltung aus den Umständen des Falls ermessen, ob von dem Rechte des Widerrufs Gebrauch zu machen sei.

#### B. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

##### Zu Art. 47.

Die Regierung wird die fernere Benützung einer gewerblichen Anlage erst dann untersagen können, wenn feststeht, welcher Ersatz und von wem derselbe dem Besitzer geleistet werden soll. Die Ersatzpflicht wird denjenigen treffen, welcher auf Erlassung eines Verbots der ferneren Benützung anträgt, sei es ein Einzelner oder eine Gemeinde, den Staat



aber nur dann, wenn eine Behörde von Amtswegen das Verbot veranlaßt.

### C. Innungen der Gewerbtreibenden.

Die von den Innungen handelnden Art. 52—66. haben den Zweck, die zur Zeit bestehenden genossenschaftlichen Verbindungen der Gewerbtreibenden, nach Entkleidung ihrer ausschließenden Berechtigungen, aufrecht zu erhalten und die Errichtung neuer genossenschaftlicher Verbindungen zu befördern, ohne Beeinträchtigung der freien Selbstbestimmung des Einzelnen.

Die Gewerbtreibenden haben, wie alle Staatsbürger, das Recht, Vereine zu bilden (Art. 51. des Staatsgrundgesetzes), und sind in dieser Beziehung nur den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (Verordnung vom 19. Juli 1855, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 über das Vereinswesen — G. S. B. 14 S. 1067) unterworfen. Der Entwurf beschränkt das Vereinsrecht der Gewerbtreibenden in keiner Weise; dasselbe bleibt ihnen ungeschmälert, sie mögen einer Innung beitreten oder nicht. Der Entwurf will vielmehr nur den Gewerbtreibenden eine Form bieten, in welcher sie ihren freien Vereinigungen den Charakter einer vom Staate anerkannten Genossenschaft erwerben können, und die Bedingungen angeben, unter welchen der Staat diese Anerkennung gewähren wird. Die Gewerbtreibenden mögen selbst erwägen, ob sie die Bildung von Innungen ihrem Interesse entsprechend erachten; schon die Rücksicht auf das in manchen auswärtigen Staaten gesetzlich bestehende Erforderniß der innungsmäßigen Erlernung eines Gewerbes und die Nachfrage nach tüchtigen Gehülfen werden leicht den Zusammentritt zu Innungen angemessen erscheinen lassen. Der Verwaltung wird es stets wünschenswerth sein, in den Innungen Organe für die Vertretung der gewerblichen Interessen zu finden.



## D. Lehrlinge und Gehülfen.

## Zu Art. 71.

Zu §. 1. Die Vorschrift, daß alle Streitigkeiten zwischen dem Arbeits- bezw. Lehrherrn und den Gehülfen, bezw. Lehrlingen, über Ansprüche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse, ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, entspricht der Bestimmung des Art. 11. §. 1. B. 2. c. und d. des Gesetzes vom 29. August 1857, betreffend die Gerichtsverfassung für das Herzogthum Oldenburg.

## Zu Art. 72.

Das hohe Interesse, welches der Staat daran hat, daß die körperliche und geistige Entwicklung der nachfolgenden Generationen nicht durch zu frühe und zu anhaltende Beschäftigung der Kinder verkümmert werde, läßt es geboten erscheinen, die Verwendung von Kindern in den verschiedenen Fabrikanstalten einer polizeilichen Controle zu unterwerfen, wie denn auch die meisten Staaten, und namentlich das sonst der polizeilichen Einmischung in Privatverhältnisse so abgeneigte England und die Schweiz, derartige beschränkende Bestimmungen getroffen haben. Bei der geringen Erfahrung aber, welche in dieser Beziehung den hiesigen Behörden zur Seite steht, bei den Schwankungen, welche sich rücksichtlich des Umfangs der als nothwendig anzuerkennenden Beschränkungen in den von anderen Staaten erlassenen Anordnungen zeigen, und bei der großen Verschiedenheit der Art der Beschäftigung der Kinder in den Fabriken und der daraus hervorgehenden Einwirkungen auf die körperliche und geistige Entwicklung derselben ist es ungemein schwierig, ins Einzelne gehende allgemeine Vorschriften zu geben, und wird es daher vorzuziehen sein, der Verwaltung die Anweisung und die Ermächtigung zu ertheilen, dieser, die wichtigsten Interessen des Staats wie der Einzelnen berührenden Angelegenheit



nach Erwägung aller Verhältnisse die erforderliche Berücksichtigung zu gewähren. Daß indeß Kinder unter 10 Jahren nicht schon in Fabrikanstalten beschäftigt werden sollen, durfte ohne Bedenken unbedingt vorgeschrieben werden.

Zu §. 81.

Die Vorschrift, daß alle Gewerbegehülfen, mit Ausnahme der im §. 1. bezeichneten Personen und vorbehältlich der im §. 4. für die Gehülfen der Handwerker zugelassenen Beschränkung, also namentlich alle Fabrikarbeiter, mit Arbeitsbüchern versehen sein sollen, ist nicht nur aus polizeilichen Rücksichten gerechtfertigt, indem dieselbe der Ortspolizeibehörde die Möglichkeit bietet, vor dem Eintritt des Gehülfen die persönlichen Verhältnisse desselben, insbesondere in Beziehung auf die Heimathsberechtigung, zu prüfen, sondern liegt auch in dem Interesse der Arbeitsherren und der Gehülfen selbst, indem dieselbe die Grundlage für die Durchführbarkeit der in den §§. 2. und 3. gegebenen Bestimmungen bildet. Fast überall, wo sich größere gewerbliche Unternehmungen entwickeln, ist die Führung von Arbeitsbüchern für zweckmäßig erkannt. Daß Minderjährige nur mit Zustimmung ihres Vaters oder ihres Vormundes als Gehülfen eintreten dürfen, entspricht der rechtlichen Stellung jener Personen und der Fürsorge, welche der Staat denselben zu Theil werden lassen muß. Daß sie aber, wenn sie die Erlaubniß ihrer gesetzlichen Vertreter beigebracht haben, in Beziehung auf den Abschluß rechtsverbindlicher Arbeitsverträge und die Klage und Vertheidigung vor Gericht den Großjährigen gleichgestellt werden, ist nicht nur im Interesse eines gesicherten Rechtszustandes im Allgemeinen, sondern auch im Interesse der Arbeitsgeber und der Gehülfen dringend wünschenswerth, wie denn auch das Bedürfniß des Lebens dahin geführt hat, daß für Dienstboten und Schiffer eine gleiche Bestimmung bereits gesetzlich ausgesprochen ist (Gesinde-Ordnung vom 24. August 1853, §. 6.; Gesetz vom 14. April 1857, betreffend Einführung von Schiffsdienstbüchern, Art. 4.).



### Abchnitt III.

Die bestehenden Vorschriften über das Hausiren, welche in einer großen Zahl von Verordnungen (vgl. Art. 14. x. des Entwurfs) zerstreut sich finden, beruhen auf dem Grundsatz, daß dasselbe verboten ist, sofern nicht die Regierung eine besondere Erlaubniß erteilt. Von dieser Regel giebt es jedoch mehrfache Ausnahmen, die theils in den Verordnungen selbst, theils in der seitherigen Praxis ihren Grund haben.

Eine gesetzliche Regelung dieses Zweiges der gewerblichen Thätigkeit ist ein längst gefühltes Bedürfnis.

Der Entwurf behält das Verbot des Gewerbebetriebes im Umherziehen als Regel bei und schließt sich in diesem Grundsatz, wie in vielen einzelnen Bestimmungen der Hannoverischen Gewerbeordnung vom 1. Aug. 1847 (§. 247—268) an. Es wird gestattet sein, aus der Begründung des Entwurfs zu diesem Gesetze hier Folgendes zur Motivirung des vorliegenden Entwurfs anzuführen:

„Die Gründe des Verbots oder der Beschränkung des Gewerbebetriebes im Umherziehen sind bisher gefunden:

- 1) in dem Nachtheile, welche dem ständigen Gewerbebetriebe dadurch verursacht wird,
- 2) in der Verlockung zu unnützen Ausgaben,
- 3) in der Belästigung des Publicums durch eine dem Hausirgewerbe inwohnende beharrliche Zudringlichkeit,
- 4) in der Gefährdung der Sicherheit des Eigenthums, wenigstens bei einigen Classen von Hausirern, und
- 5) in dem sittlich nachtheiligen Einflusse des Umherziehens auf den Hausirer selbst.

Auf die einzelnen jener Gründe kann je nach den verschiedenen Gesichtspuncten, von welchen aus die Frage betrachtet wird, ein sehr verschiedenes Gewicht gelegt werden; es ist möglich, daß einzelne Gründe nicht das Gewicht haben, welches ihnen oft beigelegt wird; es ist ferner möglich, daß



andere Gründe, insbesondere die Unsicherheit für das Publicum durch Vorsicht bei der Prüfung der Persönlichkeit der zum Hausiren Zuzulassenden gehoben, oder doch vermindert werden können. Dennoch möchten jene Gründe zusammengefaßt der Beibehaltung des bisherigen Grundsatzes als Regel das Wort reden. Namentlich möchte der Grund, welcher zuletzt angedeutet worden und gewöhnlich nur untergeordnete Berücksichtigung findet, die sittlich nachtheilige Einwirkung des Umherziehens auf den Hausirer selbst, vorzügliche Beachtung verdienen.

Das Verbot des Gewerbebetriebes im Umherziehen darf übrigens nur Regel sein. Mehrfache Ausnahmen müssen stattfinden, sollen nicht die Vortheile geopfert werden, welche für Producenten und Consumenten bei manchen Arten des Hausirgewerbes hervortreten.

Die Ausnahmen, welche der Gesetzentwurf aufstellt, sind solche, bei welchen die Gründe gegen das Hausiren nicht oder doch nur in entfernter Weise eintreten.

Außer den Ausnahmen, für welche es einer Hausirconcession nicht bedarf, stellt der Entwurf auch die Grundsätze fest, welche die Behörden bei Ertheilung der Concession zu befolgen haben.

Daß es nöthig sei, solche Grundsätze festzustellen, um dem Verfahren der Behörden Festigkeit und Gleichmäßigkeit zu sichern; daß es nützlich sei, sie im Gesetze selbst aufzustellen, wird näherer Ausführung ebensowenig bedürfen, als daß einige dieser Grundsätze nur einen Anhalt, nicht eine Bestimmung geben können.

Die Grundsätze bezwecken Anwendung der oben erwähnten möglichen Nachtheile des Hausirens und werden im Einzelnen der Begründung wohl nicht bedürfen."

Hierzu dürfte nur zu bemerken sein, daß, da der gegenwärtige Entwurf von dem Principe der Gewerbefreiheit ausgeht, nicht sowohl der Nachtheil, welcher den ansässigen Gewerbetreibenden aus dem Hausirhandel erwächst, als das Interesse des Publicums bei der Festsetzung der einzelnen Be-



stimmungen maßgebend sein mußte. Es ist daher insbesondere im Art. 105 dem Amte zur Pflicht gemacht, bei der Prüfung des Gesuchs um Erlangung der besonderen Erlaubniß die örtlichen Verhältnisse und die Wünsche der Eingefesenen thunlichst zu berücksichtigen, nicht aber, wie im §. 253 der Hannoverschen Gewerbeordnung geschehen, die Erlaubniß nur dann zu erteilen, wenn das Geschäft nach den Verhältnissen der Gegend zum Nutzen der Bewohner gereicht, und stets dann zu versagen, wenn dasselbe von ansässigen Gewerbetreibenden genügend und zu angemessenen Preisen betrieben wird.

Zu Art. 94.

Das bisherige System der Verpachtung des Lumpensammelns, des Verkaufs von Gartensamereien und kurzen Waaren, sowie des Scheerenschleifens und Kesselslickens soll beseitigt werden (vgl. Art. 126).

Zu Art. 96.

Zu a. Nach Art. 3 des Gesetzes vom 24. April 1856 darf während der Zeit vom 8. Febr. bis 31. Aug. Niemand Wild der Art, welches nur in den Monaten September bis Januar einschließlichs gesagt werden darf, und ebensowenig Eier von Federwild verkaufen, zum Verkauf im Hause haben oder umhertragen.

Zu Art. 98.

Zu §. 1. Die hier getroffene Bestimmung galt auch bisher (Reg.-Bef. vom 6. December 1842. G.-S. B. 10 S. 107.)

Zu §. 2. vgl. den §. 3 des Bundes-Preßgesetzes vom 6. Juli 1854 und Art. 4 der dieserhalb erlassenen Ausführungsverordnung vom 4. Febr. 1856. — Eine besondere



Erlaubniß des Amtes (Art. 100) ist hier nicht für erforderlich erachtet.

Zu Art. 99.

Die in den Zollvereinsstaaten, in Oesterreich und den mit Oesterreich zollverbündeten Staaten, sowie in der Hansestadt Bremen wohnhaften Fabrikanten und Gewerbetreibenden sind zu dem in diesem Art. bezeichneten Gewerbebetriebe berechtigt, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erworben haben:

Vertrag vom 4. April 1853 Art. 18 (G. S. B. 13 S. 696)  
 Vertrag vom 19. Febr. 1853 Art. 18 („ „ „ 13 „ 725)  
 und Minister-Bef. v. 14. Sept. 1853 („ „ „ 13 „ 805)  
 Verordnung v. 17. März 1854 §. 1 („ „ „ 14 „ 157)  
 Vertrag vom 26. Janr. 1856 Art. 9 („ „ „ 15 „ 213)  
 Verordnung v. 13. Dec. 1856 §. 1 („ „ „ 13 „ 416);  
 ebenso die in den Niederlanden und in Belgien wohnenden Fabrikanten und Gewerbetreibenden:

Vertrag vom 31. Dec. 1851 Art. 24 (G. S. B. 14 S. 353)  
 Vertrag vom 2. Janr. 1855 (G. S. B. 14 S. 481).

**Abschnitt IV.**

Zu Art. 108.

Zu §. 2. Hinsichtlich des Besuchs der Märkte sind den Staatsangehörigen vertragsmäßig gleichgestellt die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, Oesterreichs und der mit Oesterreich zollverbündeten Staaten und der Hansestadt Bremen:

Vertrag vom 4. April 1853 Art. 18 (G. S. B. 13 S. 696),  
 Vertrag vom 19. Febr. 1853 Art. 18 (G. S. B. 13 S. 725),



Ministerial-Bef. vom 14. Sept. 1853 (G. S. B. 13 S. 805),  
 Verordnung vom 17. März 1854 §. 3. (G. S. B. 14 S. 157),  
 Vertrag vom 26. Januar 1856 Art. 13. (G. S. B. 15 S. 213) und  
 Verordnung vom 13. December 1856 §. 2. (G. S. B. 15 S. 416).

Die Angehörigen derjenigen Staaten, mit welchen Reciprocität nicht vereinbart ist, sind insbesondere rücksichtlich der Markt-Recognitionen in der Stadt Oldenburg ungünstiger gestellt: Reg. Bef. vom 30. Septbr. 1822 Ziffer 1. (G. S. B. 5 H. 1 S. 35) und Reg. Bef. vom 13. März 1848 (G. S. B. 11 S. 564, 705).

#### Zu Art. 110.

Zu §. 2. Vergl. z. B. Cammer-Verordnung vom 10. Oktober 1801 Ziffer 11., 14., 15. (Verz. II. S. 122).

#### Abschnitt V.

Die in Beziehung auf das Recognitionswesen bestehenden Verhältnisse haben schon zu manchen Klagen Anlaß gegeben, indem dasselbe nie von einer allgemeinen Regelung erfaßt wurde und in den einzelnen Landestheilen unter dem Einflusse verschiedener Vorkommnisse früherer Zeit sich sehr ungleich ausgebildet hat. So findet sich nicht nur, daß einzelne Gewerbebetriebe zur Zahlung von Recognitionen verpflichtet, andere Betriebe derselben Art dagegen davon frei geblieben sind, sondern daß auch bei den durchweg recognitionspflichtigen Gewerben eine sehr große Verschiedenheit in dem Betrage der von den einzelnen gewerblichen Anlagen zu zahlenden Recognition vorhanden ist.



Diese Ungleichheiten haben auch den Landtag mehrfach veranlaßt, an die Staatsregierung Anträge zu stellen, welche bald die gesetzliche Beordnung des Recognitionswesens überhaupt, bald nur die Beordnung der Mühlenrecognitionen bezweckten, bei denen vorzugsweise große Ungleichheiten in dem Betrage der Recognition sich finden, indem manche Mühlen 100  $\mathfrak{R}$  und mehr an Recognition zu zahlen haben, während andere, die jenen nicht selten erfolgreich Concurrnz machen, nur zur Entrichtung von 10—20  $\mathfrak{R}$  verpflichtet sind. Es wurde indeß bedenklich gehalten, auf diese Anträge vor einer allgemeinen Regulirung des Steuerwesens überhaupt und wenigstens vor der Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer einzugehen (s. die Landtagsabschiede für den VI. Landtag S. 25., für den X. Landtag S. 9., für den XI. Landtag S. 14., für den XII. Landtag S. 14. — G. S. B. 13 S. 905, B. 15 S. 186, 905, B. 16 S. 662).

So wenig sich nun auch verkennen läßt, daß die Beordnung des gewerblichen Recognitionswesens am angemessensten zugleich mit Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer ihre Lösung fände, so wird doch eine vorläufige Regulirung nicht wohl verschoben werden können, sobald in Folge der in dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen seither recognitionspflichtige Gewerbe an eine Concession nicht mehr gebunden, vielmehr für frei erklärt und nur noch theilweise einer polizeilichen Genehmigung der Betriebseinrichtung unterworfen sind.

Die Recognitionen ganz aufzuheben, mußte aus finanziellen Gründen bedenklich erscheinen, da der Ertrag derselben nicht so unbedeutend ist, daß das Aufgeben dieser Einnahme ohne entsprechenden Ersatz bei den steigenden Anforderungen an die Landescaffe thunlich befunden werden könnte. Auf der anderen Seite mußte es aber auch bedenklich erachtet werden, die Fälle, wo einzelne Gewerbebetriebe zur Recognitionzahlung verpflichtet sind, während die Mehrzahl der gleichen Gewerbebetriebe davon befreit ist, wie dies bei eini-



gen Schiffsbauereien, Töpfereien und Seilereien, bei einer Seifenfederei und bei den Barbieren in der Stadt Oldenburg vorkommt, zu verallgemeinern, weil sich nicht behaupten läßt, daß die Recognitionspflicht dieser Gewerbe überhaupt sich fest ausgebildet, dieselbe bei den einzelnen Betrieben sich vielmehr, wie zum Theil noch nachweisbar, zufällig und aus besonderen Gründen gemacht hat, mithin eine neue Besteuerung eines Gewerbes, welches bisher steuerfrei war, eintreten würde. Diese Gewerbe würden sich viel eher über eine Prägravation gegen die bisher ganz recognitionsfrei betriebenen und auch ferner recognitionsfrei bleibenden Gewerbe beklagen können, als diejenigen Gewerbe, welche bisher recognitionspflichtig waren und nach dem Entwurfe recognitionspflichtig bleiben sollen und bei denen die Recognitionzahlung dann als die Bedingung der Befugniß zum Gewerbebetriebe sich herausstellt.

Einige finanzielle Einbuße wird allerdings auch mit der Durchführung des Entwurfs verbunden sein, indem nicht nur die Recognitionen für diejenigen Gewerbe wegfallen, welche im Art. 111. S. 1. nicht genannt sind, sondern nach S. 3. desselben auch manche Recognitionen, namentlich für Mühlen, erheblich ermäßigt werden; indes wird sich dieser Verlust voraussichtlich in Folge der stärkeren Vermehrung der Mühlenanlagen ziemlich ausgleichen und dürfte sich vielleicht schon ausgeglichen haben, wenn man den Betrag der Recognitionen zur Zeit der Bestimmung der höheren Sätze mit dem Betrage der nach einer Ermäßigung derselben, von den vorhandenen Mühlenanlagen zu zahlenden Recognitionen vergleicht. Jedenfalls scheint aber eine Ermäßigung der höheren Sätze von der Gerechtigkeit gefordert zu sein, da man nicht für einen Betrieb eine Abgabe von 100  $\text{R}$  fordern kann, während der Nachbar für einen gleichen Betrieb vielleicht nur 10  $\text{R}$  zahlt, und das, was früher für die hohe Recognition gewährt wurde, Schutz gegen Concurrenz, jetzt nicht mehr gewährt wird.

7\*



## Zu Art. 112.

Dieser Artikel enthält nur einige nähere Vorschriften über die Zahlung der im November fälligen Recognitionen, wie sie zur Erhaltung der Ordnung im Rechnungswesen erforderlich erscheinen.

## Zu Art. 113.

Bisher wurden die Recognitionen bei der Ertheilung der Concessionen zu den fraglichen Gewerben festgestellt. Da eine Concessionirung nicht mehr eintreten, wohl aber eine polizeiliche Genehmigung der Betriebseinrichtung erfolgen soll, so wird es am einfachsten sein, die Ansetzung zur Recognition mit dieser Genehmigung zu verbinden.

Es ist noch in Erwägung gekommen, ob nicht ausdrücklich auszusprechen sei, daß mit Wegfall der Concessionspflicht die in älteren Gewerbsconcessionen vorbehaltene Bestätigung derselben bei eintretender Veränderung in der Landesregierung oder in dem Eigenthume der Betriebsanlage nicht ferner notwendig ist; indes würde doch von der Aufnahme einer desfallsigen ausdrücklichen Bestimmung abgesehen, weil der Wegfall der Bestätigung schon nach der Fassung des Art. 31. wohl keinem begründeten Zweifel unterliegen könne. Ebenso ist es für unnöthig erachtet, Bestimmungen über die Anmeldung von Besitzveränderungen behuf der Umschreibung in den Registern zu treffen, da die im Art. 113. bezeichneten Gewerbebetriebe vom Grundbesitze abhängig sind und bei der Umschreibung in den Grundbüchern auch das Register der Recognitionen berichtigt werden kann, die anderen recognitionspflichtigen Betriebe aber auf einer persönlichen Erlaubniß beruhen.

## Zu Art. 114.

Die in Beziehung auf die Recognitionspflicht der Mühlen-



anlagen getroffenen Bestimmungen schließen sich an das Bestehende an. Im §. 2. sind diejenigen Sätze aufgenommen, welche in neuerer Zeit bei Concessionirung von Mühlenanlagen zur Anwendung gebracht sind.

### Zu Art. 115.

Die Recognition für die Ziegeleien wurde in neuerer Zeit zu 10—12  $\text{fl}$  festgesetzt, ohne Rücksicht darauf, ob die Ziegeleien groß oder klein waren, mit einem oder mit zwei Defen arbeiteten; eine Ungleichheit, deren Beibehaltung nicht gerechtfertigt sein dürfte. Es schien am angemessensten, die Größe der Defen, mit denen die Ziegeleien betrieben werden, als Maßstab der Recognition anzunehmen, und wird bei dem Satze von  $7\frac{1}{2}$   $\text{fl}$  für jedes volle Tausend Steine, welche eine Brennofen faßt, ungefähr der bisherige Gesamtbetrag an Recognition zur Hebung kommen, obgleich bei einer nicht unbedeutenden Zahl von Ziegeleien eine Ermäßigung der Recognition eintreten wird.

### Zu Art. 116.

Die Sätze der Recognition für Kalkbrennereien mögen im Ganzen etwas niedriger sein, als die bisher angewandten, dürften indeß mit den für Mühlen und Ziegeleien vorgeschlagenen Sätzen in richtigem Verhältnisse stehen.

### Zu Art. 117.

Die Recognition für Wirthschaften beträgt nach der Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 1 bis 50  $\text{fl}$  Gold oder nach der Cammer-Bef. vom 7. September 1846 1  $\text{fl}$  3  $\text{gr}$ . 9  $\text{sw}$ . bis 56  $\text{fl}$  15  $\text{gr}$ . Et. Dieselbe wird bei Ertheilung der Concession je nach dem Umfange des Betriebes festgesetzt und alle fünf Jahre revidirt. Um nun bei einigen ganz unbedeutenden



Wirthschaften nicht jenen für die Rechnung ic. unbequemen Minimalatz anwenden zu müssen, und bei sehr einträglichen Geschäften etwas höher als bisher gehen zu können, sind die Sätze von 1 bis 60  $\text{Rthl}$  in den Entwurf aufgenommen.

#### Zu Art. 118.

Die Abgabe von der Tanzmusik wird allenthalben bezahlt, wo die s. g. musikalische Aufwartung früher verpachtet war, und für alle Tanzmusiken, auf welche sich diese Pachtcontracte erstreckten. Der Entwurf behält das Bestehende bei, bestimmt im §. 4. ausdrücklich, was bisher nur durch die Praxis sich festgestellt hat, daß der Staat sich an denjenigen hält, in dessen Hause die Tanzgesellschaft stattgefunden, und überläßt es im Uebrigen der Vereinbarung der Betheiligten, wer die Abgabe zahlt, obgleich dieselbe ursprünglich als eine Abgabe von dem Gewerbe des Muscicirens bei Tänzerien erscheint und darnach von den Musikern zu entrichten sein würde.

#### Zu Art. 119.

In einzelnen Städten, z. B. Oldenburg und Jever, werden manche Recognitionen, z. B. für den Wirthschaftsbetrieb, gar nicht, in anderen Städten und in den Gemeinden des Sagterlandes zur Gemeindecasse erhoben, ein Verhältniß, welches ursprünglich wohl in den städtischen Vorrechten und den für die betheiligten Gemeinden bestehenden besonderen Steuerverhältnissen seinen Grund hatte. Die Beibehaltung dieser Ausnahmen wird aber wenigstens dann nicht mehr gerechtfertigt erscheinen, wenn die Grundsteuer regulirt ist, indem dann alle behauptete Prägravationen und alle Sonderstellungen einzelner Bezirke in steuerlicher Beziehung wegfallen. Früher einzugreifen, wenn solches auch vielleicht thunlich sein sollte, erschien bei der nicht großen Bedeutung der Sache nicht gerathen. Daß aber in der ehemaligen Herr-



schaft Jeder erst oder schon mit dem Erlöschen des dort noch bestehenden Musikprivilegiums die Abgabe von Tanzmusiken eingeführt werden soll, wird zur Begründung nur der Bemerkung bedürfen, daß dieses Privilegium practisch dieselbe Bedeutung hat, wie die frühere Musikkpacht, und mit den steuerlichen Verhältnissen in keiner Verbindung steht.

III Windstille

Zu Art. 120.

Der Art. 33. des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851 suspendirt die Ablösung der Erbpachtverhältnisse, bei welchen das Recht zur Ausübung gewerblicher Betriebe allein oder mit anderen Gegenständen in Erbpacht gegeben ist, bis zu der gesetzlichen Regulirung der Gewerbsverhältnisse. Da nun die Beordnung des Gewerbewesens, soweit nöthig, durch das vorliegende Gesetz geschehen soll, so mußte auch das Erforderliche über die Ablösung solcher Erbpachtverhältnisse festgestellt werden, und schien es am angemessensten, die desfallsigen Bestimmungen den Vorschriften über die Gewerbsrecognitionen anzuschließen, weil vorzugsweise recognitionspflichtige Gewerbe (Mühlen und Wirthschaften) in Betracht kommen und namentlich die Recognitionsverhältnisse bei der Ablösung zu berücksichtigen und zu beordnen waren. Die im §. 2. vorgeschlagene Bestimmung dürfte die Sache am einfachsten und sachgemähesten regeln; die §§. 3. und 4. sprechen nur, um jedem Zweifel zu begegnen, ausdrücklich aus, was sich vielleicht schon von selbst verstehen mögte.

Abchnitt VI.

Die in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen sind als Uebertretungen im Sinne des Art. 1. des Strafgesetzbuchs aufgefaßt. Es ist dabei als selbstverständlich angenommen, daß bei Beurtheilung derselben alle auf Ueber-



tretungen bezüglichlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere auch die Vorschriften des Art. 12. §. 2. desselben, zur Anwendung kommen und daß die Erkennung der Strafen unterschiedslos den Gerichten zustehe.

### Abschnitt VII.

Es erscheint im Allgemeinen nicht nur unbedenklich, sondern auch nothwendig, das vorliegende Gesetz sofort mit seinem Erscheinen in Kraft treten zu lassen.

Wenn nämlich die Factoren der Gesetzgebung darüber einig sind, daß einem Jedem das Recht, seine Arbeitskraft frei zu gebrauchen, ungeschmälert zu lassen sei, soweit eine Beschränkung nicht durch besondere Rücksichten geboten wird, so wird es um so weniger gerechtfertigt sein, den Zeitpunkt, wo jenes Recht anerkannt werden soll, hinauszuschieben und dem Arbeit- und Erwerb-Suchenden bis dahin noch Schwierigkeiten zu machen, an ihn diese und jene Forderungen, deren Beseitigung die Gesetzgebung für nothwendig erkannt hat, zu stellen, als durch einen solchen Aufschub die Uebelstände, welche vielleicht mit dem Uebergange zu einem neuen Systeme verbunden sind, nicht vermindert, ja durch die Unsicherheit der Verhältnisse eher vermehrt werden dürften.

Es war daher nur in Frage zu ziehen, welche Bestimmungen des Entwurfs nicht sofort in Kraft treten könnten, oder wo die einstweilige Aufrechterhaltung bestehender Verhältnisse nothwendig sei. In letzterer Beziehung schienen nur das Musikprivilegium des Stadtmusicus in Jever berücksichtigt werden zu müssen, dessen sofortige Aufhebung Entschädigungsansprüche hervorrufen würde, dessen Beseitigung aber nicht für so dringlich erachtet werden kann, um für dieselbe Aufwendungen zu machen, sowie die über gewisse im Hausiren betriebene Gewerbe geschlossenen Pachtverträge, bei denen erst der Ablauf der Kündigungsfrist zu erwarten ist. In







**Herzogthum Oldenburg, Regierung,**

betreffend die Regelung des Gewerbewesens.

Sat eine Acte zur Anlage.

Verfügung vom 26. April 1858.

Oldenburg, 1859 September 6.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Durch die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 26. April 1858 ist der Regierung eröffnet, daß eine allgemeine Gewerbeordnung für das Herzogthum erlassen und der Entwurf derselben von einer dem Großherzoglichen Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Commission ausgearbeitet werden solle. Dabei ist der Regierung aufgegeben, zunächst eine im Plenum derselben zu verhandelnde gutachtliche Erklärung über die Frage vorzulegen:

ob es vom Gemeinwohle gefordert werde, die bisherigen, im Concessionszwange liegenden gewerblichen Beschränkungen im Wesentlichen beizubehalten, oder aber ob von dem Principe der Gewerbefreiheit auszugehen sei?

diese Frage jedoch, unter Beiseitesetzung der in abstracto für und gegen die Gewerbefreiheit sprechenden Gründe, in der Beschränkung aufzufassen:



Ob in den eigenthümlichen Verhältnissen des Herzogthums besondere Gründe vorliegen, welche die Annahme des Principis der Gewerbefreiheit widerrathen oder sie empfehlen? bei dieser Beschränkung aber die Frage nicht bloß nach ihrer gewerblichen Seite, sondern wesentlich auch in ihrer socialen Bedeutung zu erwägen.

Daneben ist der Regierung ferner aufgegeben, das Directorium des Gewerbe- und Handels-Vereins zu einer Erörterung jener Frage zu veranlassen, nicht minder auch die berichtlichen Erklärungen der Aemter und der Stadtmagistrate der Städte erster Classe über dieselbe einzuziehen, und es der Beurtheilung der Regierung überlassen, ob es sich empfehle, die Sache auch in den Versammlungen der Amtsräthe zur Sprache bringen zu lassen oder die Erklärungen der Innungsvorsteher darüber einzuziehen. Zur Erledigung dieser letzteren Aufgabe erließ die Regierung sofort die erforderlichen Verfügungen. Die Amtsräthe zu hören, schien ihr nicht erforderlich zu sein; eben so hielt sie es nicht für angemessen, die Vorsteher sämmtlicher Innungen des Landes vernehmen zu lassen, indem es ihr genügend schien, dem Ermessen der Stadtmagistrate anheimzustellen, die Sache an die Stadträthe zu bringen oder die dortigen Innungsvorsteher zu vernehmen.

Indem nun die Regierung in der angeschlossenen Acte die eingegangenen Berichte der Unterbehörden und das Gutachten des Directoriums des Gewerbe- und Handels-Vereins vorlegt, erlaubt sie sich zugleich einen Auszug aus diesen Erklärungen hieneben gehorsamst zu überreichen, in welchem dieselben nach der Verschiedenheit der Beantwortung der aufgeworfenen Frage zusammengestellt sind, und dazu Folgendes zu bemerken:

1) Die vorliegenden gutachtlichen Erklärungen gehen zum großen Theile weiter, als die Aufgabe erforderte, indem sie viele Detailbestimmungen in den Kreis der Besprechung ziehen, während nur das der neuen Gewerbeordnung zum Grunde zu legende Princip in Frage steht. Jene Einzel-



heiten werden bei der Ausarbeitung des Entwurfs in Berücksichtigung zu ziehen, hier aber nicht weiter zur Erwägung zu stellen sein. In wie weit den über Einzelbestimmungen geäußerten Ansichten und Wünschen demnächst Rechnung getragen werden mag, kann sich erst dann ergeben, wenn das zu befolgende Princip feststeht, wobei es allerdings nicht ausgeschlossen ist, im Einzelnen Ausnahmen von demselben eintreten zu lassen, wie es denn z. B., wenn das Concessions-system adoptirt wird, immerhin vorbehalten bleibt, einzelne Gewerbe für concessionsfrei zu erklären, so wie es umgekehrt, wenn das Princip der Gewerbefreiheit angenommen wird, nicht unzulässig ist, den Betrieb einzelner Gewerbe (z. E. des Wirthschaftsgewerbes, des Hausirens u.) an eine Concession oder an sonstige Beschränkungen zu knüpfen.

2. Ausdrücklich gegen die Annahme des Principes der Gewerbefreiheit haben sich nur wenige Erklärungen ausgesprochen (Ziffer I. des Auszugs). Als Gegner der Gewerbefreiheit sind aber auch die unter Ziffer II. des Auszugs aufgeführten Aemter zu betrachten, die, wenn sie auch nicht ausdrücklich den Grundsatz der Gewerbefreiheit als den Verhältnissen des Landes nachtheilig verwerfen, doch ausdrücklich nur Modificationen der bestehenden Bestimmungen und selbst Erweiterungen der jetzt geltenden Beschränkungen beantragen.

3. Weder für noch gegen die Annahme des Principes der Gewerbefreiheit haben sich die unter Ziffer III. des Auszugs genannten Behörden erklärt. Die Aemter Rastede und Lönigen scheinen sich dem Grundsatz der Gewerbefreiheit zuzuneigen, indem sie dieselbe als nicht bedenklich bezeichnen, Ersteres unter der Bedingung, daß bei einzelnen Gewerben Beschränkungen aus polizeilichen Rücksichten eintreten, Letteres unter der Voraussetzung, daß die Gewährung der Freiheit der Gewerbe allgemein rathsam befunden werde. Der Stadtmagistrat in Jever beantwortet die vorgelegte Frage nur dahin, daß er in den eigenthümlichen Verhältnissen unseres Landes besondere Gründe nicht habe finden können, welche die An-



nahme des Princips der Gewerbefreiheit empföhlen oder widerriethen.

4. Die übrigen, an Zahl weit überwiegenden, gutachtlichen Erklärungen (Ziffer IV. und V. des Auszugs) reden der Annahme des Princips der Gewerbefreiheit ausdrücklich das Wort. Dieselben gehen aber in zwei Richtungen auseinander, deren wesentlicher Unterschied darin liegt, daß der eine Theil (Ziffer IV.) das Recht zur selbstständigen Ausübung der Gewerbe an die Erfüllung bestimmter, einen tüchtigen Betrieb sichernder Vorschriften knüpfen, insbesondere von dem Nachweis der gehörigen Geschicklichkeit abhängig machen will, während der andere Theil (Ziffer V.) derartige allgemeine Beschränkungen entweder ausdrücklich verwirft oder deren Statuirung wenigstens nicht bevorwortet. Daß nur dispositionsfähige Personen zum selbstständigen Gewerbebetriebe zuzulassen, daß einzelne Gewerbe nur mit besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß auszuüben und daß bestimmte Gewerbe besonderen polizeilichen Beschränkungen zu unterwerfen seien, — darin sind alle Erklärungen, soweit sie sich nicht lediglich auf die Empfehlung des Princips beschränken, mit Abweichungen in Einzelheiten, einverstanden. — Die Frage, ob, wenn man sich für die Annahme des Princips der Gewerbefreiheit entscheidet, die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe nur denjenigen einzuräumen sei, welche die Garantie einer tüchtigen und geschickten Ausübung zu bieten vermögen, wird erst bei der Ausarbeitung der neuen Gewerbeordnung zu erwägen sein, es wird indeß hier bemerkt werden dürfen, daß durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung, die allgemein eine Cognition und ein Eingreifen der Behörden nothwendig machen wird, dem Grundsatz der Gewerbefreiheit eine so wesentliche Beschränkung beigelegt werden würde, daß es zweifelhaft erscheinen mögte, ob nicht das Concessionsystem zum Princip der Gesetzgebung gemacht sei.

Wenn die Regierung sich jetzt zur Darlegung ihrer Ansicht über die zur Erörterung gestellte Frage wendet, so glaubt sie sich zunächst darüber wenigstens mit einigen Worten er-



klären zu müssen, ob sie theoretisch das Princip der Gewerbe-  
freiheit für richtig hält oder das System des Concessions-  
zwanges, sei es mit, sei es ohne Zunftverfassung, billigt.  
Denn je nachdem sie den einen oder anderen theoretischen  
Standpunct einnimmt, wird auch ihre Stellung zu der vor-  
liegenden Frage eine verschiedene sein. Wird nämlich das  
Princip der Gewerbefreiheit grundsätzlich für verwerflich ge-  
halten, so werden die aus den besonderen Verhältnissen unseres  
Landes für die Annahme jenes Principis herzuleitenden Gründe  
hervorzuheben und zu beleuchten sein, und es wird, um für  
die Beibehaltung der im Concessionszwange liegenden Be-  
schränkungen zu entscheiden, der Nachweis genügen, daß die  
speciellen Verhältnisse des Landes die Einführung der Ge-  
werbefreiheit nicht so dringend fordern, daß das theoretisch als  
richtig Erkannte verlassen werden müßte. Wird dagegen dem  
Princip der Gewerbefreiheit gehuldigt, so müssen die aus den  
besonderen Verhältnissen unseres Landes gegen die Befolgung  
jenes Principis sich ergebenden Bedenken in den Vordergrund  
gestellt und erwogen werden, und es kommen, wenn diese sich  
beseitigen lassen, die für die Durchführung des Principis der  
Gewerbefreiheit sprechenden besonderen Umstände weniger in  
Betracht.

Die Regierung ist nun der Ansicht, daß das Princip  
der Gewerbefreiheit sowohl in politischer und gewerblicher,  
als auch in socialer Beziehung die allein richtige Grundlage  
einer Gewerbeordnung ist, und daß die im Concessionszwange  
liegenden Beschränkungen theoretisch nicht gerechtfertigt er-  
scheinen, indem die Zunftverfassung, welche unter wesentlich  
anderen Verhältnissen Bedeutendes geleistet hat, nicht mehr  
als eine das Gemeinwohl fördernde Institution angesehen  
und die Abhängigkeit der Gewerbe von einer Seitens der  
Staatsbehörden zu ertheilenden Erlaubniß entweder nur für  
eine bloße Form gehalten, oder nur als eine Quelle der  
Willkühr und der Unzufriedenheit betrachtet werden kann.

Die Regierung ist aber auch ferner der Ansicht, daß die  
besonderen Verhältnisse unseres Landes die Annahme des



theoretisch als richtig erkannten Principis der Gewerbefreiheit nicht nur nicht bedenklich erscheinen lassen, sondern vielmehr empfehlen.

Gegen die Einführung der Gewerbefreiheit sind folgende, aus den speciellen Verhältnissen unseres Landes abgeleitete Gründe geltend gemacht worden:

Unsere Bevölkerung sei im Wesentlichen nicht eine gewerbtreibende, sondern eine ackerbautreibende; diesem Umstande sei es zuzuschreiben, daß das Gewerbe, namentlich das handwerkliche, abgesehen von den wenigen Städten, noch lange nicht auf der Stufe der Ausbildung stehe, auf der es stehen müßte, um den Anforderungen des Publicums einigermaßen zu genügen, und daß die Gewerbtreibenden nicht die ihnen zukommende Stellung eines respectablen Mittelstandes einnahmen, sondern der geringeren Arbeiterklasse gleichständen. Hieraus erkläre es sich, daß die Handwerker, mit sehr wenigen Ausnahmen, nicht über die Grenzen des Amtes oder Kreises hinauswanderten, und daß ihnen daher die erforderliche gewerbliche und allgemeine Ausbildung mangle, ohne die sie nicht im Stande seien, ihren Stand zu heben und sich vor Dürftigkeit zu bewahren, die sie so häufig der Armenkasse zur Last fallen lasse. Durch Einführung der Gewerbefreiheit stehe zu befürchten, daß die erwähnten Uebelstände sich vergrößern, die Gewerbtreibenden sich noch weniger, als seither, ausbilden und noch weniger ihre genügenden Existenzmittel finden werden.

Daß die geschilderten Mißstände vorhanden sind, soll nicht geleugnet werden; daß sie aber unter dem Einflusse der Gewerbefreiheit sich zu vergrößern drohen, muß in Abrede gestellt werden. Da dieselben trotz der bestehenden, in dem Concessionszwange liegenden Beschränkungen hervorgetreten sind, so ist wenigstens so viel klar, daß diese Beschränkungen nicht im Stande gewesen sind, jene Uebelstände zu hindern oder zu heben, wenn man auch nicht so weit gehen will, in denselben den alleinigen Grund jener Mißverhältnisse zu finden. Die Beibehaltung der bisherigen Beschränkungen droht



daher, das Uebel zu verewigen; die Gewerbefreiheit läßt jedenfalls der Hoffnung Raum, daß eine Besserung eintreten werde. Und auf Grund dieser Hoffnung den Gewerbebetrieb von den ihn einengenden Fesseln zu befreien, scheint gerade deshalb um so unbedenklicher, als unser Land nicht auf das Gewerbe, sondern auf den Ackerbau als seine vorzugsweise Beschäftigung hingewiesen ist und demjenigen, der in einem Gewerbe vergebens sich versucht hat, das Zurückgreifen auf den Ackerbau gestattet, wenn nur nicht, wie es unter den Beschränkungen des jetzigen Systems oft vorkommt, der Versuch, in einem Gewerbe das Mittel der Existenz zu finden, so spät als ein verfehlter sich herausstellt, daß das Ergreifen einer anderen Thätigkeit nicht mehr möglich ist.

b. Nach Einführung der Gewerbefreiheit werde Mancher ein Gewerbe beginnen, das er nicht verstehe; dadurch werde er selbst zu Schaden kommen, das Publicum die Aussicht auf gute Arbeit verlieren und die Armenkasse vermehrten Zubrang gewinnen.

Diese allgemeinen Einwendungen gegen die Gewerbefreiheit sind oft erhoben und eben so oft widerlegt worden. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse unseres Landes haben sie eine nähere Begründung nicht erhalten. Es wird daher genügen, darauf hinzuweisen, daß die bestehenden Beschränkungen die von der Gewerbefreiheit gefürchteten Nachteile nicht haben abwehren können, ja nicht selten gerade die Veranlassung gewesen sind, daß tüchtige Arbeiter der Armenkasse zur Last fielen, weil sie das nicht betreiben durften, was sie konnten.

c. Die Gewerbefreiheit lasse einen Zubrang der Gewerbetreibenden nach den Städten befürchten, die dadurch überbürdet werden könnten.

Da der Zuzug der Gewerbetreibenden nach den Städten gerade von der bisherigen Gesetzgebung befördert wurde, indem dieselbe manche Gewerbe nur ausnahmsweise auf dem Lande zuließ, die Einführung der Gewerbefreiheit aber diese



Beschränkung beseitigen wird, so scheint der erwartete vermehrte Zudrang kaum in Aussicht zu stehen. Träte derselbe aber auch ein, so würde daraus nicht nothwendig eine Ueberlastung der Städte folgen, um so weniger, als der bloße Umzug noch nicht die Gemeindeangehörigkeit und damit das Recht auf Unterstützung im Verarmungs-falle begründet.

d. Die Gestattung des freien Gewerbebetriebes werde die Sittlichkeit gefährden.

Dieses Bedenken ist indes nur im Hinblick auf das Wirthschaftsgewerbe erhoben und schwindet bei der Betrachtung, daß auch bei völliger Freiebung der Gewerbe im Allgemeinen es doch stets zulässig bleiben wird, einzelne Gewerbe, und unter ihnen das genannte, an Beschränkungen zu knüpfen.

Endlich ist noch

e. der Umstand hervorgehoben, daß unser Land rings vom Königreich Hannover umschlossen, und daß es daher so lange bedenklich sei, Gewerbefreiheit im Herzogthum einzuführen, als dieselbe dort nicht gewährt sei.

Dieser Einwand verliert zunächst dadurch an Bedeutung, daß in Hannover der Betrieb vieler Gewerbe auf dem Lande frei ist und in den Landdrosteibezirken Stade und Osnabrück auf dem Lande sogar völlige Gewerbefreiheit gilt (S. 196 bis 210 der Hannoverschen Gewerbeordnung). Außerdem ist aber jener Einwand theils unerheblich, insofern die Aufnahme von Ausländern schon jetzt von dem Willen der Gemeinden abhängig ist, theils dadurch leicht zu beseitigen, daß die neue Gewerbeordnung den Ausländern im hiesigen Lande nicht weitere Befugnisse gewährt, als unsere Staatsangehörigen im Auslande beanspruchen können.

Hiernach scheinen der Regierung in den besondern Verhältnissen unseres Landes keine Gründe vorzuliegen, welche die Annahme des Princips der Gewerbefreiheit widerrathen mögten.



Hinsichtlich der Gründe, welche gegen die Beibehaltung der bestehenden Beschränkungen und für die Einführung der Gewerbefreiheit geltend zu machen sind, wird die Regierung auf die ausführlichen Darlegungen der Aemter Abbehausen und Oldenburg und des Stadtmagistrats zu Oldenburg Bezug nehmen dürfen. Dieselben ergeben, daß das theoretisch für richtig erkannte Princip der Gewerbefreiheit den Bedürfnissen unseres Landes entspricht und daß die bestehenden, auf Zunft- und Concessionswesen beruhenden, den Grundsätzen einer gesunden Gewerbepolitik widerstreitenden Beschränkungen für die Verhältnisse unseres Landes weder nothwendig sind, noch als nützlich sich erwiesen haben. Dabei erlaubt sich die Regierung noch auf zwei Punkte aufmerksam zu machen:

a. Es mag zweifelhaft sein, ob der Art. 56. des Staatsgrundgesetzes das Princip der Gewerbefreiheit ausdrücklich hat zur Anerkennung bringen wollen; nach den Motiven zu dem ersten Entwurfe, aus welchem der §. 1. jenes Artikels unverändert in das Staatsgrundgesetz von 1849 und in das revidirte Staatsgrundgesetz übergegangen ist, scheint die Absicht dahin gerichtet gewesen zu sein, die Frage: ob Gewerbefreiheit oder nicht? offen zu lassen. Jedenfalls wird der Grundsatz der Gewerbefreiheit den Principien des Staatsgrundgesetzes und der späteren Gesetzgebung entsprechen.

b. Daß die hinsichtlich der Gewerbe gesetzlich und herkömmlich bestehenden Vorschriften modificirt werden müssen, ist allseits anerkannt. Insbesondere fühlen auch die Behörden, welche die gewerblichen Bestimmungen zu handhaben angewiesen sind, lebhaft die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes. Ihr Bestreben ist in neuerer Zeit dahin gegangen, die bestehenden Beschränkungen zu mildern, und so weit es thunlich war, zu durchbrechen; sie haben in dieser Beziehung der Einführung einer freieren Bewegung auf dem Gebiete der gewerblichen Thätigkeit vorgearbeitet. Die Durchführung der Gewerbefreiheit wird daher weniger schroff in die bestehenden Verhältnisse eingreifen.

Bei der dem Vorstehenden nach angestellten Prüfung



der gegenwärtigen Frage ist dieselbe der Aufgabe des Großherzoglichen Staatsministeriums entsprechend nicht blos nach ihrer gewerblichen, sondern wesentlich auch nach ihrer socialen Bedeutung zur Erwägung gekommen. Die Regierung erlaubt sich in letzterer Beziehung, insbesondere was das bestehende handwerkliche Innungswesen anlangt, noch die allgemeine Hervorhebung, daß, so erheblich auch die Vortheile sein mögen, die aus einer engeren genossenschaftlichen Verbindung werktthätiger Menschen mit gemeinsamer Vertretung ihrer Interessen und mit den daran sich knüpfenden Bildungs- und Hülfsanstalten erwachsen können, doch nach der bisherigen Erfahrung der Handwerkerstand im Herzogthum in dieser Beziehung keine besondern Leistungen aufzuweisen vermag. Das Corporationsleben unserer Handwerks-Innungen ward weniger von dem Bestreben getragen, für die sittliche und gewerbliche Ausbildung der angehenden Handwerker, für gegenseitige genossenschaftliche Unterstützung und für die Hebung des Gewerbes thätig zu sein, als vielmehr von dem Eifer, jeden neuen Concurrenten möglichst von sich fern zu halten. Darauf beschränkte sich gegenüber dem mit dem Erlasse der Handwerks-Verordnung vom 27. Februar 1830 ausgesprochenen Zwecke derselben zumeist die Thätigkeit der Innungen in der Pflege gemeinsamer Interessen und es ist offenbar, daß damit zwar wohl dem Sonderinteresse der zeitweiligen Innungsmitglieder, nicht aber dem Publikum gedient sein konnte.

Jedenfalls hat nach der Ueberzeugung der Regierung unser Innungswesen als gesetzliches Zwangsinstitut in socialer Beziehung nichts Segenreiches aufzuweisen, was nicht auf dem Wege freier gewerblicher Genossenschaften eben so gut, wo nicht besser erreicht werden könnte. Daß aber das neue Gewerbegesetz die Bildung gewerblicher Genossenschaften nicht allein nicht ausschließen, sondern unter Entkleidung von dem bisherigen Zwange als freie Vereinigungen zu wirthschaftlichem Zusammenleben befördern werde, das glaubt die Regierung voraussetzen zu dürfen.



Schließlich gestattet sich die Regierung noch die Bemerkung, daß die zur Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Gewerbeordnung niedergesetzte Commission bei den Vorbereitungen ihrer Aufgabe einstweilen das Princip der Gewerbefreiheit zu Grunde legen zu dürfen geglaubt hat.

Regierung des Herzogthums Oldenburg.

Erdmann. Nutzenbecher.

Jansen.





## Auszug

aus den gutachtlichen Berichten der Aemter, der Stadtmagistrate und des Gewerbe- und Handelsvereins etc. über die Regelung des Gewerbewesens.

Die vorliegenden Berichte lassen sich in folgende Gruppen zusammenstellen:

I. Ausdrücklich gegen die Annahme des Princips der Gewerbefreiheit haben sich erklärt:

1. Amt Brake, indem es, davon ausgehend, daß mit der Freigebung der Gewerbe auch alle Beschränkungen der Gewerbtreibenden hinsichtlich der Niederlassung wegfallen müßten, einen Zudrang der Gewerbtreibenden nach den Städten befürchtet und dafür hält, daß den Städten gegen einen solchen Zudrang so lange Schutz gewährt werden müsse, als die Unterstützungspflicht der Gemeinden im Verarmungsfalle bestehe.

2. Amt Winsen, indem es der Ansicht ist, daß zwei Umstände für unser Land einstweilen von unbedingter Gewerbefreiheit abriethen: der Umstand, daß unsere Bevölkerung nicht eine gewerbtreibende, sondern eine ackerbautreibende sei, und der Umstand, daß unser Land von Hannover ringsum eingeschlossen sei, wo Gewerbefreiheit nicht bestehe.

3. Die Innungsvorsteher in Jever haben sich einstimmig gegen unbedingte Gewerbefreiheit und fast einstimmig gegen jede Abänderung wesentlicher Bestimmungen der



Handwerksverordnung ausgesprochen; sie fürchten den Untergang des Handwerkerstandes und halten unser Land zu klein, um selbstständig mit der Gewerbefreiheit vorzugehen.

4. Amt Burhave führt als nachtheilige Folgen der Gewerbefreiheit auf:

- a) es werde eine Menge von Personen Gewerbe beginnen, die sie nicht verstehen; dadurch werde der Einzelne zu Schaden kommen, das Publicum die Aussicht auf gute Leistungen verlieren, die Armenlast der Gemeinden aufs Aeußerste gesteigert werden;
- b) es werde durch die Gestattung freien Wirthschaftsbetriebes die Sittlichkeit gefährdet werden;
- c) es werde die unbedingte handwerkliche Gewerbefreiheit ein auf dem Lande bisher nicht gekanntes Proletariat erzeugen;

und erklärt sich für Beibehaltung der bisherigen, im Concessionszwange liegenden Beschränkungen, hält jedoch die Fixirung bestimmter Lehr-, Gesellen- und Wanderjahre für überflüssig.

II. Nicht ausdrücklich gegen das Princip der Gewerbefreiheit, aber ausdrücklich nur für Modificationen der bestehenden Einrichtungen sprechen sich aus:

5. Amt Westersee. Dasselbe erklärt sich in ausführlicher Erörterung:

- a) gegen die Freigebung der Rechnungsstellerei, für ein Verbot der langen Zahlungsfristen und des Creditirens bei öffentlichen und Privatauctionen und für eine Aufhebung des Instituts der Auctionatoren;
- b) für eine Freigebung des Handels, mit Ausnahme des Hausirhandels und des directen Handelsverkehrs der Reisenden mit den Consumenten;
- c) für Beibehaltung der hinsichtlich des Wirthschaftsgewerbes bestehenden Beschränkungen und für Trennung der Wirthschaften vom Hökerhandel;



- d) für Beibehaltung der für die Handwerker geltenden Beschränkungen, für Erweiterung des Wanderzwanges, jedoch für Gestattung der gleichzeitigen Betreibung mehrerer Handwerke;
- e) für Freiheit des Fabrikbetriebes, der vom handwerklichen Betriebe durch feste Grenze gesetzlich streng zu scheiden sei;
- f) für Aufrechthaltung der Controle über die Agenten von Versicherungs-Gesellschaften.

6. Amt Bockhorn. Dasselbe faßt zunächst die Handwerke ins Auge und will hinsichtlich dieser nur die Mängel der Handwerksverordnung beseitigt wissen. Es findet dieselben vorzugsweise in der Zulassung von Dispensationen und schlägt vor, theils die dispensirbaren Regeln aufzuheben, theils die Dispensationen auszuschließen. Daher sollen die Bestimmungen des §. 10 und des §. 34 Z. 2 der Handwerksverordnung, wonach ohne specielle Erlaubniß nur gewisse Handwerker auf dem Lande geduldet und beurlaubte Soldaten ohne Dispensation zum selbstständigen Handwerksbetriebe nicht zugelassen werden, aufgehoben, und im Uebrigen alle Dispensationen beseitigt werden. Die Zulassung als Meister soll abhängig bleiben von dem Nachweis der Beobachtung der vorschriftsmäßigen Lehr- und Gesellenzeit und der erforderlichen Geschicklichkeit, dagegen die Uebersetzungsfrage und das Vorhandensein eines Betriebscapitals nicht untersucht werden.

In Bezug auf die übrigen Gewerbe hält das Amt die dermaligen Bestimmungen für zweckmäßig und ausreichend.

III. Weder für noch gegen die Annahme des Principes der Gewerbefreiheit haben sich erklärt:

7. Amt Rastede, welches indes in der Voraussetzung, daß bei einzelnen Gewerben Beschränkungen aus polizeilichen Rücksichten, Concessionen und Controlen beibehalten werden, die Freigebung der Gewerbe als nicht bedenklich bezeichnet.

8. Amt Lönningen hält die volle Freiheit der Gewerbe, wenn solche zu gewähren sonst rathsam erscheinen könne, nach den besonderen Verhältnissen des dortigen Amtes



districts nicht bedenklich, da dort jeder Gewerbetreibende außerdem Ackerbau treibe.

9. Stadtmagistrat zu Jever vermag sich nur negativ auszusprechen, nämlich dahin, daß er in den eigenthümlichen Verhältnissen unseres Landes besondere Gründe nicht habe finden können, welche die Annahme des Princips der Gewerbefreiheit empföhlen oder widerriethen.

IV. Für die Annahme des Princips der Gewerbefreiheit, jedoch mit Beschränkungen die nicht lediglich die polizeiliche Beaufsichtigung der Gewerbe betreffen, insbesondere mit der Bedingung des Nachweises der Fähigkeit zum Gewerbebetrieb, haben sich erklärt:

10. Magistrat zu Bechta, welche den Fähigkeitsnachweis und die Zustimmung der Ortsbehörde zur Niederlassung behuf Betreibung eines Gewerbes statuirt wissen und den Gewerbebetrieb in den Strafanstalten zu Bechta an die Erlaubniß der Staatsbehörde geknüpft sehen will.

Der Gemeinderath zu Bechta wünscht die Beibehaltung der Lehr- und Gesellenzeit, des Erfordernisses der Volljährigkeit und der Erwerbung des gewerblichen Bürgerrechts.

11. Amt Cloppenburg, welches die selbstständige Niederlassung der Handwerker an den Nachweis eines bestimmten Lebensalters, die Erfüllung einer bestimmten Lehr- und Gesellenzeit und die Ablegung von Proben der Geschicklichkeit zu knüpfen vorschlägt.

12. Amt Steinfeld will Lehr- und Wanderjahre, sowie eine Prüfung der Geschicklichkeit beibehalten und das Wirthschafts- und Mühlengewerbe nicht, wohl aber den Betrieb des Lumpensammelns, des Verkaufs von Sämereien und des Scheerenschleifens freigeben.

13. Amt Oldenburg weist zunächst auf die Mängel der bestehenden Gesetzgebung hin und äußert sich weiter folgendermaßen:



„Die Handwerksordnung von 1830 hat anerkanntermaßen weder die ihr vindicirte sociale Aufgabe zu erfüllen vermocht, durch Organisation des Handwerkerstandes das Corporationsbewußtsein zu stärken und ihn sittlich zu heben, noch ist es ihr gelungen, das Handwerk nach seiner gewerblichen Seite auf eine höhere Stufe zu bringen und den äußeren Wohlstand des Handwerkerstandes fester als bisher zu begründen. Sie erscheint vielmehr, durch eine zwanzigjährige Unterbrechung von ihren natürlichen Anknüpfungspuncten losgerissen, als ein willkürlicher Formalismus, ohne innere Lebenskraft, der nach allen Seiten hin lästig geworden, von der Gesetzgebung, den Behörden und den Privaten durchbrochen werden mußte, um nicht in seiner ganzen Schwere empfunden zu werden. So z. B. wird es mit dem durch die Handwerksverordnung begründeten Schutz des Handwerks schwer sich vereinigen lassen, wenn man die Anfertigung von Handwerksgegenständen nur demjenigen, der allen Anforderungen der Handwerksverfassung genügt hat, den Handel mit fertigen Handwerksgegenständen aber ohne Bedenken Jedem gestattet. Wenn man dahin gelangt ist, einer dem Gesetz widersprechenden Richtung gegenüber zu derartigen Concessionen sich zu verstehen, welche das Gesetz selbst illudiren, so ist es ohne Zweifel an der Zeit, das Gewerwesen neu auf solchen Grundlagen zu ordnen, welche dem Leben entsprechen. Dabei ist allerdings das Verschwinden der anregenden und fruchtbaren Momente zu beklagen, welche durch die corporative Organisation des Gewerbes in socialer Beziehung gefördert werden können, und die Gegner der Reform berühren damit eine Seite, welche vielfach und gerade bei den Männern Anklang findet, die im Staate auch ein ideales und sittliches Streben anerkennen und fördern, und nicht Alles allein vom Standpuncte des Nutzens geordnet wissen wollen. Zugleich aber muß man nicht übersehen, daß diese Momente, wie sich unser gewerbliches Leben einmal gestaltet hat, seit



langer Zeit nicht mehr wirksam waren, und daß sie deshalb für uns leider nur fromme Wünsche sein werden. Die Todten lassen sich nicht erwecken. —

Wenngleich die Reform des Gewerbewesens zunächst und wesentlich den zunftmäßig organisirten städtischen Handwerkerstand trifft, so greift sie doch auch in die Verhältnisse des ländlichen Handwerkerstandes schon deshalb hinüber, weil Praxis und Gesetzgebung die Grundsätze der Handwerksverordnung von 1830, soweit dieselben nicht nothwendig mit bestehenden Zünften zusammenhängen, durchweg auch auf die Landhandwerker angewendet haben. Es ist das eine Anomalie, welche nach den vorliegenden Erfahrungen jedenfalls keinen nachweisbaren Nutzen gestiftet, in vielen einzelnen Fällen aber störend eingewirkt hat.

Die Zulassung eines Handwerkers auf dem Lande von denselben Nachweisen abhängig zu machen, welche der städtische Zunftmeister zur Darlegung seines Bildungsganges, seiner Befähigung und seiner Mittel beizubringen hat, scheint unmotivirt. Die Anforderungen an einen Schuster oder Schneider auf dem Lande sind der Natur der Sache nach anderer Art, als diejenigen an einen Handwerker der Stadt. Geringere Leistungen stehen dort bescheideneren Ansprüchen gegenüber, und doch fehlt es an guten Handwerkern auf dem Lande durchaus nicht.

So bildet sich denn auch, um einigermaßen mit den Lebensverhältnissen in Einklang zu bleiben, bei den Behörden von selbst eine Praxis, welche durch milde Interpretation und im schlimmsten Falle durch Dispensation manche Erfordernisse der Handwerksverordnung bis zur Formalität abgeschwächt hat. Auf Formalitäten zurückgeführt, erfüllen sie aber natürlich nicht mehr den Zweck, welchen die Handwerksverordnung beabsichtigt, sind ohne Nutzen und können füglich wegfallen, ohne daß ihre Aufhebung eine andere Wirkung äußern wird, als die einer einfacheren Erledigung der Handwerksachen bei den Behörden. Hierher dürften



z. B. 4jährige Lehr- und Wanderzeit und Betriebscapital zu rechnen sein.

Eingreifender ist die Bestimmung, welche die Zulassung eines Handwerkers in einem bestimmten Bezirke von dem Maaß der Besetzung des Gewerbes in demselben abhängig macht. Dadurch kann es geschehen, daß ein tüchtiger Mann, welcher allen Anforderungen des Gesetzes genügt, in seiner Heimathsgemeinde deshalb nicht zugelassen wird, weil er für die dort bereits ansässigen Meister ein Concurrent werden könnte. In wie weit dieses monopolisirende Princip in seiner Anwendung auf ländliche Verhältnisse an sich billig oder berechtigt sein mag, ist hier nicht zu erörtern, haltbar wird es für die Zukunft auf keinen Fall sein, denn sowie die Gesetzgebung sich entschließt, dem Gewerbsbetrieb eine größere Freiheit einzuräumen, wird das Aufgeben dieses Gesichtspunktes der erste Schritt sein müssen, da ohne denselben überhaupt nicht zu einer größeren Freiheit zu gelangen ist. Dieser Schritt ist zugleich der wesentlichste, denn er beseitigt das Haupthinderniß, welches bisher der Niederlassung eines neuen Ankömmlings sich entgegenstellen konnte. Es ist die eigentliche Emancipation des Gewerbes.

Das Amt ist nun keinesweges der Ansicht, daß durch die Beseitigung dieser Schranke der Handwerkerstand in seinem gewerblichen Gedeihen oder in seinen socialen Interessen irgend wie werde gefährdet werden. Als Palladium für die gewerbliche Förderung des Handwerks wird die Handwerksverordnung nach den gemachten Erfahrungen schwerlich gelten können; denn wenn in den letzten 25 Jahren eine Vervollkommnung in den Gewerben auch hier stattgefunden hat, so wird doch Niemand das Verdienst derselben der Handwerksverordnung zuschreiben dürfen. Die sociale Seite der Frage würde schwer in das Gewicht fallen, wenn irgend eine günstige Einwirkung der bestehenden Gesetzgebung auf den Geist des Standes und damit auf die sociale Stellung derselben nachweisbar wäre; sie



ist aber in dieser Hinsicht — dahin dürften alle Erfahrungen zusammenstimmen — ohne jede Folge geblieben. Es ist eine anerkannte Thatsache, daß keinem Stande sein Selbstbewußtsein als Stand in dem Maße verloren gegangen ist, als dem Handwerkerstande. Während ein Theil des Handwerkerstandes den Kaufmann und Fabrikanten affectirt, sinkt ein anderer so oft an die Grenzen des Proletariats hinab. Diesen auf allgemeinen Ursachen beruhenden Mißwürde die Gesetzgebung, namentlich eines kleinen Staats, vergeblich zu heilen versuchen; dagegen würde aus der Aufhebung mancher bestehenden gesetzlichen Beschränkungen mit der Zeit der Vortheil sich entwickeln, den Uebergang aus dem Handwerker in den Arbeiterstand für den weniger tüchtigen Handwerker zu erleichtern und dadurch das Handwerk zu purificiren, ohne den Arbeiterstand zu beeinträchtigen. Zur Zeit will der kleine Handwerker oft noch lieber hungern, als tagelöhnern.

Eine nachtheilige Veränderung in den Verhältnissen des Handwerkerstandes ist von dem Uebergange zur Gewerbefreiheit schon deshalb nicht zu besorgen, weil die Mittel, welche die jetzige Handwerksverordnung bietet, um dem concessionirten Meister seinen Nahrungsstand zu sichern, keineswegs genügen, diesen Zweck zu erreichen. Da man doch das Publicum einmal nicht mehr an die Schranken eines Bannrechtes fesseln kann, weiß es auch in weiteren Umkreisen, wenn nicht im eigenen Dorf, so im nächsten, immer den tüchtigen Arbeiter herauszufinden und der schlechte Handwerker kommt trotz seines Meisterbriefs nach der Handwerksverordnung eben so herunter, wie etwa später. Ebenso wenig ist eine plötzliche Ueberfüllung in den einzelnen Gewerben in Folge der Proclamation der Gewerbefreiheit zu besorgen. Wer sich die Handwerksverordnung als eine Barriere denkt, hinter welcher Hunderte stehen, um mit dem Moment, mit welchem sie fällt, auf das Meisterrecht loszustürzen, hat eine unrichtige Vorstellung. Wurde mit seltenen Ausnahmen in seiner Heimath-



gemeinde Jeder aufgenommen, der das durchaus Erforderliche nachwies, so fand eine lange Kandidatur nicht statt und die Zahl derer, welche in diesem Sinne auf die Einführung der Gewerbefreiheit speculiren, dürfte nur sehr gering sein. Aus diesem Grunde haben auch die Armencommünen mit dem Uebergang zur Gewerbefreiheit wohl nichts zu befürchten.

Das Amt vermag daher weder der gewerblichen und der socialen Erwägung der Frage, noch den besonderen Verhältnissen des Herzogthums Gründe zu entnehmen, welche gegen eine Reform unseres Gewerbewesens im Sinne der Gewerbefreiheit mit Erfolg geltend gemacht werden könnten.

Weiter spricht sich das Amt unter folgenden Bedingungen für die Annahme des Principis der Gewerbefreiheit aus:

- a) Nachweis der Geschicklichkeit, um dem Handwerk nicht alle Bedeutung zu entziehen;
- b) Erfüllung der Wehrpflicht;
- c) Forderung eines gewissen Lebensalters: 27 Jahre;
- d) strenge Aufrechthaltung und weitere Ausdehnung der Heirathsbeschränkungen für Handwerker und ähnliche Gewerbtreibende bis zur Niederlassung;
- e) Aufhebung des Erfordernisses der Gemeindeangehörigkeit bei der Niederlassung oder dem Umzuge;
- f) vorgängige Cognition der Behörden.

Dieselben Gesichtspunkte, welche für das Handwerk festgestellt, sollen auch für die übrigen Gewerbe maßgebend sein, selbstredend unter Modificationen für solche Punkte, bei welchen specifische Eigenthümlichkeiten des Handwerkerstandes in Betracht kommen und mit folgenden Einschränkungen:

- a) das Wirthschaftsgewerbe müsse der Willkühr der Gewerbefreiheit durchaus entzogen bleiben;
- b) hinsichtlich der Mühlen scheine der gegenwärtige Zustand, bei welchem die Behörde das Interesse des Publicums und der Mühlenbesitzer, die sich durch die Gewerbefreiheit mit einer bedeutenden, sie sehr hart treffenden Entwerthung ihres Eigenthums bedroht



sehen würden, gleichmäßig berücksichtige, allen billigen Anforderungen gerecht werden zu können;  
 c) die Beseitigung des unnützen und das Publicum belastigenden Hausirhandels sei zu erstreben.

14. Amt Elsfleth will den Nachweis der Volljährigkeit und der Fähigkeit der Gewerbetreibenden verlangen und sieht nur zwei Bedenken gegen die Annahme des Principes der Gewerbefreiheit:

a) die Bestimmung des Art. 28 §. 3 der Gemeindeordnung,

b) die Besorgniß des Zuzuges nach den Städten, meint aber, daß das erstere durch eine ohnehin wünschenswerthe Abänderung des Absch. IV der Gemeinde-Ordnung zu beseitigen sei und das zweite nur als Ausfluß städtischer Engherzigkeit erscheine.

15. Amt Lettens beantragt, daß die selbstständige Betreibung eines Gewerbes von dem Nachweis der Fähigkeit abhängig gemacht werde.

16. Amt Wildeshausen steht in der Annahme des Principes der Gewerbefreiheit die naturgemäße Fortsetzung des Entwicklungsprocesses, welcher sich in der übrigen neueren Gesetzgebung bereits kund gegeben und Bahn gebrochen hat, kann in der Beseitigung der bestehenden Beschränkungen einen Nachtheil für das Gemeinwohl nicht finden und fordert als allgemein nothwendige Bedingungen für jeden Gewerbebetrieb:

- a) Dispositionsfähigkeit,
- b) festen Wohnsitz,
- c) Anmeldung bei der Obrigkeit,
- d) gewisse allgemeine Bildung,
- e) technische bestimmte Vorbildung zu dem intendirten Betriebe.

V. Für völlige Gewerbefreiheit, theils mit dem ausdrücklichen Vorbehalt von Beschränkungen aus nicht gewerblichen, sondern Rücksichten der Sicherheits-, Gesundheits-,



Feuer- u. Polizei, theils ohne solchen Vorbehalt, haben sich ausgesprochen:

17. Amt Kniphausen aus allgemeinen Gründen und mit dem Bemerken, daß eigenthümliche Verhältnisse, welche gegen die Gewerbefreiheit sprächen, nicht vorlägen.

18. Amt Landwürden weist darauf hin, daß in den ländlichen Districten Hannovers Gewerbefreiheit existire, ohne größere Verarmung verursacht zu haben, und hält die hiesigen Verhältnisse der Annahme des Principis der Gewerbefreiheit nichts weniger als ungünstig.

19. Amt Rodenkirchen widerlegt einige Einwendungen gegen die Gewerbefreiheit und spricht sich dahin aus, daß, bis mit der Zunahme der Bevölkerung und der Concurrenz in unserm Lande, die nachtheiligen Folgen einer gänzlichen Willkühr des Gewerbebetriebes erst gefühlt werden, mit Ausnahme einzelner Gewerbe, die Gewerbefreiheit ohne gesetzliche Regelung zuzulassen sei.

20. Amt Bechta, im Einverständniß mit mehreren Gemeindevorstehern und Gemeinderäthen seines Districts, als für das allgemeine Wohl am Besten.

21. Amt Friesoythe mit Hinweisung darauf, daß in seinem Districte das Gewerbe regelmäßig nur als Nebenbeschäftigung betrieben werde und die Bewohner nicht so sehr auf schöne und geschmackvolle, als auf billige und dauerhafte Arbeiten sähen, daher Schutzmaßregeln nicht nöthig seien.

22. Amt Delmenhorst, welches die gegen die Gewerbefreiheit in gewerblicher, politischer und sittlicher Hinsicht erhobenen Einwendungen nicht theilt. (Die Gemeindevorsteher haben sich gegen die Gewerbefreiheit erklärt).

23. Amt Abbehausen hält dafür, daß die allgemeinen, von der Wissenschaft anerkannten Gründe für vollständige Freiheit der Gewerbe auch bei uns zutreffen, und vermag in den Verhältnissen seines Districts keine Besonderheiten zu finden, die der Anwendung des Principis der Gewerbefreiheit entgegenständen. Was die gewerbliche Seite der Frage betreffe, so habe sich die Erfahrung, daß nirgends



das Handwerk so darniederliege, als unter Herrschaft des Zunft- und Concessionswesens, auch bei uns bestätigt; es lasse sich erwarten, daß nach Beseitigung der gesetzlichen Schranken das Handwerk auch hier zu größerer Blüthe gelangen werde, wenn auch, bei dem Vorherrschen des landwirthschaftlichen Betriebes, vielleicht erst allmählig und in weiterer Entwicklung. In socialer Beziehung werde die Beibehaltung der bestehenden Beschränkungen auf die Dauer verderblicher werden, als die Folgen der Gewerbefreiheit je werden könnten; dort drohe Verfall, hier bleibe die Aussicht auf eine verbesserte Lage der Gewerbetreibenden; was durch die Abschaffung der bestehenden Beschränkungen an Schutz gegen den Leichtsinm für die Gemeinden verloren gehe, werde reichlich wiedergewonnen durch die Freiheit des Uebergangs von einem Gewerbe zum andern. Das eigene Interesse der Betheiligten werde sie abhalten, da ein Gewerbe auszuüben, wo es in der That übersezt sei, und den Gemeinden daher aus der Einführung der Gewerbefreiheit keine Vermehrung der Armenlasten erwachsen. Ein umfassender Schutz würde denselben gewährt werden, wenn die selbstständige Ausübung eines Gewerbes in einer Gemeinde von der Gemeindegliedschaft abhängig bleibe; allein dann würde die Gewerbefreiheit im Wesentlichen ein leerer Name werden.

Concessionszwang soll beibehalten werden für das Wirthschafts- und Hausirergewerbe.

24. Amt Damm e ist des Erachtens, daß die Gründe, welche der Gewerbefreiheit, wie solche im Art. 56 des Staatsgrundgesetzes ausgesprochen, das Wort reden, auch für unser Land maßgebend seien, und will den Inländern auch das Hausiren gestattet wissen. Im Einzelnen wird hervorgehoben:

a) Auszuscheiden von dem Princip der Gewerbefreiheit seien alle jene Gewerbe, deren übermäßige Ausbreitung das Gemeinwohl gefährden würde, z. B. Branntweinschenken, Handel mit Arzneien, Schießpulver etc.



b) Fähigkeitsnachweis sei nicht beizubehalten, vielleicht jedoch ausnahmsweise, z. B. bei Bauhandwerkern, wohl aber das Erforderniß eines Alters von 24 Jahren.

c) die den Gewerbetreibenden hinsichtlich der Freizügigkeit gezogene Schranke (Art. 28. §. 3. der Gemeindeordnung) müsse fallen.

Der früher osnabrückische Theil des Amtsdistricts werde die Wiederkehr der zum allgemeinen Bedauern verschwundenen Gewerbefreiheit besonders freudig begrüßen.

25. Amt Jever spricht aus, daß die bestehenden Beschränkungen weder zur Hebung der Gewerbe, noch zum Vortheil des Publicums gereicht haben, und erwartet in beiden Beziehungen von der Gewerbefreiheit günstige Folgen.

26. Amt Ganderkesee findet in den Verhältnissen des Landes keine Gründe gegen die Gewerbefreiheit, wohl aber solche für dieselbe; die Gleichstellung der Gewerbe mit dem freien landwirthschaftlichen Betriebe und die nur bei freier Concurrenz mögliche Ausbildung der Gewerbe; und hält die gegenwärtige Zeit für den Uebergang zur Gewerbefreiheit um so mehr geeignet, weil erst wenige Gewerbe sein werden, die lediglich durch Schutz der Beschränkungen entstanden sind, sich dadurch fortgebildet haben und von deren Fortdauer abhängig sind.

27. Amt Zwischenahn sieht kein Bedenken bei der Freigebung der in seinem Districte vorkommenden Gewerbe, mit Ausnahme des Wirthschafts-, des Apotheker- und vielleicht auch des Mühlen-Gewerbes.

28. Stadtmagistrat zu Oldenburg stellt seine im Berichte näher begründete Ansicht in folgenden Sätzen zusammen:

„1. In den eigenthümlichen Verhältnissen unseres Landes liegen nach dem Erachten des Magistrats keine besonderen Gründe vor, welche es widerrathen, bei einer gesetzlichen Regelung des Gewerbewesens vom Princip der Gewerbefreiheit auszugehen, vielmehr empfiehlt es sich dringend,



in Gemäßheit des Art. 56. des Staatsgrundgesetzes die Freiheit des Gewerbes nur so weit zu beschränken, als das Gemeinwohl solches fordert.

2. Der Magistrat hält es insbesondere im allgemeinen Interesse für nothwendig, daß das Zunftwesen sammt allen damit verbundenen und allen anderen, die Niederlassung des Handwerkers beschränkenden Einrichtungen und Vorschriften aufgehoben wird, daß mithin die zur selbstständigen Betreibung eines Handwerks gegenwärtig erforderlichen Nachweise einer gehörigen Erlernung des Handwerks, der Beobachtung einer bestimmten Wanderzeit, der erforderlichen Geschicklichkeit durch Verfertigung eines Meisterstücks, so wie des Besitzes eines Betriebskapitals nicht mehr zu fordern sind.

3. Er hält ferner dafür, daß das Concessionswesen in der bisherigen Weise nicht fortbestehen dürfe, weil dadurch die Freiheit des Gewerbes weit mehr beschränkt werde, als das Gemeinwohl es fordert.

Insbefondere hält er eine Concession fernerhin nicht mehr für erforderlich:

- a) zur Anlegung von Mühlen jeder Art,
- b) zur Anlegung von Fabriken und fabrikartigen Betrieben, als Brauereien, Branntweimbrennereien, Buchdruckereien,
- c) zur Betreibung des Handels überhaupt und namentlich des Buchhandels,
- d) zum Gewerbe der Rechnungssteller und Verfasser schriftlicher Aufsätze.

4. Nur zur Ausübung solcher Gewerbe hält er eine besondere Erlaubniß für erforderlich, bei welchen die Rücksicht auf Sittlichkeit, auf Schutz von Gesundheit und Leben, auf Schutz des Eigenthums und auf Rechtssicherheit eine staatliche Ueberwachung nothwendig erscheinen läßt.

Zu diesen Gewerben rechnet der Magistrat insbesondere:

- a) die Ausübung der Heilkunde (ärztliche, wundärztliche, thierärztliche) und der Hebammen-Kunst,



- b) die Ausübung der Anwaltspraxis,
- c) den Hausirhandel und sonstigen Gewerbsbetrieb im Umherziehen,
- d) das Verfertigen von Medicamenten und den Handel mit denselben und mit Giften,
- e) die Fabrikation des Schießpulvers und den Handel mit demselben,
- f) den Wirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern,
- g) das Gewerbe der Schornsteinfeger,
- h) der Gefindemäkler,
- i) der Agenten von Lebens- und Feuerversicherungsgesellschaften.

5. Als allgemeine Bedingungen für die selbstständige Betreibung eines Gewerbes hält der Magistrat nur für nothwendig:

- a) die Dispositionsfähigkeit,
- b) die vorgängige Anmeldung bei der Behörde.

6. Die gleichzeitige Betreibung mehrerer Gewerbe ist zu erlauben.“

Der Stadtrath in Oldenburg hat den Ansichten des Stadtmagistrats beigestimmt, jedoch unter der Voraussetzung, daß bis zur Einführung gleich vollständiger Gewerbefreiheit in den Nachbarstaaten die im Herzogthum Oldenburg einzuführende Gewerbefreiheit sich auf Angehörige des Herzogthums erstrecke und in der Stadt Oldenburg das gewerbliche Bürgerrecht bestehen bleibe, und unter dem Antrage, daß der Art. 260. der Gemeindeordnung im gesetzlichen Wege dahin abgeändert werde, daß zur Aufnahme von Ausländern die Zustimmung des Gemeinderaths erforderlich sei.

Eine an den Stadtrath gerichtete Vorstellung vieler in der Stadt Oldenburg ansässiger Handwerker vom 13. Januar 1859 spricht sich gegen die Einführung der Gewerbefreiheit aus.

20. Directorium des Gewerbe- und Handelsvereins hebt die Gründe gegen die Beibehaltung des be-



stehenden Concessionsystems hervor, hält ein Zurückkehren zu der alten Zunftverfassung für eine Unmöglichkeit, steht keinen andern Ausweg als den Uebergang zur Gewerbefreiheit und äußert sich weiter im Folgenden über die unserm Gewerbestande von Außen drohende Concurrenz:

„Vor Allem ist es aber die von Außen drohende Concurrenz, welche nach unserm Dafürhalten die Beibehaltung des gegenwärtigen Systems als in hohem Grade nachtheilig erscheinen läßt. Welche Ansichten man auch im Uebrigen über die Vortheile oder Nachtheile der Gewerbefreiheit haben möge, soviel wird nicht in Zweifel gezogen werden können, daß unter der Herrschaft derselben wohlfeiler producirt wird. Durch den Eintritt Oldenburgs in den Zollverein ist nun den Gewerbetreibenden auch derjenigen deutschen Länder, wo Gewerbefreiheit herrscht, der hiesige Markt geöffnet. Notorisch werden jetzt schon hierher fertige Möbeln von Berlin, fertige Kleidungsstücke und Wäsche von Magdeburg u. s. w. importirt, und es ist vorauszu- sehen, daß dies in immer größeren Maasstabe geschehen und dadurch der hiesige Handwerksbetrieb immer mehr beeinträchtigt werden wird. An eine Wiederherstellung der alten Zollgrenzen wird nun nicht gedacht werden können, und so wird kein anderes Mittel übrig bleiben, als auch hier die Bedingungen einer gleich billigen Production herzustellen.“







